97-84197-1

Schümichen, Walter

Das preussische rentengut und die ansiedlung...

Halle (Saale)

1916

97-84197-1
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

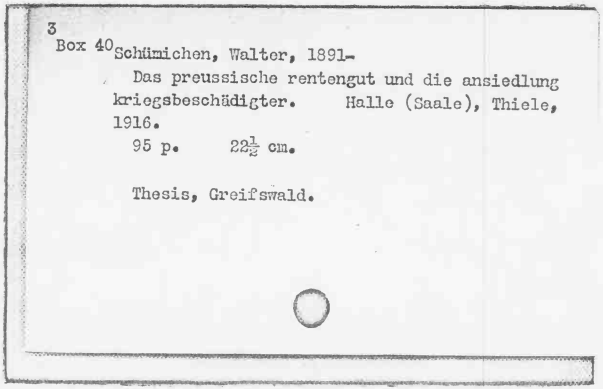

3
Box 40 Schümichen, Walter, 1891-
Das preussische rentengut und die ansiedlung kriegsbeschädigter. Halle (Saale), Thiele, 1916.
95 p. 22½ cm.

Thesis, Greifswald.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-23-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27996

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

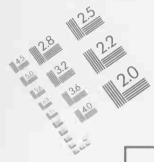
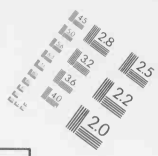
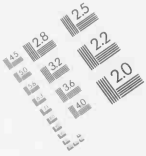

150 mm

100 mm

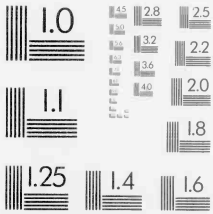

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

A5

A4

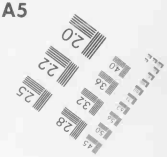
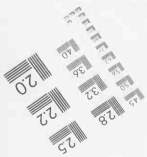
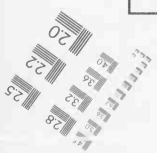
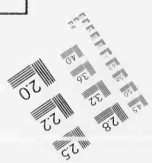

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A&P International
2715 Upper Afton Road, St. Paul, MN 55119-4760
612/738-9329 FAX 612/738-1496

Univ. Exchange OCT 3 1922

Das preußische Rentengut
und die Ansiedlung Kriegsbeschädigter.

3 Box 40

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt von

Walter Schümichen.

Halle (Saale)
Buch- und Kunstdruckerei Otto Thiele
1916.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald.

Dekan: Prof. Dr. Hubrich.
Referent: Prof. Dr. Mitscherlich.

Tag der mündlichen Prüfung: 2. November 1916.

Meinem lieben Vater in Dankbarkeit zugeeignet!

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Seite

Die Kriegsbeschädigten, die Organisation der Kriegsbeschädigten-Fürsorge in der Provinz Sachsen und ihre Tätigkeit auch für die ländlichen Kriegsbeschädigten 1

1. Das preußische Rentengut.

1. Die Erbpacht als Vorläuferin des Rentengutes 12
2. Das Rentengut (die Definition und die Gründung der Rentengüter, Rentengutsgesetz von 1890–1891) 16
3. Die Größe der auszulegenden Rentengüter 17
4. Die staatlichen Behörden, welche die Rentengutsbildung vermitteln 19
5. Erlangung der Rentengüter und die Rente selbst (Kapitalisierung und Ablösbarkeit der Rente) 20
6. Das Anerbenrecht bei Rentengütern 25
7. Das Wiederkaufsrecht bei Rentengütern 27
8. Rentengutsbildung durch Konsolidation 28
9. Das Unschädlichkeitsattest 28
10. Gesetz betr. die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen vom 12. Juli 1900, abgeändert durch Gesetz vom 20. Juli 1910 29
11. Einige statistische Angaben über Größe, Zahl und Verteilung der ausgelegten Rentengüter a) durch die Generalkommissionen und b) durch die Königl. Ansiedlungskommission 31
12. Die Verteilung des Groß- und Kleinbesitzes in Pommern und die Tätigkeit der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft und der Pommerschen Landgesellschaft 37

2. Die Ansiedlung Kriegsbeschädigter.

1. Bedeutung des Grund und Bodens für die Kriegsbeschädigten . . 53
2. Vorgeschlagene Kapitalisierung und Ablösbarkeit der Rente . . . 61
3. Ueber die Größe der zu errichtenden Stellen 74
4. Ueber das zur Ansiedlung geeignete Land 77
5. Die Tätigkeit der Siedlungsgesellschaft „Sachsenland" zu Halle a. S. und der Pommerschen Landgesellschaft zu Stettin 89

Anhang.

Die verschiedenen deutschen Gesellschaften, die Rentengüter auslegen 93

Literatur-Verzeichnis.

Aal, Das preußische Rentengut, Stuttgart 1901.

Andersen, Die Rentengütergesetze in Preußen 1892.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv) (herausgegeben von Prof. Dr Ehrenberg zu Rostock) Jena 1916, VII. Band, Heft 2/3.

Archiv für Innere Kolonisation, Band VII, Heft 3, 4, 11/12, Band VIII, Heft 1/2, 10/11.

Bericht der Kriegsbeschädigten-Fürsorge in der Provinz Sachsen vom 4. Juni 1915; desgl. vom 22.—24. Nov. 1915.

Brenning, Innere Kolonisation, Berlin 1909.

Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1892.

Concordia, Zeitschrift für Volkswohlfahrt, Berlin-Schöneberg, XXII. Jahrgang, Nr. 12, 14, 15.

Conrad, Volkswirtschaftspolitik, Jena 1912.

Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Dezember-Heft 1915.

Darmstaedter, Die Entwicklung der Rentengutsgesetzgebung. Ein Beitrag zur Geschichte der inneren Kolonisation in Preußen, Berlin 1915.

Delius, Das preußische Rentengut, Berlin 1911.

Denkschrift des Landwirtschaftsministeriums vom 3. März 1908.

Denkschrift über die Verhandlungen im Deutschen Landwirtschaftsrate und aus der öffentlichen Versammlung des Vereins für Moorkultur im Deutschen Reiche im Februar 1911. Herausgegeben vom Verein zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche. Berlin 1911.

Flakowski, Beiträge für Erbpacht unter König Friedrich I., Abhandlungen in der altpreußischen Monatsschrift, Band 47, Königsberg 1910.

Fürst von Hatzfeld, Herzog zu Trachenberg, Kaiserlicher Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege, Denkschrift betreffend die Ansiedlung Kriegsbeschädigter, erschienen im September 1915 im Großen Hauptquartier.

v. d. Goltz, Agrarwesen und Agrarpolitik, Jena 1904.

Gotter, Fürsorge für die Kriegsbeschädigten, Berufsberatung, Ausbildung und Stellenvermittlung, Leipzig 1915.

Haack, Die preußischen Gesetze über Rentengüter, Berlin 1913.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Hannoversche Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung, 68. Jahrgang Nr. 25.

Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, 1807.

Jahresberichte der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft und der Pommerschen Landgesellschaft zu Stettin.

Keup und Mührer, Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft, Berlin 1913.
Die Kriegsbeschädigten-Fürsorge, Berlin 1915, Nr. 2/3.
„Das Land", Organ des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege, herausgegeben von Professor Heinrich Sohnrey, 23. Jahrgang, Nr. 18, 20, 23.
„Landarbeit und Kleinbesitz", herausgegeben von Prof. Dr. R. Ehrenberg, 6./7. Heft, Berlin 1909.
Martineit, Das preußische Rentengutsgesetz vom 7. Juli 1891 als Mittel zur Besserung der landwirtschaftlichen Besitz- und Arbeiterverhältnisse, 1893.
Metz, Innere Kolonisation in den Provinzen Brandenburg und Pommern, 1891—1901, Berlin 1901.
Meyn, Die preußischen Rentengutsgesetze, 1892.
Mitscherlich, Die Ausbreitung der Polen in Preußen, Leipzig 1913.
Papenkopf, Die innere Kolonisation, ihr Ziel und ihr gegenwärtiger Stand, Berlin 1909.
Paasche, Erbpacht und Rentengüter im Jahrbuch für Nationalökonomie, II., 14.
Peltasohn, Rentengnts- und Anerbenrechtsgesetzgebung, Berlin 1903.
Peltzer, Die Begründung von Rentengütern und das Grundbuch, Berlin 1895.
Ratschläge für die Berufsberatung von Kriegsbeschädigten, herausgegeben vom Provinzialausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz Sachsen, Merseburg 1915.
Reichsarbeitsblatt Nr. 3 März 1915, Nr. 11 November 1915, Nr. 1 Januar 1916.
Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaues, Stuttgart 1878.
Ruprecht, Die Erbpacht, Göttingen 1882.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 32 1886, desgl. Band 56 1893.
Sering, Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande, Rede gehalten im Königl. Pr. Landesökonomie-Kollegium am 11. Februar 1910.
Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893.
Schurig, Die Landwirtschaft als Arbeitgeber für Kriegsbeschädigte, in der Magdeburgischen Zeitung Nr. 495, 1915.
Sombart-Ermsleben, Über Rentengüter, Preußische Jahrbücher 1899.
Statistische Korrespondenz vom 3. Juli 1915, Nr. 28.
Stier-Somlo, Zur Geschichte und rechtlichen Natur der Rentengüter, Göttingen 1896.
Stumpfe, Die Besiedlung der deutschen Moore, Berlin 1903.
Stumpfe, Die Seßhaftmachung der Landarbeiter, Berlin 1906.
Waldhecker, Die preußischen Rentengutsgesetze nach Theorie und Praxis 1894.
Weber, Ansiedlung von Kriegsbeschädigten, Berlin 1915.
„Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit 1886—1906", Denkschrift des Königl. Preuß. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin 1907.

Einleitung.

Die Kriegsbeschädigten, die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz Sachsen und ihre Tätigkeit auch für die ländlichen Kriegsbeschädigten.

Über zwei Jahre besteht der Völkerkrieg, der Weltkrieg, der größte, den die Menschheit je gesehen hat. Wir müssen bei der Heilung der Wunden des Krieges aufs lebhafteste bestrebt sein, und dies ist die Ehrenpflicht und Dankesschuld des gesamten deutschen Volkes, die Fürsorge denen zukommen zu lassen, die im heiligen Kampfe für Deutschlands Ruhm und Ehre, für Deutschlands Sein oder Nichtsein ihre Gesundheit oder doch den Gebrauch ihrer Gliedmaßen in größerem oder geringerem Maße verloren haben. Es sind dies die Kriegsbeschädigten. Für sie wird zunächst gesorgt durch möglichst vollkommene Heilung und nötigenfalls durch Gewährung einer Rente. Weiter ist aber auch sowohl im Interesse der Kriegsbeschädigten selbst, wie auch im allgemeinen Interesse wünschenswert, ja erforderlich, die Erwerbsfähigkeit nach Möglichkeit wieder herzustellen oder doch zu verbessern. Viele der tapferen Krieger haben infolge schwerer Verwundung, infolge Verstümmelung und Krankheit aus dem Heeresdienst ausscheiden müssen. Durch die allgemeine Militärrente, die denen zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen bewilligt wird, wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10% gemindert ist, durch die Kriegszulage und schließlich durch die Verstümmelungszulage, die bei Verlust einer Hand, eines Fußes, des Gehöres auf beiden Ohren usw. gewährt wird, ist gesorgt, daß die Kriegsbeschädigten nicht der bitteren Not und dem Elend ausgesetzt sind, wenn sie ins bürgerliche Leben zurückkehren. „Doch unser eilendes Wirtschaftsleben und das durch die Not des Krieges geschärfte Gewissen der Allgemeinheit verlangen für unsere Kriegsbeschädigten mehr als eine mehr oder größere Jahresrente"; denn wir werden unter den Kriegsbeschädigten viele haben, die den erlittenen Schaden nicht vergessen können. Alle werden ihn nicht überwinden

können, und besonders solche nicht, die vor ihrem Verlust sich in besserer Lage befanden. Mag auch die Rente noch so hoch bemessen sein, die Arbeitsfreude und die Arbeitsfähigkeit gibt sie ihnen doch nicht wieder. Hier müssen andere Mittel wirken. Hier muß die Kriegsbeschädigtenfürsorge einsetzen, die jedem, mag er auch noch so sehr durch die im Kriege erlittene Einbuße an Arbeitsfähigkeit betroffen sein, helfen will und helfen kann. Gewiß wird der alte, gewohnte Beruf nicht immer in seinem ganzen Umfange wieder ausgeübt werden können, aber deshalb brauchen die erlernten Fähigkeiten nicht brachliegen. Der Schaffenstrieb und ernster Wille würden auch den Schwergeschädigten instand setzen, eben durch die Betätigung an unserem so reich gestalteten Erwerbs- und Wirtschaftsleben wieder Lust und Freude an der Arbeit zu finden. Und wo der Wille vorhanden ist, da ist auch ein Weg. Wie ist nun die Kriegsbeschädigtenfürsorge zusammengestellt und welche Ziele verfolgt sie? —

Ein Bild, wie sie zu gestalten ist, gibt uns die Provinz Sachsen.

Die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge für die Provinz Sachsen besteht in folgendem:

1. Zur Fürsorge für die Kriegsbeschädigten der Provinz Sachsen ist ein Provinzialausschuß gebildet, dessen Vorsitz unter dem Ehrenvorsitz der Kommandierenden Generäle des vierten und elften Armeekorps und des Oberpräsidenten der Landeshauptmann der Provinz Sachsen übernimmt.

2. Die Fürsorge hat zum Ziel, den infolge des Krieges in ihrer Erwerbsfähigkeit durch Verwundung oder Krankheit beeinträchtigten Kriegsteilnehmern aller Dienstgrade und Berufe in der Gewinnung einer ihrem Gesundheitszustande entsprechenden wirtschaftlichen Betätigung nach Möglichkeit zur Seite zu stehen. Zu diesem Zweck wird sie die Heeresverwaltung in ihrem Bestreben, die Kriegsbeschädigten in ihrem Gesundheitszustande und ihrer Erwerbsfähigkeit mit allem der ärztlichen Wissenschaft zu Gebote stehenden Mitteln zu heben, nach Kräften unterstützen, besonders aber ihnen durch Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung und Ansiedlung zu einer lohnenden, befriedigenden Tätigkeit zu verhelfen bemüht sein.

3. Der Provinzialausschuß setzt sich zusammen aus Vertretern der Heeresverwaltung, der staatlichen und kirchlichen Behörden, der Kommunalverbände, der Organe der Arbeiterversicherung, von Landwirtschaft, Industrie, Handel, Gewerbe und Handwerk, der Ärzteschaft, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gemeinnützige Vereine (Rotes Kreuz usw.) und einzelnen, besonders interessierten Persönlichkeiten.

4. Zur unmittelbaren Mitwirkung bei den Geschäften ist dem Landeshauptmann ein Arbeitsausschuß zur Seite gestellt, der das Recht hat, im Bedarfsfalle weitere Mitglieder hinzuzuwählen und Unterausschüsse zu bestellen.

5. Zur Übernahme der besonderen örtlichen Fürsorge werden in jedem Stadt- und Landkreise Kreisfürsorgestellen gebildet, die über ihre Zusammensetzung und Geschäftsverwaltung selbständig beschließen und hierbei auch die zu 3 bezeichneten Behörden und Organisationen heranziehen werden. Von besonderer Bedeutung wird für ihre Tätigkeit die Gewinnung geeigneter Berufsberater sein.

6. Die Fürsorge erstreckt sich grundsätzlich auf alle Kriegsbeschädigte, die sich in der Provinz Sachsen aufhalten, ohne Rücksicht auf ihren Heimatsort; soweit die Aufwendung besonderer Geldbeträge der Provinz erforderlich ist, jedoch nur auf diejenigen, welche der Provinz durch Wohnsitz angehören, auf andere nur dann, wenn Gegenseitigkeit zugesagt ist oder wenn die Beträge Zuwendungen entnommen werden können, die nicht auf den Bezirk der Provinz beschränkt sind.

7. Der Provinzialverband stellt für die Kriegsbeschädigtenfürsorge die Arbeitskräfte und die Arbeitsräume der Provinzverwaltung zur Verfügung und hat außerdem vorbehaltlich der Erstattung aus Mitteln des Reiches für die aufzuwendenden Kosten zunächst einen Betrag von 50 000 Mk. unter der Voraussetzung bewilligt, daß sich andere Verbände, wie der Provinzialverein vom Roten Kreuz und die Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt gleichfalls mit entsprechenden Beträgen beteiligen. Daneben werden freiwillige Zuwendungen von Privatpersonen, welche die Provinzialhauptkasse in Merseburg entgegennehmen würde, die Erfüllung der übernommenen Arbeiten wesentlich erleichtern helfen[1]).

[1]) Bericht der Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz Sachsen vom 4. Juni 1915.

Das ist die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge für die Provinz Sachsen. Wie segensreich diese Einrichtungen schon gewirkt haben, werden wir daraus ersehen, daß bis Ende Oktober insgesamt in der Provinz von 3144 bekannt gewordenen Kriegsbeschädigten 2066 Berufsberatung zuteil geworden ist, und zwar 429 noch im Heeresdienst Befindlichen und 1637 aus dem Heeresdienst Entlassenen. Die Berufsberatung hat nach den eingegangenen Berichten bisher zu einem allgemein befriedigenden Ergebnis in 1345 Fällen geführt, und zwar in 567 Fällen durch Unterbringung im bisherigen, in 368 Fällen durch Unterbringung in einem anderen Berufe, in 386 Fällen durch Eintritt in eine berufliche Ausbildung und in 24 Fällen durch die Übernahme eines weiteren Heilverfahrens. In 74 Fällen hat die Beratung zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt, trotzdem die betreffenden Kriegsbeschädigten den Kreisfürsorgestellen bereits längere Zeit bekannt waren. Als Gründe werden bezeichnet teils allgemeine Abneigung des Betreffenden gegen Übernahme einer Arbeit, teils körperliche oder geistige Schwäche, vielfach die trügerische Hoffnung, Anstellung als Beamter zu finden, eine Sucht, die ja bekanntlich fort und fort von den Berufsberatern bekämpft werden muß und ihnen schwere Mühen bereitet[2]).

Die vom Provinzialverband eingeleitete Fürsorge für Kriegsbeschädigte hat nun den Zweck, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen oder doch zu heben. Als Mittel hierzu sind zu nennen: 1. Gesundheitliche Maßnahmen, 2. Berufsberatung, 3. Berufsausbildung, 4. Arbeitsvermittlung.

1. Gesundheitliche Maßnahmen:

Die Heilung der Kriegsbeschädigten ist Sache der Militärverwaltung, sie wird eifrig bestrebt sein, mit den neuesten Methoden in der Chirurgie und Orthopädie den Kriegsbeschädigten eine möglichst große Gebrauchsfähigkeit seiner Glieder oder Ersatz der fehlenden Glieder durch Hilfsmittel zu verschaffen. Was heutzutage auf dem Gebiete der Chirurgie und Orthopädie erreicht wird, sehen wir in der interessanten und

[2]) Nach Bericht über den zweiten Lehrgang der Kriegsbeschädigtenfürsorge für Halle und den Saalkreis vom 22.—24. November 1915, Seite 7, bearbeitet vom Ausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge für Halle a. S. und den Saalkreis.

wichtigen Schrift über „Kriegskrüppelfürsorge" von Professor Dr. Bielalski (Direktor und leitender Arzt des Oskar-Helene-Heims in Berlin-Zehlendorf). Durch die mannigfachsten ärztlichen Eingriffe, wie durch Anwendung künstlicher Glieder und Bandagen und besonders durch Anwendung von Arbeitsprothesen, die in ihrer heutigen, vollkommeneren Entwicklung das verlorene Glied mitunter ganz oder doch zum Teil in seiner Verrichtung ersetzen, kann fast jedem Kriegsbeschädigten geholfen werden.

2. Die Berufsberatung:

Das Ziel der Berufsberatung ist, dafür zu sorgen, daß der Kriegsbeschädigte nicht bloß Rentenempfänger, sondern ein erwerbendes und Werte schaffendes Glied unserer Volkswirtschaft ist. Jeder Kriegsbeschädigte soll diejenige Stelle im Erwerbsleben ausfüllen, in der er am besten vorwärts kommt, seine Fähigkeiten für sich und auch für seine Familie verwerten kann, derart, daß er in Verbindung mit seiner gewährten Rente den nötigen Lebensunterhalt aufbringen kann. Jeder Kriegsbeschädigte soll und muß, falls es irgend möglich ist, seinem bisherigen oder doch einem verwandtem Berufe erhalten bleiben. Einer zu starken Nachfrage nach Stellen als Pförtner, als Schreiber oder als Post- und Eisenbahnbeamter ist entgegenzutreten; denn nur zu oft ist der Kriegsbeschädigte geneigt, seine frühere Beschäftigung aufzugeben, um dafür die von ihm für besser gehaltene Beamtenanstellung zu erhalten, sich auf § 14 des Mannschafts-Versorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 berufend, wonach ihnen der „Anstellungsschein" für den Unterbeamtendienst zusteht. Dies ist wohl begründet; aber die Kriegsbeschädigten mögen sich vergegenwärtigen, daß sie als Inhaber des Anstellungsscheines hinter den Inhabern des Zivilversorgungsscheines, den Militäranwärtern, stehen, die Aussichten der Kriegsbeschädigten auf Anstellung doch nur äußerst gering zu nennen sind. Ferner muß auch berücksichtigt werden, daß der Kriegsbeschädigte in seiner Heimat und in den ihm bekannten wirtschaftlichen Verhältnissen und Erwerbsmöglichkeiten, im Kreise seiner Angehörigen, Verwandten und Bekannten sich zu betätigen sucht, denn ein Hineinpflanzen des Kriegsbeschädigten in ihm noch nicht bekannte Gegenden mit fremden Menschen ist nicht ratsam. Die Kenntnis der Erwerbs-

und Wirtschaftsverhältnisse in einer bestimmten Gegend, verwandtschaftliche und anderweitige Beziehungen mit den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden viel zur Erlangung einer Arbeitsmöglichkeit dazu beitragen.

3. Berufsausbildung:

Bei der Berufsausbildung möchte ich kurz auf folgendes hinweisen. Der Kriegsbeschädigte, der z. B. einen Arm, ein Bein verloren hat, kann natürlich die Arbeit in seinem bisherigen Berufe erst dann fortsetzen, wenn er eine besondere Ausbildung genossen hat; es wird doch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, bis der Kriegsinvalide die frühere Tätigkeit mit seinen beschädigten oder künstlichen Gliedern ausführen kann. Oft wird aber der Fall eintreten, daß der Beschädigte trotz aller moderner medizinischen Fortschritte und Hilfsmittel nicht mehr das leisten kann, was er früher geschafft hat. Dann muß das Fehlende zu ersetzen gedacht werden durch eine anzustrebende Geschicklichkeit in anderen benachbarten Zweigen oder durch bessere theoretische Ausbildung. Ist die erlittene Beschädigung derart, daß der Kriegsbeschädigte seine frühere Tätigkeit nicht wieder aufnehmen kann, so ist eine neue Berufsausbildung nötig. Dem Kriegsbeschädigten stehen dafür jetzt die mannigfachsten Ausbildungsgelegenheiten zur Verfügung. So wären die wichtigsten die Ausbildungskurse im Anschluß an die Fortbildungsschulen, die gewerblichen Schulen, die land- und forstwissenschaftlichen Schulen usw. Für besonders schwer Betroffene werden die Krüppelanstalten ihre Tore öffnen, um bei einer angemessenen, individuellen Fürsorge ihnen das Dasein erträglich zu machen, indem auch sie sich — und sei es auch nicht viel — an der Arbeit zu betätigen suchen, die ihnen auch über ihre erlittene Schädigung hinwegzuhelfen und mit ihrem betroffenen Schicksal auszusöhnen vermag. Der Erblindeten nehmen sich die provinzialen Blindenanstalten an, um den wahrlich am schwersten Geschädigten eine herzliche und liebevolle Fürsorge zuteil werden zu lassen. Für die Ertaubten werden sogenannte Ablesekurse der Sprache errichtet, um das Ablesen der Sprache von den Lippen zu erlernen. Auf Veranlassung des Landeshauptmanns sind in der Provinz Sachsen zwei Ablesekurse errichtet worden, und zwar in Halle a. S. und Weißenfels a. S. An dem Halleschen Ertaubten-Unterricht haben bisher 29 teils

völlig, teils teilweise Ertaubte teilgenommen. Der Erfolg war äußerst günstig, denn 22 Kursteilnehmer konnten entlassen und in Stellung gebracht werden. (Kriegsfürsorge Halle a. S. Seite 16.)

4. Die Arbeitsvermittlung:

Ich komme jetzt zur Arbeitsvermittlung und möchte darüber nur einige Worte sagen. Zur Gewährung von Arbeiten an den Kriegsbeschädigten kommt in erster Linie der frühere Arbeitgeber in Frage. Die großen Arbeitgeber, wie die Eisenbahn- und Postverwaltung, die Großindustrie, die Eisenhütten und Bergwerke und sonstige großen Fabriken werden die Kriegsbeschädigten, die bei ihnen früher gearbeitet haben, auch wieder unterzubringen versuchen. Besonders die Berufsberater, die Kreisfürsorgestellen, sowie deren einzelne Mitglieder sollen schon während der Berufsberatung die nötigen Schritte zur Wiederaufnahme des Kriegsbeschädigten bei seinem früheren Arbeitgeber tun. Gelingt es dem Kriegsbeschädigten nicht, bei seinem bisherigen Arbeitgeber wieder angestellt zu werden, so muß der Berufsberater oder die Fürsorgestelle sich mit der örtlichen Stelle des öffentlichen Arbeitsnachweises in Verbindung setzen.

In den kurzen Ausführungen habe ich versucht, an der Hand der Schöpfungen der Provinz Sachsen den Begriff der Kriegsbeschädigten und auch die Mittel darzustellen, mittels deren wir den Kriegsbeschädigten zu helfen aufs eifrigste bestrebt sind. Ich wende mich jetzt zu der ländlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Diejenigen, die schon ein eigenes, wenn auch nicht großes Besitztum haben, sind doch auch nach größtenteils schwerer Schädigung ihres Körpers imstande, die bisherigen landwirtschaftlichen Arbeiten zu verrichten. Diejenigen Kriegsbeschädigten, die z. B. den Unterarm verloren haben, können mit Hilfe einer geeigneten Arbeitsprothese, einer Klemme usw. den Spaten, die Hacke oder die Sense führen; und denen, die nicht recht gehfähig sind, kann durch Anbringen von Sitzen auf landwirtschaftlichen Maschinen — was übrigens bei vielen schon der Fall ist —, auf Ackergeräten, Eggen usw. zur Beschäftigung und Bestellung des Grund und Bodens geholfen werden. Die Landwirtschaft ist wohl imstande, infolge ihrer mannigfachen Arbeitsgelegenheiten, viele Kriegsbeschädigte aufzunehmen und

ihnen auch lohnende und zugleich gesunde Beschäftigung zu gewähren. Eben die Beschäftigung in Gottes freier Natur würde ihrem geschädigten Körper und ihren angestrengten Nerven sehr zum Segen gereichen. Daß freilich die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten von der Größe der erlittenen Beschädigung in jedem einzelnen Fall abhängt, der Kriegsbeschädigte bald mehr, bald weniger für diese Stelle geeignet sein wird, ist einleuchtend. Auf größeren Gütern können Kriegsbeschädigte, die früher schon die Landwirtschaft betrieben haben, als Inspektoren, Verwalter und Aufseher eingestellt werden, falls der Gebrauch der Füße normal ist, während Armverletzungen die Ausführung dieser Beschäftigung nicht ausschließen; jedenfalls ist aber hier eine besonders gute Kenntnis der landwirtschaftlichen Betriebsarten und Verhältnisse unbedingt erforderlich. Auch als Feld- und Waldhüter, als Wächter und als ungelernter Arbeiter würden die Landwirte Kriegsbeschädigte freudig einstellen, denn wir werden nach dem Kriege nicht mehr mit dem bisherigen Umfange ausländischer Arbeiter rechnen dürfen; Rußland, das etwa die Hälfte sämtlicher nach Deutschland kommenden Wanderarbeiter stellt, wird wohl keine große Lust verspüren, uns fernerhin Arbeitskräfte zu stellen, da ja auch der Krieg unter der männlichen Bevölkerung Rußlands gewaltige Lücken verursacht hat. Weiter würden auf dem Lande auch die Invaliden als Stellmacher, Zimmermann, Schmied und Schlosser reichlich Beschäftigung finden. Sie brauchen keine landwirtschaftlichen Vorkenntnisse zu besitzen und könnten doch ein Stück Land oder Garten mit bebauen oder etwas Geflügelzucht treiben. Ferner könnten mit der starken Verbreitung der Elektrizität auf dem Lande dieser oder jener Kriegsbeschädigte in den Werken manchen Posten ganz gut verrichten. In den Gemeindeverwaltungen, die ja auch gewissermaßen im Zusammenhange mit der Landwirtschaft stehen, können Kriegsbeschädigte, die eine entsprechende Bildung aufzuweisen haben, ganz gut untergebracht und angestellt werden als Amtssekretäre, Gutsvorsteher, Schreiber und dergleichen, zumal bei den größeren Dörfern der Amts- oder Gemeindevorsteher die Arbeit häufig gar nicht allein zu verrichten imstande ist und dringend einer weiteren Hilfe bedarf[3]). Die Vielseitigkeit der Arbeit in den landwirtschaftlichen Betrieben gestattet dem Kriegsbeschädigten auch bei schwerer, körperlicher Beschädigung eine Beschäftigung zu erhalten, die der Invalide wohl noch zu verrichten imstande ist. Aber selbst bei schwerer Schädigung seines Körpers kann der Kriegsbeschädigte heutzutage bei den fortgeschrittenen medizinischen und orthopädischen Heilungsmethoden — bei gutem Willen und Lust und Liebe zur Arbeit — noch viel erreichen. Für denjenigen, der hinsichtlich der zu erwartenden Erfolge der in Aussicht genommenen Heilfürsorge und sozialen Hilfe noch pessimistisch ist, sei auf die Erfahrungen hingewiesen, die in den Schriften von Prof. Biesalski (Kriegskrüppelfürsorge; Verlag von Leopold Voß, Leipzig und Hamburg, ferner Prof. Linger, Düsseldorf (Die Entschädigung von Unfallschäden, Verlag von J. Schwaun) niedergelegt sind. Aus dem letztgenannten Werke, das in der Öffentlichkeit noch wenig Beachtung gefunden hat, seien einige interessante Fälle mitgeteilt:

[3]) Schurig, Die Landwirtschaft als Arbeitgeber für Kriegsbeschädigte, in der Magdeburgischen Zeitung, 1915, Nr. 495.

„Ein 30 Jahre alter Kommis, dem im Alter von 20 Jahren beide Füße in der Nähe der Sprunggelenke abgenommen werden mußten, geht trotzdem ausgezeichnet mit Hilfe künstlicher Glieder, macht 15 km lange Märsche, besteigt jede Leiter; bei bekleidetem Fuße ist selbst von dem erfahrenen Sachverständigen die Amputation nicht mehr zu erkennen. Ein um beide Füße gekommener 30jähriger Former geht ebenfalls ohne Stütze vorzüglich und verdient normalen Lohn. Einem 35 Jahre alten Arbeiter, der bei unerlaubtem Betreten des Bahndammes vom Zuge erfaßt wurde, gingen beide Beine in der Mitte der Unterschenkel und der rechte Arm in der Mitte des Vorderarmes verloren. Er verdient jetzt wieder in einer Nadelfabrik 2,90 Mk. am Tage, geht recht gut und kann sich mit dem künstlichen Arm sehr geschickt helfen. Er zieht sich sogar allein aus und an.

Infolge einer Geschoßexplosion verlor ein Artillerist beide Hände und den Vorderarm bis dicht unterhalb des Ellbogengelenkes; es wurden ihm zwei künstliche Arme geschafft, an denen bestimmte Vorrichtungen zum Fassen und Halten angebracht worden waren. Der Mann hat es allmählich durch seine bewunderungswürdige Energie gelernt, seinen Lebensunterhalt selbst zu erwerben; er kann mit der Schaufel, mit der Sense, Säge, Hacke, Heugabel usw. arbeiten, rudert, beteiligt sich am

Fischfang, stellt sogar Netze aus und ißt allein, und schreibt mit dem Munde.

Ein Wegarbeiter, der den rechten Arm ungefähr in der Mitte zwischen Hand- und Ellbogengelenk verlor, hat es durch seine Willenskraft dahin gebracht, fast jede Verrichtung auszuführen, die ihm als Wegarbeiter obliegt, und er ist als intelligenter, fleißiger Arbeiter geschätzt; er verrichtet Grabarbeiten, reinigt Gräben, pflanzt Bäume, verrichtet auch landwirtschaftliche Arbeiten, wie Ackern, kleidet sich selbst an und aus, ißt und trinkt allein, schreibt mit Hilfe des Mundes und der Zähne. Alle diese Fälle stammen, wohlbemerkt, aus einer Zeit, in der den Verletzten noch keine besondere Hilfsorganisation zur Seite stand. Sollten wir uns unter den jetzigen Verhältnissen nicht der festen Zuversicht hingeben können, daß Schicksale, wie die eben berücksichtigten, unter den Kriegsverletzten keine Ausnahme mehr bilden werden[4])?" —

Die ländlichen Kreise der Provinz Sachsen und des Herzogtums Anhalt haben, um die kriegsbeschädigten Landwirte der Landwirtschaft zu erhalten, in Bad Lauchstedt eine Kriegsfürsorgestätte eingerichtet, wo die Beschädigten dahin gebracht werden, daß sie trotz des Verlustes z. B. eines Armes, durch praktische Anleitung, durch Anwendung der Ersatzglieder wieder vollwertige Arbeit zu leisten vermögen und einst wieder vollwertigen Lohn zu verdienen imstande sind. Der Leiter der Kriegsbeschädigtenfürsorgestelle ist ein Leutnant d. R., in seinem Zivilberuf praktischer Landwirt und Beamter der Landwirtschaftskammer in Halle a. S. Die Landwirtschaftskammer hat für die Stätte das Versuchsgut in Lauchstedt, sowie Lehrkräfte und eine große Anzahl von Maschinen und Geräten zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung findet solchen Anklang, daß in absehbarer Zeit eine Vergrößerung vorgenommen werden muß[5]). Bis zum 1. Januar 1916 haben 38 Landwirte von dieser von der Landwirtschaftskammer in der Provinz Sachsen unterstützten Einrichtung Gebrauch gemacht. Ferner sind Lehrgänge in Obst- und Gemüsebau für Kriegsbeschädigte im Provinzialobstgarten zu Diemitz bei Halle a. S. errichtet. Sobald

[4]) Aus „Concordia", Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, 22 Jahrg. Nr 12, S 184. Herausgegeben von Prof. Dr. Albrecht, Stabsarzt Dr. Christian und Dr. v. Erdberg.

[5]) Aus der Kriegsbeschädigtenfürsorge, Berlin 1915, Heft 3, S. 130.

die genügende Teilnehmerzahl vorhanden ist, werden auch auf der landwirtschaftlichen Winterschule zu Genthin Lehrgänge zur Heranbildung von Wirtschaftsbeamten und in Halle solche zur Ausbildung von landwirtschaftlichen Rechnungsführern, Maschinenführern und Motorpflugführern beginnen[6]). Die Kriegsbeschädigten, die in der Landwirtschaft tätig waren und auch diejenigen, die vom Lande stammen und etwas mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraut sind, aber nicht im Besitz eines eigenen Heims mit einem Stück Land zur Bebauung sind, die sich aber gern ansiedeln möchten, denen könnte mit Hilfe der Rentengutsgesetzgebung sicher zu einem eigenen Heim verholfen werden. Doch vorher soll kurz das Charakteristische des preußischen Rentengutes herausgearbeitet werden, und hieran anknüpfend ist die Möglichkeit der Ansiedlung Kriegsbeschädigter zu erörtern.

[6]) Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz Sachsen, Hallesche Ztg. 1916, Nr. 105.

I. Das preußische Rentengut.

1. Die Erbpacht als Vorläuferin des Rentengutes.

Als Vorläuferin des Rentengutes darf die Erbpacht angesehen werden. Unter Erbpacht versteht das preußische allgemeine Landrecht (I, Tit. 2, § 187) folgendes: „Der Vertrag, vermöge dessen jemand das vollständige Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen einen damit im Verhältnis stehenden Zins übernimmt, wird ein Erbpachtkontrakt genannt."

Sie ist der römischen Emphyteuse nahe verwandt, aber durchaus selbständigen deutschen Ursprungs. Sie wurde besonders angewendet, um statt des hörigen einen freien Bauernstand zu bilden, der dem Grundeigentümer aber dauernde Leistungen schuldig blieb.

Die Form der Vererbpachtung ist alt; in Sachsen wurden unter der Regierung des Kurfürsten August I. in den Jahren 1557—65 eine Anzahl Domänengüter zerschlagen und an die Bauern zur Erbpacht verliehen[7]).

Der Kurfürst August bezweckte durch dieses Verfahren die Einkünfte aus seinen Domänen zu größeren zu steigern und die Verwaltung zu erleichtern[8]). Doch schon im Jahre 1564 ließ er den größten Teil der Erbzinsgüter wieder einziehen und die Vorwerke wieder durch Verwalter bebauen. Der Grund hierzu ist wohl in der schlechten Bewirtschaftung der Stellen zu sehen, die nur geringe finanzielle Erträge brachten.

Hundert Jahre später vergab der große Kurfürst im Jahre 1650 Teile von Domänen in Erbpacht, doch erlangte

[7]) Hillmann, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, 1807, S. 78 u. 80.

[8]) Ruprecht, Die Erbpacht, 1882, S. 18.

diese Vererbpachtung infolge ihres kleinen Umfanges keine weitere Bedeutung. —

Unter der Regierung des Königs Friedrichs I. wurde der erste bedeutsame Versuch gemacht, die Domänenwerke und Bauernhöfe in Erbpacht zu geben. Der Geheime Kammerrat von Luben überreichte dem Kurfürsten, nachmaligen Könige, ein ausführliches Promemoria. In demselben wird aller Nachteil der Zeitpacht, aller Vorteil der Erbpacht, welche eine nahe Beziehung des Bauern zu seinem Gute begründe, mit Sachkenntnis auseinandergesetzt. Der Kurfürst nahm seinen Plan auf und schon im Jahre 1701 wurde in Ämtern der Alt-, Mittel- und Uckermark die Erbpacht eingeführt[9]). Eine nachhaltige Wirkung wurde indessen nicht erzielt; denn Luben hatte bei der Durchführung dieser Neuerung mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. „Besonders waren es die Herren von der Domänenkammer, die sich gegen die Einführung der Erbpacht aufs heftigste sträubten, denn neben der Umwälzung und Mehrarbeit wurden sie auch materiell geschädigt, indem ihnen zahlreiche erlaubte und unerlaubte Nebeneinnahmen verloren gingen[10])." —

Die Opposition unter Führung des Kammerpräsidenten von Kamecke gegen von Luben wurde immer stärker und erreichte ihr Ziel, Luben zu stürzen, als dessen Gönner, der Premierminister Graf von Wartenberg, im Jahre 1710 in Ungnade fiel und entlassen wurde. Man verwandelte jetzt die Erbpacht in Zeitpacht. — „Das Fehlschlagen ist nur aus der Ungeschicklichkeit, in der Ausführung der verkehrten Anschauung über der Unverkäuflichkeit der Domänen und dem Intriguenspiele der Interessenten zu erklären[11])."

Infolge dieses Mißerfolges erfreute sich die Erbpacht keines guten Rufes in Preußen, ja sie geriet geradezu in Verruf, so daß man von der Erbpacht längere Zeit Abstand nahm.

Am energischsten nahm Friedrich der Große in richtiger Würdigung der Wichtigkeit eines seßhaften Bauernstandes

[9]) Jakowski, Beiträge zur Geschichte der Erbpacht unter König Friedrich I. Abhandlung in der altpreußischen Monatsschrift, Bd. 47, Königsberg 1910.

[10]) Ruprecht, Die Erbpacht, 1882, S. 21 u. 25; Stier-Somlo, Zur Geschichte und rechtlichen Natur der Rentengüter, 1896, S. 23.

[11]) Ruprecht, Die Erbpacht, 1882, S. 28.

den Gedanken der Erbpacht wieder auf; so wurde auf allen königlichen Domänen die Erbpacht eingeführt; auch verbot er bei hoher Strafe (Geld) den Großgrundbesitzern die Einverleibung kleiner Bauernstücke in ihre Güter.

Nach einem Edikt vom 9. Oktober 1807 unter Friedrich Wilhelm III. wurde die Vererbpachtung allgemein gestattet.

§ 5 des Ediktes vom 9. Oktober 1807 lautet: „Jeder Grundeigentümer ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landespolizeibehörde, befugt, nicht bloß einzelne Bauernhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerksland ganz oder zum Teil, oder in beliebigen Teilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehenseigentümer, dem Fideikommiß- und dem Lehensfolgen und dem ingrossierten Gläubiger aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird."

Auch das Gesetz vom 17. Juli 1808 und das Edikt vom 6. September 1809 zeigen noch erbpachtfreundliche Bestimmungen. Das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 forderte wieder die Beseitigung der Erbpacht und nahm in Bezug auf die Erbpacht eine dem Edikt vom 9. Oktober 1807 ganz entgegengesetzte Stellung ein, und durch die Ablösungsordnung vom 7. Juli 1821 war es gestattet, die Erbpacht mit Hilfe von Ratenzahlungen in freies Eigentum zu verwandeln, sich also freizukaufen. Das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend „die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Lasten" hob die Erbpacht völlig auf. —

Dieses Gesetz, in dem der Gedanke der „Freiheit und Unabhängigkeit" so stark vertreten war, bedingte eine große Änderung in der Agrarpolitik, denn alle Erbpacht-, Erbzins- und Leibeigenschafts-Verhältnisse wurden aufgehoben.

Dieses Gesetz bestimmte unter anderem in § 91: Bei erblicher Überlassung eines Grundstückes ist fortan nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig. Mit Ausnahme der festen Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind, einem Grundstück von jetzt ab nicht mehr aufgelegt werden. Neue aufgelegte Geldrenten ist der Verpflichtete nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines Zeitraumes, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag nicht stipuliert werden; vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhaltes eines solchen Vertrages."

§ 94 lautet: „Auf Ablösung oder auf Regulierung ist sowohl der Berechtigte wie der Verpflichtete anzutragen befugt." —

Diese, wohl etwas übereilte Aufhebung der Erbpacht stellte sich aber alsbald als ein Mißgriff heraus, denn durch das plötzlich freiwerdende Eigentum war das zur Ablösung der Erbpacht samt den darauf ruhenden Lasten nötige Geld nicht immer vorhanden; an den Geldmarkt wurden bedeutende Forderungen gestellt, die jährlich zu zahlenden Zinsen waren sehr hoch, die freien Eigentümer gerieten in eine geradezu drückende Lage zu ihren Hypothekengläubigern und eine Überschuldung des freien Eigentums trat ein. Der Bauer war jetzt viel weniger frei als früher, kam es doch nicht selten vor, daß der freie Eigentümer durch den unerbittlichen Hypothekengläubiger, der rücksichtslos seine hohen Zinsen eintrieb, zuletzt vom Hofe vertrieben wurde, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen konnte.

Man hoffte in der Erbpacht ein Mittel gegen die immer mehr zu Tage tretende Leutenot zu finden; gerade diese Leutenot, die sich auch besonders aus der großen Auswanderung dieser Jahre einstellte, ließ zwei Vorschläge zu ihrer Bekämpfung entstehen. Karl Rodbertus-Jagetzow, der bedeutende Nationalökonom und Mitbegründer des wissenschaftlichen Sozialismus, („Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes" 1868/69) betont, daß die Auswanderung nicht in der Vermögenslosigkeit, sondern vielmehr in der Eigentumslosigkeit ihren Grund habe; — die Auflösung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Bauern und Gutsherrn nehme dem Gutsherrn die notwendigen Arbeitskräfte; die Landarbeiternot wurde immer größer, denn an Stelle der erbuntertänigen Bauern entwickelte sich ein eigener Stand der

Landarbeiter. Das Aufkommen der Industrie in den Großstädten und das Auswanderungswesen zogen viele dieser Arbeiter vom Lande fort. — Rodbertus schlug vor, man solle gestatten, daß die Eigentümer an Grundstücken wieder gegen die Verpflichtung zur Leistung von Diensten übertragen werden; Miquel, Fürst Bismarck, der bekannte Nationalökonom Max Sering und die Mehrheit der preußischen Kammern sahen in der Wiederbelebung der Erbpacht, also in der Übertragung eines Grundstückes gegen unablösbare Rente, das Heilmittel gegen Arbeiternot und Auswanderung und zugleich ein Mittel zur Ausgleichung der Besitzverhältnisse im östlichen Deutschland[12]).

Da man aber gegen diese Schäden der Agrarzustände einschreiten mußte, so legte die preußische Regierung am 2. November 1885 dem Landesökonomiekollegium eine Denkschrift vor betreffend „Rentengüter". — Es heißt darin unter anderem: „Unter Rentengütern sollen solche zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Besitzungen verstanden sein, bei deren eigentümlichen Erwerb der Käufer die Zahlung einer festen Jahresgeldrente vertragsmäßig übernimmt[13])."

Wir sehen in der Definition „Rentengut" deutlich, daß es nur als ein den neuen Zeitverhältnissen angepaßtes und erweitertes Erbpachtgesetz zu betrachten ist. Bei der Gründung des am 26. April 1886 erlassenen Ansiedlungsgesetzes für die Provinzen Posen und Westpreußen wird das Rentengut erwähnt; aber erst am 27. Juni 1890 wurde für Preußen das Rentengutsgesetz erlassen, ein Jahr später erfolgt eine Ergänzung des Rentengutsgesetzes, am 7. Juli 1891.

2. Das Rentengut (die Definition und die Gründung der Rentengüter, Rentengutsgesetze von 1890—91).

Das Gesetz betr. Rentengüter vom 27. Juni 1890 bestimmt im § 1 dieses Rechtsinstitut folgendermaßen:

„Die eigentümliche Übertragung eines Grundstückes gegen übernahme einer festen Geldrente (Rentengut), deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht wird, ist zulässig."

[12]) Aal, Das preußische Rentengut, seine Vorgeschichte und seine Gestaltung in Gesetzgebung und Praxis, München 1900, Volkswirtschaftl. Studien, herausgegeben von Lugo Brentano und Walter Lotz (43. Stück).

[13]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 32, 1886, S. 78.

Nach Peltzer ist das preußische Rentengut eine Besitzung, bei deren eigentümlicher Übertragung der Erwerber die Zahlung einer festen Geldrente vertragsmäßig übernimmt. — Die Generalkommission zu Bromberg definiert in einer Verfügung vom 25. September 1891 das Rentengut folgendermaßen: „Rentengüter sind neu zu gründende bäuerliche oder Arbeiterstellen, bei denen der Kaufpreis nicht in Kapital, sondern in einer jährlichen Rente besteht, gegen welche das Gut dem Erwerber schuldenfrei übereignet wird." Und die Generalkommission zu Münster: „Rentengüter sind solche neu zu gründende bäuerliche oder Arbeiterstellen, die gegen übernahme einer festen Geld- oder Roggenernte schuldenfrei erworben werden können." — Bedeutsam ist für das Rentengut, daß hier eine Eigentumsübertragung stattfindet, es ist also ein großer Unterschied zwischen Erbpacht und Rentengut; beim Rentengut finden wir ungeteiltes, volles Eigentum, bei der Erbpacht nur Pacht mit dem Heimfallsrecht, den Abgaben bei der Veränderung in der Person des Besitzers durch Fronden und dergleichen mehr. —

3. Die Größe der auszulegenden Rentengüter!

Betreffend der Größe und des Umfanges der Rentengüter erwähnt das Gesetz vom 26. April 1886 in § 1: „Stellen von mittlerem und kleinerem Umfang." Auch das Gesetz vom 7. Juli 1891 betr. die Förderung und Errichtung von Rentengütern spricht im § 1 von Rentengütern von mittlerem und kleinerem Umfang. Die Größe der zu Bauernstellen bestimmten Rentengüter schwankt zwischen 10 und 50 ha (Maximum). Es ist die Größe der ausgelegten Rentengüter in verschiedenen Bezirken der betr. Generalkommissionen verschieden, sie richten sich nach den verschiedenen wirtschaftlichen und Besitzverhältnissen in den einzelnen Teilen. Im Bereich der Generalkommission für die Provinzen Posen, Westpreußen und Ostpreußen sollen die Rentengüter bei gewöhnlichen Durchschnittsverhältnissen mindestens 3 ha, höchstens 50 ha betragen. Bei den sogenannten Restgütern beträgt die Größe 120 bis 150 ha; derartige von der Kgl. Ansiedlungskommission gebildete Güter

werden geschaffen, um die alten Gutsgebäude angemessen auszunutzen. — Oft werden diese Gutsgebäude meistens für den Kleinbetrieb eingerichtet oder für öffentliche Zwecke, Schul-, Pfarr- und Rathäuser, Diakonissenheime, Siechenanstalten, Winter- und Landpflegeschulen u. dergl. verwandt. Nur in einigen Fällen sind seit 1906 wieder kreistagsfähige Restgüter ausgegeben, um den deutschen Einfluß in der Kreis- und Provinzialverwaltung zu verstärken oder zu erhalten[14]).

Die normale Wirtschaftsstelle umfaßt 15 bis 25 ha. In der Nähe größerer Fabrikstädte kann bei sogenannten Arbeiterstellen sogar bis auf 1½ und 2 ha herabgegangen werden[15]). Diese Stellen — nach dem Ministerialerlaß vom 8. Januar 1907 werden sogar Arbeiterrentengüter bis herab zu einem halben Morgen gegründet — gewähren dem Arbeiter nebst seiner Familie keine selbständige Ernährung; der Arbeiter ist gezwungen, noch auf Arbeit zu gehen, doch kann er sich auf dieser wenn auch kleinen Stelle manches für seine Lebenshaltung erwirtschaften.

In Pommern und Brandenburg sind die sogenannten Einspännerstellen am beliebtesten, d. h. Stellen in der Größe von 10 bis 15 ha, die mit einem kräftigen Pferde bewirtschaftet werden können. Diese gewähren eine reichliche und selbständige Nahrung, die Arbeit wird vom Besitzer und seiner Familie ohne Zuhilfenahme fremder Hilfskräfte geleistet. Die Generalkommission für die Provinz Schlesien bestimmt ein Mindestareal von 1 ha guten Landes und setzt die Höchstgrenze auf etliche 30 ha, unter besonderen Verhältnissen noch auf mehr[16]).

Durch den Erlaß des Landwirtschafts-Ministeriums vom 8. Januar 1907 können auch „kleinere Rentengüter bis zu einer Mindestgröße von 12,5 ar gleich ½ Morgen gebildet werden." Wenn diese Stelle auch nicht ausreicht, die Familie zu ernähren, so hat sie doch die Bedeutung, auch dem Arbeiter ein Stück Land

[14]) Kleinsiedlungen der Königlichen Generalkommission zu Bromberg und die Ergebnisse der Rentengutsbildung vom Geheimen Regierungsrat und Spezialkommissar Riechert in Posen, Zeitschrift für die Landeskultur. Gesetzgebung für die preußischen Staaten, S. 84.

[15]) Brenning, Innere Kolonisation, S. 78, Leipzig 1909 und „Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit". Denkschrift des Königl. Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin 1907.

[16]) Andresen, Die Rentengutsgesetze in Preußen 1892, S. 13.

zu gewähren, auf dem er sich doch manches erwirtschaften kann, nebenbei geht er auf den umliegenden Gütern auf Arbeit. Rentengüter von 50 ha und darüber entstehen häufig bei der Aufteilung eines ganzen Gutes, doch sind diese Rentengüter seltener, da sie nicht vom Besitzer und seiner Familie selbst ausreichend bewirtschaftet werden können, sondern noch fremde Hilfe erfordern. Hier macht sich dann bei der Bewirtschaftung die Leutenot bemerkbar. Am beliebtesten sind die Rentengutsstellen von 10 bis 20 ha, 40 bis 80 Morgen mittleren Bodens. Sie werden von dem Rentengutskäufer und seiner Familie selbst ohne fremde Hilfe bewirtschaftet, und gewähren ihm eine nahrungsfähige, selbständige Stelle, auf der er wohl auskommen kann.

4. Die staatlichen Behörden, welche die Rentengutsbildung vermitteln.

Besonders zwei Institute sind es, die der Rentengutsbildung dienen, die dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellten Königl. Generalkommissionen mit ihren 150 Spezialkommissionen und die am 26. April 1886 begründete Königl. Ansiedlungskommission für die Provinzen Posen und Westpreußen. Generalkommissionen gibt es in Merseburg für die Provinz Sachsen, in Frankfurt an der Oder für die Provinzen Brandenburg und Pommern, in Hannover für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, in Cassel für die Provinz Hessen-Nassau, in Münster für die Provinz Westfalen, in Düsseldorf für die Rheinprovinz, in Breslau für die Provinz Schlesien und in Königsberg für die Provinz Ostpreußen. Die Spezialkommissionen sind in den größeren Orten der betreffenden Provinzen verteilt, sie treten unmittelbar mit dem Rentengutsverkäufer und Rentengutskäufer in Verkehr und führen und vollenden alle Geschäfte, die zur Rentengutsbildung nötig sind. Der durch das Gesetz vom 26. April 1886 geschaffenen Königl. Ansiedlungskommission in Posen steht ausschließlich die Gründung von Rentengütern für die Provinzen Posen und Westpreußen zu.

Doch bestehen manche Unterschiede zwischen den Rentengütern der Ansiedlungskommission und den von den Generalkommissionen ausgelegten Rentengütern. Auf diesen Unter-

schied komme ich hier nicht zu sprechen, weil eine solche Erörterung aus dem Rahmen dieser Arbeit fällt.

Die Gründungstätigkeit der Ansiedlungskommission beschränkt sich auf die Provinzen Posen und Westpreußen und verfolgt dabei national-politische Zwecke.

Auch die Königl. Rentenbanken in Magdeburg für die Provinzen Sachsen und Hannover, in Berlin für die Provinz Brandenburg, in Stettin für die Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein, in Münster für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und Hessen-Nassau, in Berlin für die Provinz Schlesien und in Königsberg für die Provinzen Ost- und Westpreußen, sind bei der Rentengutsbildung von großer Bedeutung. Sie dienen als staatliche Behörden der Bestreitung der zum Bau nötigen Mittel, indem sie darüber Darlehen gewähren, die man Rentenbankdarlehen nennt. Über die Höhe der Darlehen, die Verzinsung und die Amortisation werde ich bei der Rente selbst darauf eingehen. Schließlich wäre noch die Königl. Seehandlung, eine von Friedrich dem Großen im Jahre 1765 gegründete Staatsbank, zu nennen, die einen sogenannten „Zwischenkredit" bis zu 90 % des Kurswertes des Rentenbriefes zur Bestreitung der Baukosten gewährt. — Die als „Zwischenkredit" gezahlte Summe ist bis zur Ausgabe der Rentenbriefe der Seehandlung mit 3½ % zu verzinsen; nach den Gesetzen betreffend die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen vom 12. Juli 1900 und 20. Juli 1910 ist festgesetzt worden, daß die Rentenbank von diesem Reservefonds 15 Millionen Mark als Zwischenkredit den Rentengutsgebern und Rentengutsnehmern gewähren kann. Sobald die Ausgabe erfolgt ist, hört die Zinszahlung auf, und der Rentengutskäufer erhält das an dem Kurswert der Rentenbriefe noch Fehlende nachträglich ausgezahlt.

5. Erlangung des Rentengutes und die Rente selbst.

Wer ein Rentengut zu erlangen sucht, hat sich mit einem entsprechenden Antrage an die Generalkommission zu wenden, auch kann er sich bei jeder anderen Kommission um ein Rentengut bewerben, falls es ihm auf eine bestimmte Gegend nicht ankommt. In dem Antrage an die Generalkommission hat der Antragsteller seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, einschließlich der Vermögensverhältnisse, genau und vollständig anzugeben; ferner seine Militärverhältnisse, seinen Vermögensstand, seinen Besitz an lebendem und totem Inventar und das Hausgerät. Weiter ist anzugeben die Größe des Rentengutes, das er zu erwerben wünscht, ob er eine bäuerliche Stelle, eine ländliche Arbeiterstelle oder nur eine reine Arbeiterstelle erhalten will usw. Die Generalkommission prüft die bei ihr eingegangene Meldung genau, und hat sie nichts gegen die Person des Antragstellers einzuwenden, und sind durch Vermittlung der Generalkommission, die zur Bildung des Rentengutes geeigneten Personen und Grundstücke vorhanden, so kann zur Bildung des Rentengutes geschritten werden. Jetzt wird das betr. Grundstück einer Abschätzung unterzogen, die sehr wichtig ist. Einmal bildet sie eine Sicherheit für die Rentenbank, die die Höhe ihres zu gewährenden Darlehns nach dieser Abschätzung festsetzt, das andere Mal dient die Abschätzung zur Sicherheit des Rentengutskäufers, welcher eben hierdurch einen gewissen Anhalt für den Kaufpreis erhält. Die Abschätzung erfolgt meist durch zwei Kreisverordnete, und unter Leitung von Beamten der Königl. Generalkommission. Diese Kreisverordnete müssen zuverlässige, unabhängige und sachkundige Leute mit bestem Rufe aus dem Kreise sein, in dem die zu beurteilenden Grundstücke liegen. Diese Verordneten werden von dem Kreisausschuß gewählt, von der Generalkommission bestätigt und vereidigt, und sie haben die gewissenhafte Abgabe ihrer Taxe auf den geleisteten Eid hin zu gewährleisten. Die Schätzung selbst gestaltet sich nach dem reinen Nutzungswerte, dem sogenannten Reinertrage, der sich ergibt aus dem Werte des gesamten Rohertrages der Früchte unter Abzug der Erzeugungs- und Erhaltungskosten, Aufwendung für Löhne, Roh- und Hilfsstoffe, Reparaturen und Neuanschaffung der Maschinen, Steuern usw.

Der 25fache Betrag dieses Wertes macht nun den Taxwert dieses Grundstückes aus; doch kann die Königl. Generalkommission in den Fällen, wo es sich nicht um die Einteilung größerer Flächen in Rentengüter handelt, nach eigenem Entschluß die Taxe allein — also ohne Hinzuziehung der vorhin erwähnten zwei Kreisverordneten — festsetzen, desgl. bestimmt sie es allein, falls es sich um Rentengüter handelt, die der Staat auslegt[17]).

[17]) § 11 Rentengutsgesetz von 1891; Delius, das Preuß. Rentengut.

Kapitalisierung und Ablösbarkeit der Rente.

Nach § 1 des Gesetzes betr. die Rentengüter von 1890 ist die eigentümliche Übertragung eines Grundstückes gegen Übernahme einer festen Geldrente, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht wird, zulässig. Der Kaufpreis wird in Gestalt von festen Geldrenten, die dauernd zu entrichten sind, festgesetzt. Der § 3 des Ansiedlungsgesetzes von 1886 und § 3 des Gesetzes von 1890 bestimmen ferner, daß die Feststellung des Ablösungsbetrages und die Kündigungsfrist der Rente vertragsmäßigen Bestimmungen überlassen bleiben, doch darf die Ablösung, wenn sie auf Antrag des Rentenberechtigten erfolgt, nicht mehr als den 25fachen Betrag der Rente betragen. Der Fiskus verzichtet während der ersten 50 Jahre auf das Recht der Kündigung; innerhalb dieser Zeit kann der Rentengutskäufer die Tilgung der Rente vornehmen. Die Rentengutsstelle gelangt also gegen Übernahme der Zahlung einer jährlichen, festen Rente in Besitz des Ansiedlers. Wie wird der Rentenberechtigte abgefunden?

Die Rente, die der Rentengutsverkäufer zu zahlen hat, beträgt 3 % des Landanrechnungswertes. Für Stellen, die über 480 Morgen groß sind, müssen seit 1906 3½ % des Schätzungswertes der Liegenschaften gezahlt werden. Von dieser jährlichen Rente sind 10 % ohne Zustimmung des Fiskus nicht ablösbar, während 90 % von dem Ansiedler jederzeit unter sechsmonatlicher Kündigungsfrist durch Zahlung ihres Kapitalbetrages abgelöst werden können. Da, wie schon oben erwähnt, der Fiskus die Ablösung der Rente während der ersten 50 Jahre nach dem Vertragsabschluß nicht zu fordern berechtigt ist, erhält er später auch nicht den vollen Anrechnungswert zurück, sondern nur drei Viertel dieser Summe, da er ja nur die Ablösung der Rente zu dem 25fachen Betrage derselben fordern kann.

„Ist z. B. der Anrechnungswert einer Ansiedlerstelle ohne Gebäude und ungerechnet des unablösbaren Zehntels der Rente 10 000,— ℳ, so beträgt die 3 %ige Rente gegen 300,— ℳ. Würde nun der Ansiedler die Ablösung fordern, so muß er die vollen 10 000,— ℳ in Kapital auszahlen. Besteht dagegen der Fiskus nach 50 Jahren auf Ablösung der Rente, so erhält er nur 25 × 300 gleich 7500,— ℳ. Bei den Rentengütern der Königl. Ansiedlungskommission sind 10 % der jährlichen Rente ohne Zustimmung des Fiskus nicht ablösbar, wohingegen

90 % von dem Ansiedler jederzeit unter sechsmonatlicher Kündigungsfrist durch Zahlung ihres Kapitalbetrages abgelöst werden können. Doch besteht zwischen den Rentengütern der Königl. Ansiedlungskommission und den von den Generalkommissionen ausgelegten Rentengütern ein ziemlicher Unterschied; bei den Rentengütern der Ansiedlungskommission bleibt kein ablösbares Zehntel der Rente bestehen, desgl. findet eine allmähliche Tilgung der Rentenschuld statt; da sich gerade in Westpreußen und Posen die Königl. Ansiedlungskommission und die Generalkommission entgegengearbeitet haben, so ist die Auslegung von Rentengütern fast ausschließlich der Königl. Ansiedlungskommission zu Posen übertragen."

Die schon früher erwähnten Rentenbanken spielen eine bedeutende Rolle bei der Rentengutsbildung, es sind die staatlichen Behörden, die die notwendigsten Mittel zur Ansiedlung gewähren, das sogenannte Rentenbankdarlehn. Diese werden bis zu drei Viertel des Taxwertes des Rentengutes einschl. des Taxwertes der Gebäude ausgegeben. Sie werden aber nicht in barem Gelde, sondern in Form von Rentenbriefen ausgegeben; nach Abschluß der Rentengutsverträge tritt der Verkäufer sein Recht auf Bezug der mit dem Käufer vereinbarten Kaufrente an die Rentenbank ab und erhält von dieser den kapitalisierten Betrag in 3½ %igen Rentenbriefen. Der Käufer hat nun 3½ % für die Verzinsung und ½ % zum Zwecke der allmählichen Tilgung an die Rentenbank zu zahlen. Durch eine 60 Jahre lange, ununterbrochene Zahlung dieser 3½ %igen Rente, und der ½ %igen Amortisation, wird das Rentengut frei. Zu erwähnen ist noch, daß in den ersten 10 Jahren nach Begründung des Rentengutes der Käufer die Rente nur mit Genehmigung der Generalkommission ablösen kann, hingegen später zu jeder Zeit; eine Forderung der Ablösung durch die Rentenbank ist nicht möglich. Die Rentenbankrente ist im Grundbuche einzutragen. Nach § 12, Absatz 4, Ziffer 3 des Rentengutsgesetzes von 1891 ist bestimmt, daß die infolge der Begründung des Rentengutes und der Übernahme der Rentenbankrente erforderlichen Eintragungen im Grundbuche auf Ersuchen der Generalkommission erfolgen.

Außer dieser Rentenbankrente hat der Rentengutskäufer mitunter noch eine sogenannte „Privatrente" an den Verkäufer zu zahlen, nämlich dann, wenn der durch das Rentenbank-

darlehn nicht gedeckte Kaufpreis nicht durch eine bare Anzahlung, vielmehr in Form einer gesicherten Rente gesichert werden soll. Schließlich ist noch die Königl. Seehandlung in Berlin zu erwähnen, da sie auch bei der Rentengutsbildung in Betracht kommen kann. Diese staatliche Behörde gewährt dem Rentengutskäufer einen Kredit von 90 % des Kurswertes der Rentenbriefe zur Bestreitung der Baukosten. Dieser Kredit wird Zwischenkredit genannt.

Was versteht man unter Kurswert der Rentenbriefe? Darunter versteht man denjenigen Wert, den die Rentenbriefe bei einer Bank bedeuten; infolge der fortgesetzten Änderung von Angebot und Nachfrage ist er einer verschiedenen Schwankung unterworfen. „Die als Zwischenkredit gezahlte Summe ist bis zur Ausgabe der Rentenbriefe der Seehandlung mit 3½ % zu verzinsen. Sobald die Ausgabe erfolgt ist, hört die Zinszahlung auf, und der Rentengutskäufer erhält das an dem Kurswert der Rentenbriefe Fehlende nachträglich ausgezahlt. Über die Rentenbriefe kann dann die Seehandlung verfügen[15])."

Die Grundstücke, die zur Rentenbildung ausgelegt werden, müssen frei von Hypotheken und Grundschulden sein, denn Absatz 4 des § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1890 besagt folgendes: „Das Rentengut muß frei von den Hypotheken und Grundschulden des Grundstückes, von dem es abgetrennt wird, begründet werden." Da nun der Ansiedler in der ersten Zeit seiner Wirtschaft mitunter mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, besonders dann, wenn ihm das zur Bewirtschaftung nötige Vermögen fehlt, so sucht man ihn dadurch zu unterstützen, daß man ihm ein sogenanntes „Freijahr" gewährt. Für das erste Jahr nach Erwerbung der Ansiedlerstelle kann die festgesetzte jährliche Rente auf ein Jahr erlassen werden. Doch wird der hierdurch entstehende Ausfall dadurch gedeckt, daß das abzulösende Kapital um die einjährigen Zinsen des Rentenbriefes erhöht wird. Eigentlich handelt es sich aber gar nicht um ein Freijahr, sondern um ein Stundungsjahr, da doch an einen wirklichen Erlaß der Rente nicht gedacht werden kann. Man hat daher, um Mißverständnisse bei den Ansiedlern betr. des Freijahres zu vermeiden, auch in verschiedenen Bezirken der Königl. Auseinandersetzungsbehörden das Freijahr durch Stundungsjahr ersetzt. Die Königl. Ansiedlungskommission für die Provinzen Westpreußen und Posen gewährt ihren Ansiedlern sogar drei sogenannte Freijahre.

[15]) Delius, Das preußische Rentengut, S. 37.

6. Das Anerbenrecht bei Rentengütern.

Da die Rentengüter dem Anerbenrecht unterworfen sind, haben sich häufig Stimmen gegen diese Einrichtung des Rentengutes erhoben. In Anbetracht der großen Kosten und Mühen, die bei der Gründung von Rentengütern sich einstellen, scheint es uns wohlberechtigt, um die Rentengüter in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu sichern, daß durch Gesetz die Sicherung der Rentengüter gewährt wird. Diese Sicherstellung brachte das Gesetz betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern vom 8. Juni 1896. —

Nach § 1 dieses Gesetzes soll das Anerbenrecht gelten

1. für alle Ansiedlerstellen, die der Staat nach den Gesetzen von 1896 zu Eigentum gegeben hat, sei es gegen Rente oder gegen feste Kaufsumme,
2. für alle Rentengüter, die der Staat gemäß dem Gesetze von 1890 gegründet hat,
3. für alle Rentengüter, welche Private durch Vermittlung der Generalkommissionen nach dem Gesetze von 1891 nach § 12 gegründet haben, sowie für alle durch Private ausgetanen Rentengüter, die wegen Ablösung der Rente oder wegen Gewährung eines Baudarlehens der Rentenbank vertragspflichtig geworden sind.

Diese Eigenschaft des Anerbenrechtes bei Rentengütern ist im Grundbuche einzutragen und erfolgt aber nur auf Ersuchen der zuständigen Behörden. (Die Generalkommissionen und für die Provinzen Westpreußen und Posen die Ansiedlungskommission.)

Werden nun einem schon dem Anerbenrecht unterstehenden Grundstücke andere Grundstücke hinzugefügt, so geht die Anerbengutsgemeinschaft von selbst auch auf die zugeschriebenen Stücke über. Durch Löschung der Anerbengutseigenschaft geht

diese Eigenschaft wieder verloren, ebenso durch Abschreibung eines Teiles des Anerbengutes ohne Übertragung der Eigenschaft; es kann dies aber nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Generalkommission erfolgen. Vor jedem Eintrage im Grundbuche — sei es Eintragung, Löschung oder Zuschreibung — hat eine Verständigung der Beteiligten stattzufinden; besonders der hier in Betracht kommenden staatlichen Behörden, der Generalkommission. —

Anerbenberechtigt sind nur die Nachkommen des Erblassers, seine Geschwister, sowie deren Nachkommen. Voran steht der ältere Sohn und dessen Nachkommen männlichen Geschlechtes. Sind keine Söhne, sowie keine männlichen Nachkommen von Söhnen vorhanden, so folgt die ältere Tochter des älteren Sohnes und deren Nachkommen, falls aber Nachkommen von Söhnen nicht vorhanden sind, die ältere Tochter des verstorbenen Rentengutsbesitzers und deren Nachkommen.

Wie findet aber die Abfindung der Miterben statt? — Bei der Auseinandersetzung zwischen dem Anerben und den übrigen Erben wird, um ihre Abfindung festzustellen, das Rentengut derartig geschätzt, daß der Anerbe nach Befriedigung der Miterben weiterhin bestehen und seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Von dem Wirtschaftsreinertrage des Rentengutes werden unberücksichtigt der Wirtschaftsgebäude die dauernden Lasten und Abgaben abgezogen, der übrigbleibende Betrag wird mit dem 25fachen Betrage kapitalisiert, der verbleibende Rest bestimmt den Anrechnungswert. Von diesem Anrechnungswerte erhält der Anerbe, falls der Anrechnungswert frei von Erbschaftsschulden ist, ein Drittel als gesetzliches Voraus. Man hat diese Bestimmung vielfach als eine Härte gegen die Miterben bezeichnet; überlegt man sich aber, daß der Anerbe mit der Wirtschaftsführung eine gewisse Gefahr ganz allein übernimmt — man denke an Viehseuchen, Krankheit, Mißernte, an Preisschwankungen in der Produktion usw. — so wird man die Bevorzugung des Anerben als berechtigt anerkennen müssen. Damit nun der Anerbe sein Vorrecht nicht zum Nachteil der Miterben für seine eigene Person vorteilhaft bewertet, daß er nicht etwa schnell das Gut zu seinem Vorteil verkauft, ist den Miterben kraft Gesetzes ein persönlicher Anspruch auf Rückgewähr des Voraus zugesichert.

Die Abfindung der Miterben kann in Kapital oder einer jährlichen Rentenabfindung stattfinden. Die Erbabfindungsrente entspricht dem 25fachen Teile des ihr Erbteil ausmachenden Kapitals. Der Anerbe kann die Rente aber, falls die Miterben damit einverstanden sind, durch einen jährlichen Tilgungszuschlag von $1\frac{1}{2}\%$ in $33\frac{1}{3}$ Jahren tilgen. Alle diese Bestimmungen kommen darauf hinaus, das Rentengut möglichst lange in einer Hand und in derselben Familie zu erhalten, um seinen Bestand zu sichern.

7. Das Wiederkaufsrecht bei Rentengütern.

Der Rentengutskäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Staates folgende zwei Verpflichtungen zu erfüllen: 1. muß er dem Staate für das Rentengut ein sogenanntes Vorkaufsrecht einräumen, und auf das Rentengut im Grundbuche eintragen lassen; 2. kann das Rentengut, falls es ganz oder teilweise von seinem Besitzer verkauft oder im Wege der Subhastation veräußert wird — desgl. beim Todesfalle des Eigentümers — mit allen Gebäuden und Inventar gemäß dem Artikel 29 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 zu Gunsten des Rentengutsverkäufers derart belastet werden, daß der Verkäufer dem Eigentümer des Rentengutes gegenüber zum Wiederkauf berechtigt ist. Zeitlich ist die Ausübung des Wiederkaufsrechtes begrenzt, es muß nämlich innerhalb 3 Monaten nach Eintritt vom Berechtigungsfalle ausgeübt werden, falls es nicht verloren gehen soll. Doch kann diese gesetzliche Frist durch eine vertragliche Ausschlußfrist ersetzt werden. Der Zweck dieser zeitlichen Begrenzung ist wohl darin begründet, daß der Verpflichtete und der dritte Eigentümer nicht völlig der Willkür des Berechtigten unterworfen sind. (Artikel 29 des preußischen Ausführungsgesetzes § 6.)

Der Rentengutsnehmer muß sich auch verpflichten, die Gebäude seines Rentengutes bei einer von der Rentenbank zugelassenen Anstalt gegen Feuersgefahr zu versichern; desgl. ist der Rentengutsnehmer im Vertrage verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist — meistens 2 Jahre — das Rentengut mit den notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zu bebauen. (Nach § 2 und 4 des Gesetzes von 1891.)

Damit nun diesen beiden angeführten Verpflichtungen nachgekommen wird, wird meistens in dem Vertrage eine bedeutende Konventionalstrafe festgesetzt; ja die Generalkommission kann den seinen Verpflichtungen Nichtnachkommenden mit Entsetzung des Rentengutes drohen. (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes von 1891.) Die Errichtungen der Gebäude stellen an den Rentengutsnehmer ziemliche Ansprüche, da ja häufig nur ein kleines Kapital vorhanden ist; auf daß aber der Rentengutsnehmer seinen Verpflichtungen besser nachzukommen vermag, kann ihm gemäß § 2 des Gesetzes von 1891 zur erstmaligen Einrichtung eines Rentengutes — besonders der Wohn- und Wirtschaftsgebäude — durch Vermittlung der Auseinandersetzungsbehörden ein unkündbares, tilgbares Baudarlehn in Rentenbriefen gegeben werden, worüber ich schon oben gesprochen habe.

8. Rentengutsbildung durch Konsolidation.

Nicht nur neue Stellen mit den erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden können als Rentengüter ausgelegt werden; stellt sich heraus, daß eine bestimmte Stelle dem Besitzer nicht den nötigen Unterhalt und keine hinreichende Beschäftigung gewährt, so kann sie durch Zukauf weiteren Landes und Vergrößerung der Gebäude zu einer nunmehr ertragreicheren, wirtschaftlichen, selbständigen Stelle gemacht werden. Diese Rentengutsbildung durch Zukauf bezeichnet man auch Rentengutsbildung durch Konsolidation. Wenn einem Anerbenrentengut andere Grundstücke hinzugefügt und zugeschrieben werden, so erstreckt sich die Anerbengutseigenschaft von selbst auf die zugeschriebenen Stücke. Das Bürgerliche Gesetzbuch betrachtet nach § 890, 2. Abschnitt, Allgemeine Vorschriften über Rechte, das zugeschriebene Grundstück als unwesentlichen Bestandteil; dieser Bestandteil bildet dann mit der Zuschreibung sogleich zusammen mit dem Hauptgrundstücke ein rechtliches Ganzes und hierauf nehmen dann alle weiteren Beschränkungen Bezug.

9. Das Unschädlichkeitsattest.

In der „Denkschrift über die Rentengüter", die im Jahre 1885 vom Landwirtschaftlichen Ministerium dem Landesökonomiekollegium vorgelegt wurde, ist die Notwendigkeit erörtert worden, die Bedingungen für die Aufstellung von Unschädlichkeitsatteften bei Abveräußerungen belasteter Grundstücke zu erleichtern. Der § 1 des Gesetzes von 1890 Abs. 6 spricht von einem Unschädlichkeitsattest. Zuerst wurde es durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 für Vererbpachtungen von Grundstücken eingeführt; nach der Aufhebung der Erbpacht im Jahre 1850 auch für die Abveräußerung kleiner Trennstücke gegen Kapital und Rente zugelassen. Ein derartiges Zeugnis wirkt in der Weise, daß das abgetrennte Grundstück von allen Belastungen des Standgrundstückes frei wird und aus dem Lehen- und Fideikommißverbande ausscheidet. Nach § 1 des Gesetzes vom 3. März 1850 ist das Unschädlichkeitsattest von der Generalkommission auszustellen. Der Absatz 6 des § 1 des Gesetzes vom Jahre 1890 besagt, daß das Unschädlichkeitsattest auch bei der Abveräußerung größerer Grenzstücke erteilt werden kann, wenn die Sicherheit des Realberechtigten dadurch nicht vermindert wird. Die Wirkung eines Unschädlichkeitsattestes ist reichsgesetzlich begrenzt. Nach Artikel 120 Absatz 1 E. G. B. G. B. kann auf Grund eines Unschädlichkeitsattestes nur ein wirklicher Teil eines Grundstückes, nicht hingegen ein sonstiger Bestandteil, z. B. ein mit dem Eigentum verbundenes Recht, lastenfrei abveräußert werden[10]).

10. Gesetz betr. die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen vom 12. Juli 1900, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1910.

Das Gesetz vom 27. Juni 1890 erfordert, daß die Rentengüter frei von Hypotheken und Grundschulden der Stammgüter gegründet werden müssen. Da der Rentengutsnehmer, wenn er, wie das regelmäßig der Fall war, nach Abschluß der Punktation die nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf dem Rentengute errichten wollte, so bedurfte er dringend eines Zwischenkredites; denn das Baudarlehn, welches ihm die Rentenbank gemäß § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 gewähren kann, darf nach übereinstimmender Ansicht der Generalkommission erst dann ausgezahlt werden, wenn das Rentengut

[10]) Entscheidungen des Oberlandesgerichtes zu Hamburg vom 20. Dez. 1905, Seuffert's Archiv, Band 61, Nr. 195.

begründet und der Bau ausgeführt und versichert ist, da sonst die nötige Sicherheit fehle. Aus dieser Notwendigkeit des Zwischenkredites stellten sich häufig Nachteile und Schwierigkeiten für die Rentengutsbildung ein. Die preußische Regierung beschloß daher, für diese Art des Kreditbedürfnisses den Staatskredit zur Verfügung zu stellen. Am 22. Juni 1899 legte sie einen Gesetzentwurf vor, der 10 Millionen Mark aus dem Reservefonds den Rentenbanken zu entnehmen gestattet ist, zur Gewährung von Zwischenkredit bei Begründung von Rentengütern unter Vermittlung der Königl. Generalkommissionen. Die Gewährung des Zwischenkredites sollte jedoch beschränkt sein auf zwei Zwecke: a) zur Abstoßung der Schulden und Lasten des aufzuteilenden oder abzutrennenden Grundstückes, b) zur erstmaligen Besetzung des Rentengutes mit den notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. (Gesetzentwurf Drucksachen des Abgeordneten-Hauses 1899, Nr. 269.) Das Abgeordnetenhaus trat mit seiner Kommission für Schaffung des Zwischenkredites ein, doch blieb der Gesetzentwurf im Herrenhause unerledigt. Am 3. Februar 1900 wurde der Gesetzentwurf in ursprünglicher Fassung dem Landtage abermals vorgelegt; jedoch das Herrenhaus gab einer solchen Erweiterung des Zweckes der Kreditgewährung nicht seine Zustimmung. Das Herrenhaus verlangte jetzt in zwei neuen beigefügten Paragraphen, daß sich die Regierung verpflichtete, alljährlich Rechnung abzulegen und stellte somit die Regierungsvorlage wieder her[20]). Hiergegen beharrte wieder das Abgeordnetenhaus bei seinem ursprünglichen Beschluß. (Stenographischer Bericht des Abgeordnetenhauses Seite 4383, 4381 und 4384, Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1900 Nr. 248.) Das Herrenhaus sah sich gezwungen, von neuem die Regierungsvorlage wieder herzustellen, erst jetzt nahm das Abgeordnetenhaus in der neuen Regierungsfassung den Gesetzentwurf an[21]).

In dem Gesetz, betr. die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsbildungen vom 12. Juli 1900 kann nach § 1 dieses Gesetzes für die Errichtung von Rentengütern der zur Abstoßung der Schulden und Lasten der aufzuteilenden oder abzutrennenden Grundstücke und zur erstmaligen Besetzung der Rentengüter den notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden erforderliche Zwischenkredit aus den Beständen des Reservefonds der Rentenbanken gewählt werden. Dem Fonds darf danach hierfür ein Betrag bis zu 10 Millionen Mark entnommen werden.

[20]) Aal, Das preußische Rentengut, Stuttgart, 1901, S. 87.

[21]) Stenographischer Bericht des Herrenhauses über die Sitzung vom 13. Juni 1900, S. 272—275, und die Sitzung vom 18. Juni 1900, S. 307.

Durch das Gesetz vom 20. Juli 1910 wird eine Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1900, betr. die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen, geschaffen. Danach darf dem Fonds ein Betrag bis zu 15 Millionen Mark entnommen werden. (R. Haack, die preußischen Gesetze über Rentengüter, Berlin 1913, S. 115/16.)

11. Einige statistische Angaben über Größe, Zahl und Verteilung der ausgelegten Rentengüter durch a) die Generalkommissionen und b) die Königl. Ansiedlungskommission.

a) Einige statistische Angaben über Größe, Zahl und Verteilung der ausgelegten Rentengüter durch die Generalkommissionen.

Das Rentengutsgesetz vom 27. Juni 1890 beabsichtigte, mittleren und kleineren Grundbesitz zu schaffen; dies ist aber eigentlich erst durch das Ergänzungsgesetz vom 7. Juli 1891 geschehen, indem hier durch den Staatskredit die Vermittlung der Rentenbanken zu Hilfe genommen werden durften. Diese Ausführung der Gesetze erfolgt durch die neun auf die verschiedenen Provinzen verteilten Generalkommissionen, deren Jahresberichte für die folgende Darstellung der Rentengutsbildung als Unterlage gedient haben. Ich lasse jetzt die Zusammenstellung der seit dem 7. Juli 1891 bis Ende 1913 erfolgten ausgelegten Rentengüter durch die Generalkommission folgen[22]). Bis zum Schluß des Jahres 1892 fanden 59 Grundstücke mit einer Fläche von 20 770 ha ganz oder teilweise Verwendung zur Rentengutsbildung. Es wurden 392 Rentengüter in Größe von zusammen 5083 ha ausgelegt; das Rentengut umfaßte also durchschnittlich 13,0 ha. Der jährliche Fortschritt zeigt sich in nachstehender Zusammenstellung:

[22]) Statistische Korrespondenz, Jahrgang XLI, Nr. 28.

Zeit	Der zur Rentengutsbildung ganz od. teilweise verwendeten Grundstücke: Zahl	Fläche ha	Der ausgelegten Rentengüter: Zahl	Gesamtfläche ha	Durchschnittliche Größe ha
Vom 7. Juli 1891 bis Ende 1892	59	20 770	392	5 083	13,0
Im Jahre 1893	176	38 605	1490	13 296	8,9
" " 1894	239	53 307	1902	21 829	11,5
" " 1895	131	28 446	1237	12 908	10,4
" " 1896	104	27 669	1167	14 177	12,1
" " 1897	93	15 581	916	9 990	10,9
" " 1898	73	15 581	720	9 164	12,7
" " 1899	54	18 507	651	8 046	12,4
" " 1900	44	6 945	322	4 297	13,3
" " 1901	49	7 075	422	4 714	11,2
" " 1902	59	5 436	311	3 645	11,7
" " 1903	67	8 609	393	5 400	13,7
" " 1904	64	8 531	376	5 242	13,9
" " 1905	103	13 644	664	9 778	14,7
" " 1906	109	15 884	618	10 049	16,3
" " 1907	173	22 521	914	13 417	14,7
" " 1908	662	17 838	1223	12 476	10,2
" " 1909	880	22 787	1554	17 166	11,0
" " 1910	1014	20 971	1587	12 709	8,0
" " 1911	780	21 295	1328	14 110	10,6
" " 1912	1493	17 833	1216	12 383	10,2
" " 1913	1066	15 420	1201	11 398	9,5
Vom 7. Juli 1891 bis Ende 1913	7492	423 622	20 604	231 277	11,2

Hiernach sind bis zum Schlusse des Jahres 1913 von 7492 Grundstücken mit 423 622 ha 231 277 ha zu 20 604 Rentengütern in durchschnittlicher Größe von 11,2 ha verwendet worden. Die Rentengüter sind nicht durchweg zu Neusiedlungen benutzt; es befinden sich darunter 3837 Zukäufe. Von den Rentengutsflächen wurden 3173 ha als Hofraum und Garten, 164 451 ha als Acker, 40 550 ha als Wiese und Hutung, 14 252 ha als Holzung genutzt; 8851 ha entfielen auf Wege, Gewässer und Unland.

Eine Einteilung in Größenklassen ergibt 5073 Rentengüter unter 2½ ha, 2728 von 2½ bis 5 ha, 4705 von 5 bis 10 ha, 6339 von 10 bis 25 ha und 1759 über 25 ha. Davon entfallen auf die

Provinz	unter 2½ ha	2½ bis 5 ha	5 bis 10 ha	10 bis 25 ha	über 25 ha	Zusammen
Ostpreußen	640	462	1054	1104	309	3569
Westpreußen	214	532	1175	1147	292	3360
Brandenburg	303	107	158	205	42	815
Pommern	321	244	777	2512	532	4386
Posen	943	270	521	518	152	2404
Schlesien	446	509	418	171	58	1602
Sachsen	273	84	78	36	22	493
Schleswig-Holstein	356	83	181	401	300	1321
Hannover	478	85	175	161	20	919
Westfalen	984	338	164	73	27	1586
Hessen-Nassau	86	13	4	11	5	119
Rheinprovinz	29	1	—	—	—	30
Hohenzollernsche Lande	—	—	—	—	—	—

Seit 1908 ist die kleinste Größenklasse noch weiter geteilt. Von den in diesen sechs Jahren ausgelegten Rentengütern (3785) unter 2,5 ha sind 2623 unter 1 ha und 1162 1 bis 2½ ha groß. Von jenen sind 1566 nichtlandwirtschaftlichen Arbeitern überlassen, von diesen 70.

Nachstehend wird dargestellt, wie sich die 7492 Grundstücke und die 423 622 ha, die seit 1891 zur Rentengutsbildung ganz oder teilweise verwendet sind, sowie die aufgeteilte Fläche von 231 277 ha und der Taxwert der Rentengüter, der sich für den Staat auf 266 649 272 ℳ beläuft, auf die Provinzen verteilen:

Provinzen	Der zur Rentengutsbildung ganz oder teilweise verwendeten Grundstücke: Zahl	Fläche ha	Fläche der aufgeteilten Ländereien ha	Taxwert der Rentengüter ha
Ostpreußen	365	68 094	44 884	37 711 053
Westpreußen	293	72 729	39 388	26 268 386
Brandenburg	179	18 923	6 524	10 834 627
Pommern	360	119 410	78 990	96 797 355
Posen	395	38 461	17 968	18 831 009
Schlesien	221	31 200	9 914	13 042 479
Sachsen	813	5 387	3 397	8 960 548
Schleswig-Holstein	1391	43 644	20 200	31 905 504
Hannover	1064	8 612	4 871	8 634 028
Westfalen	2382	15 777	4 738	12 817 339
Hessen-Nassau	15	1 366	392	664 542
Rheinprovinz	14	19	11	182 402
Hohenzollernsche Lande	—	—	—	—

Werden die Provinzen nach der Höhe des durchschnittlichen Taxwertes eines Rentengut-Hektars der aufgeteilten Ländereien aufgeführt, so steht die Rheinprovinz, in der allerdings nur 11 ha ausgelegt sind, mit 16 582 ℳ an erster Stelle; es folgen Westfalen mit 2705 ℳ, Sachsen mit 2638 ℳ, Hannover mit 1773, Hessen-Nassau mit 1695, Brandenburg mit 1661, Schleswig-Holstein mit 1579, Schlesien mit 1316, das am meisten beteiligte Pommern mit 1225, Posen mit 1048 ℳ; in Ost- und Westpreußen sind die Taxwerte mit 840 und 667 ℳ am geringsten.

Der Kaufpreis der Rentengüter beträgt 8 061 427 ℳ Rente und 61 452 892 ℳ Kapital. Aus dem Verkaufe sind aufgekommen: 39 860 286 ℳ Anzahlungen, 177 831 093 ℳ Rentenbriefe, 495 148 ℳ Privat- und Domänenamortisationsrenten, 14 712 997 ℳ Hypotheken. Die Provinzzahlen sind folgende:

Provinzen	Kaufpreis in:		Aus dem Verkauf:		1000 Mk.	Hypotheken
	Rente 1000 Mk.	Kapital 1000 Mk.	Anzahlungen	Rentenbriefe	Privat- und Domänenamortisat.-Renten	
Ostpreußen	1182	11 254	5 739	26 982	88	5 255
Westpreußen	892	5 937	3 908	18 219	64	2 084
Brandenburg	437	1 963	1 908	7 122	35	15
Pommern	2837	14 551	14 550	65 908	222	261
Posen	575	4 985	2 682	13 343	34	2 513
Schlesien	329	3 205	2 284	8 761	1	895
Sachsen	271	2 449	1 072	5 777	2	983
Schleswig-Holst.	778	10 007	4 109	19 898	3	1 747
Hannover	183	1 483	608	3 819	29	535
Westfalen	546	5 499	2 969	7 469	5	409
Hessen-Nassau	26	56	13	401	11	6
Rheinprovinz	6	63	19	133	1	9
Hohenzoll. Lande	—	—	—	—	—	—

Baudarlehen wurden in Höhe von 19 176 872 ℳ in Rentenbriefen gewährt. Der Betrag der Rentenbankrenten für diese Rentenbriefe und für die aus dem Verkauf gelösten 177 831 093 ℳ Rentenbriefe beläuft sich auf 8 014 776 ℳ.

Die vorstehenden Zahlen umfassen nicht die Rentengutsbildungen von Siedelungsgesellschaften, Landgesellschaften, Kreisverwaltungen, Banken, Sparkassen, Spar- und Bauvereinen, gemeinnützigen Gesellschaften und ähnlichen privaten Ansiedlungsgesellschaften, deren eine Anzahl staatliche Unterstützungen erhält, und deren Rentengutsauslegung die Mitwirkung der Generalkommissionen in beträchtlichem Umfange in Anspruch nimmt.

b) Einige statistische Angaben über Größe, Zahl und Verteilung der ausgelegten Rentengüter durch die Königl. Ansiedelungs-Kommission.

Bei der Königl. Ansiedlungskommission kamen in den ersten Jahren von 1890—96 freilich nur durchschnittlich jährlich 213 gültige Vertragsabschlüsse zustande, in den Jahren 1897 bis 1900 stieg ihre Zahl dann auf 367, 605, 669, 661 und 418, um dann gewaltig anzusteigen; sie betrug seither 1211 im Jahre 1902, 1476 im Jahre 1903, 1480 im Jahre 1904, 1527 im Jahre 1905, 1568 im Jahre 1906 und 1660 im Jahre 1907. — Im ganzen sind bis Ende 1907 nach der Denkschrift des Landwirtschaftsministeriums vom 3. März 1908 11 028 Rentengutsverträge abgeschlossen und genehmigt[22]).

Bis Ende 1909 hat die Königl. Ansiedlungskommission insgesamt 663 Güter mit einer Fläche von 345 295 ha zum Preise von 316 Millionen Mark und 504 bäuerliche Wirtschaften mit zusammen 25 266 ha zum Preise von 34 Millionen Mark erworben, insgesamt also 370 561 ha für 350 Millionen Mark. Dies entspricht etwa der Größe des Herzogtums Braunschweig. Von obiger Fläche sind 111 329 ha zu etwa 30% des Ankaufspreises aus polnischer Hand gekauft. Es sind angekauft in den Regierungsbezirken Danzig 19 935 ha (2,51% der Bezirksfläche), Marienwerder 94 598 ha (5,38%), Bromberg 143 278 ha (12,51%), Posen 112 765 ha (6,44%). —

Die Ankäufe machen in Westpreußen 9,19% und in Posen 14,23% der in den Gutsbezirken gelegenen und 4,49% bzw. 6,8% der gesamten Fläche aus. Am stärksten angekauft ist in den Kreisen Gnesen, Znin, Briesen, Mogilno mit 56,57%, 47%, 39,5% bzw. 38,57% der Fläche der Gutsbezirke. Um die Ankaufsschwierigkeiten zu verringern und insbesondere auch die Möglichkeit zu haben, polnische Güter zur Verstärkung

[22]) Nach Brenning, Innere Kolonisation, Berlin 1911, S. 18.

benachbarter Ansiedlergemeinden zur Besiedlung zu erwerben, hat die Ansiedlungskommission durch Gesetz vom 9. April 1908 das (auf höchstens 70 000 ha beschränkte) Enteignungsrecht erhalten, bislang (Mai 1909) aber noch nicht angewendet. Von der Gesamtfläche waren Ende 1909 244 551 ha im Werte von rund 228 Millionen Mark an 16 529 Ansiedler vergeben.

Von ihnen stammten Ende 1908 aus

	Brandenburg u. Pommern	Ostpreußen	Westpreußen u. Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover u. Westfalen	Hessen-Nassau u. Rheinprovinz	dem Reich (ohne Preußen)	dem Ausland (deutsche Rückwanderer)
Summe	1878	90	3681	419	1197	32	1934	317	1932	3662
In %	12,4	0,6	24,3	2,8	7,9	0,02	12,8	2,1	12,8	24,2

Der früher viel höhere Anteil der Provinzialeingesessenen ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen und dafür der Anteil der Auslandsdeutschen ganz erheblich gestiegen.

Die Zu- und Abnahme der Landbevölkerung betrug in Prozenten:

		1885/95	1895/1900	1900/05
Regierungsbezirk Marienwerder	Deutsche	+ 1,25	— 1,32	+ 1,75
	Polen	+ 6,37	+ 2,16	+ 2,39
Regierungsbezirk Posen	Deutsche	— 2,4	— 1,9	+ 3,46
	Polen	+ 6,1	+ 0,8	+ 3,15
Regierungsbezirk Bromberg	Deutsche	+ 0,92	+ 1,28	+ 6,93
	Polen	+ 3,68	+ 3,77	+ 2,93 [24]) [25])

Die Königl. Ansiedlungskommission hat in den östlichen Provinzen Posen und Westpreußen äußerst segensreich gewirkt; hat sie doch bis zum Jahre 1909 schon insgesamt 370 561 ha Land für 350 Millionen Mark erworben, von obiger Fläche sind 111 329 ha zu etwa 30 % des Ankaufspreises aus polnischer Hand gekauft. Ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der inneren Kolonisation ist viel bedeutender als die der gesamten 8 Generalkommissionen nebst ihren etwa 150 Spezialkommissionen.

[24]) Nach „Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit 1886—1906". Denkschrift des Königlich Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin 1907 und nach Landlexikon, Stuttgart 1911, S. 173.

[25]) Ferner vergleiche das Werk „Die Ausbreitung der Polen in Preußen", von Waldemar Mitscherlich, Leipzig 1913.

12. Die Verteilung des Groß- und Kleinbesitzes in Pommern und die Tätigkeit der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft und der Pommerschen Landgesellschaft.

Gerade in der Provinz Pommern ist die Ansiedlung von Landarbeitern und Kleinbauern von größter Bedeutung, denn in Pommern ist eine erschreckende Abnahme des Bauernstandes und ein großer Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern zu verzeichnen. Ganz besonders stark treten diese Tatsachen in Neuvorpommern zu Tage. Nach dem Statistischen Jahrbuche für den preußischen Staat im Jahre 1906 stehen in ganz Pommern 2417 Gutsbezirken nur 2087 Landgemeinden gegenüber; hiervon entfallen aber auf den Besitzstand im Regierungsbezirk Stralsund, also Neuvorpommern und Rügen: 667 Gutsbezirke und nur 192 Landgemeinden. Dagegen müßten unbedingt Maßregeln getroffen werden und sind auch getroffen worden; denn der Bauern- und Kleinbesitzerstand ist die sicherste Stütze der Nation, die ländliche Bevölkerung ist die Quelle unserer Volkskraft und Volksgesundheit in wirtschaftlicher, sozialer und nationaler Seite. Die Königl. Generalkommission zu Frankfurt a. O. hat bis Ende 1907 in Pommern 2628 Rentengüter mit einer Rentenbankrente von rund 1 230 000 ℳ begründet. (Vergl. die vorstehende Tabelle im ersten Teil der Arbeit.) Auf Neuvorpommern entfallen hiervon 419 Rentengüter mit rund 245 000 ℳ Rentenbankrenten[26]). Um die Besitzverhältnisse Pommerns etwas genauer zu zeigen, gehe ich auf die „Ergebnisse einer Umfrage über die Gefährdung des Bauernstandes und über die Befestigung der unteren Schichten der Landbevölkerung", herausgegeben von der Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedlung und Landarbeit (Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, Thünen-Archiv Jahrgang 1916, Bericht von Dr. Kraus) ausführlich ein.

[26]) Nach „Landarbeit und Kleinbesitz". Herausgegeben von Professor Dr. Ehrenberg, Rostock 1908, Heft 6: Innere Kolonisation in Neuvorpommern und Mecklenburg, S. 388.

Großgrundbesitz ist stark vertreten in den meisten Kreisen des Regierungsbezirkes Köslin, ferner in der Mehrzahl der Kreise des Regierungsbezirkes Stettin östlich der Oder und vor allem im Regierungsbezirk Stralsund. Besitzungen von über 100 ha groß nehmen im Regierungsbezirk Köslin 48 % der landwirtschaftlich benutzten Fläche ein, im Regierungsbezirk Stralsund 73 %.

Bäuerlicher Besitz findet sich in erheblichem Maße in großen Teilen des Kreises Bütow, in den Küstengegenden der Kreise Lauenburg, Schlawe, und in den Kreisen Neustettin, Köslin, Kolberg, Schivelbein, Dramburg, ferner in Teilen der Kreise Cammin, Regenwalde und in den Kreisen Randow, Pyritz und vor allem Greifenhagen.

Ständige Arbeiter finden sich im Regierungsbezirk Köslin zahlreich auf den großen Gütern, in den östlichen Kreisen auch bei Bauern. Im Regierungsbezirk Stettin sind sie am häufigsten beim Großgrundbesitz, vor allem in den östlichen Kreisen. Im Regierungsbezirk Stralsund überwiegen sie durchweg. In der ganzen Provinz Pommern bilden die ständigen Arbeiter (ohne Gesinde) von sämtlichen in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräften 46 %. Ihre Betriebe bilden 77 % aller Landarbeiterbetriebe in Pommern und haben vorzugsweise die Größe von 5 bis 50 ha. An zweiter Stelle ihrer Verbreitung nach stehen die Betriebe mit 50 a bis 2 ha. Nicht ständige Arbeiter mit eigenem Grundbesitz sind im Regierungsbezirk Köslin zahlreich in den Dörfern der Kreise Stolp, Rummelsburg, Bublitz und Köslin vorhanden, solche mit Pachtland in den Kreisen Dramburg und Stolp. Im Regierungsbezirk Stettin sind die nicht ständigen Arbeiter ebenfalls hauptsächlich bei den Bauern zu finden, und zwar nicht ständige Arbeiter ohne Grundbesitz vorzugsweise in Teilen der Kreise Randow, Usedom-Wollin, Demmin und in den Kreisen Anklam und Cammin, solche mit eigenem Grundbesitz in Teilen der Kreise Greifenberg, Regenwalde und Saatzig. Im Regierungsbezirk Stralsund sind nichtständige Arbeiter wenig zahlreich. In der ganzen Provinz Pommern sind 10 % aller Landarbeiterbetriebe Betriebe mit eigenem Land, 16 % mit Pachtland. Im Regierungsbezirk Köslin sind 8 % Betriebe mit Eigenland, 14 % mit Pachtland, im Regierungsbezirk Stettin 13 % mit Eigenland, 16 % mit Pachtland, im Regierungsbezirk Stralsund 10 % mit Eigenland und 21 % mit Pachtland. Die Größe der Eigenlandbetriebe liegt in der ganzen Provinz vorzugsweise zwischen 5 a und 2 ha, an zweiter Stelle stehen Betriebe von 2 bis 5 ha. Die Pachtlandbetriebe haben überwiegend die Größe von 5 bis 50 a, nächstdem die Größe 50 a bis 2 ha.

Ausländische Wanderarbeiter bilden in Pommern 14 % aller in der Landwirtschaft als Hauptberuf erwerbstätigen Arbeiter und Tagelöhner. Die weiblichen Arbeitskräfte machen 32 % der gesamten einheimischen Landarbeiterschaft aus.

Ein Vergleich der Betriebszählungen von 1895 und 1907 erweist für sämtliche landwirtschaftliche Betriebe folgende Größenverschiebungen:

In der ganzen Provinz Pommern sind an Zahl und Fläche die Betriebe mit 5 bis 10 ha und 10 bis 20 ha gewachsen, an Fläche allein die Betriebe mit 50 bis 100 ha. Im Regierungsbezirk Köslin haben an Zahl und Fläche zugenommen die Betriebe mit unter 5 a, 5 bis 20 a, 5 bis 10 ha, 10 bis 20 ha, im Regierungsbezirk Stettin die Betriebe mit unter 5 a, 5 bis 20 a, 5 bis 10 ha, 10 bis 20 ha. Außerdem sind hier nur der Fläche nach gewachsen die Betriebe mit 20 bis 50 ha, 50 bis 100 ha, 100 bis 200 ha. Im Regierungsbezirk Stralsund haben sich nach Zahl und Fläche vermehrt die Betriebe mit 5 bis 20 a, 20 bis 50 a, 5 bis 10 ha, 10 bis 20 ha, 20 bis 50 ha, 100 bis 200 ha. Die Fläche allein hat bei den Betrieben von 50 bis 100 ha zugenommen. Alle anderen Betriebsgrößen in der ganzen Provinz sowohl als auch in den einzelnen Regierungsbezirken weisen eine Verminderung nach Zahl und Fläche auf.

Das Fragebogenmaterial der Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedlung und Landarbeit (abgedruckt im Ergänzungsheft 8 des Archives für exakte Wirtschaftsforschung, Thünen-Archiv 1913, Seite 4), nach Regierungsbezirken geordnet, ergibt nachstehendes Bild:

Regierungsbezirk Köslin.

Er umfaßt zwölf Landkreise: Belgard, Bublitz, Bütow, Dramburg, Kolberg-Körlin, Köslin, Lauenburg, Neustettin, Rummelsburg, Schivelbein, Schlawe, Stolp.

Es fehlen Berichte aus den Kreisen Belgard, Dramburg und Neustettin. In den übrigen Kreisen war die Maximalgröße bäuerlichen Besitzes auf 100 ha angegeben. Ausnahmen von dieser Regel bilden die Kreise Köslin und Bublitz, wo sich die Höchstgrenze schon bei 40 bzw. 60 ha Flächeninhalt findet und der Kreis Bütow, wo sie erst bei 125 ha gezogen ist.

Verkäufe bäuerlicher Grundstücke (ungeteilt) kommen im ganzen Regierungsbezirk vor. Doch treten sie in den Kreisen Kolberg-Körlin und Bublitz nur vereinzelt auf, so daß sich hier die Bauerngüter durchaus den Charakter von Familienbesitz gewahrt haben. Lebhaft gestaltet sich der Grundstückshandel allein im Kreise Bütow. Doch sind an ihm vorwiegend nur die ärmeren Ortschaften beteiligt. Im Kreise Rummelsburg entwickelt sich seit 1911 ein Grundstücksmarkt, auf den vor allem neugegründete Rentengüter umgesetzt werden. Die Verkäufe treten in allen Größenklassen auf. Nur in den Kreisen Schivelbein und Köslin werden von ihnen vorwiegend die kleineren Bauerngrundstücke bis zu 25 ha betroffen. Als Ursachen für die Verkäufe werden Leutemangel und verlockend hohe Bodenpreise angegeben.

Parzellierungen bäuerlichen Besitzes kommen in allen Kreisen vor. Im Kreise Bütow treten sie besonders häufig auf, im Kreise Köslin zeigen sie sich nur vereinzelt. Zugenommen haben sie allein im Kreise Schlawe, zurückgegangen sind sie in den Kreisen Köslin und Lauenburg. Als Grund für die Erscheinungen wird das starke Angebot von Rentengütern erwähnt. Im allgemeinen sind alle Größenklassen an den Aufteilungen beteiligt, im Kreise Rummelsburg treten dabei stärker die kleinen Besitzungen hervor, in den Kreisen Bütow und Schlawe die größeren (von 25 ha aufwärts). Als Ursachen für die Aufteilungen werden Dienstbotenmangel, Scheu vor dem Neubau schadhafter Hofgebäude, Erbteilung, Aussicht auf Gewinn und Verlockung durch gewerbsmäßige Güterschlächterei angegeben. Das Ergebnis der Parzellierungen sind in der Regel Trennstücke, die von benachbarten bäuerlichen Wirten und Eigentümern zugekauft werden. Doch werden deren Grundstücke dadurch nicht dauernd vergrößert, weil sie meistens schon bei der nächsten Erbteilung wieder parzelliert werden.

Bildung neuer kleiner und kleinster Besitzstellen ist selten. Nur im Kreise Bütow findet sie sich sehr häufig. Leider fehlen nähere statistische Angaben über diesen Kreis. Die Größe der neuen Stellen scheint durchweg nicht über 15 ha hinauszugehen. Sie werden in der Regel von landwirtschaftlichen Arbeitern, sogenannten Einwohnern, die bisher kein Land besessen haben, erworben. Großgrundbesitz kauft nur ausnahmsweise Bauernland, und dann auch nur zur Arrondierung seines Besitzes, „wo ihm ein Stück schmackhaft ist". Im allgemeinen sind dem Großgrundbesitzer die Parzellen zu teuer.

Bewußt kolonisatorische Tätigkeit mit dem Endzweck der Arbeiteransiedlung ist im Regierungsbezirk Köslin wenig zu finden. Als Ursachen hierfür werden angegeben: Genügend starke Stellenbildung durch Parzellierung (Bütow), Abneigung der Arbeiter, sich anzukaufen, weil ihre wirtschaftliche Lage befriedigend ist (Lauenburg) und geringe Aussicht von landbesitzenden Arbeitern für die Landwirtschaft Arbeitskräfte in erheblichem Maße zu gewinnen (Schlawe). Im Kreise Schivelbein hat Rittergutsbesitzer Clewe-Leckow, Boltenhagen, Arbeiteransiedlungen geschaffen. Der Kreis Bublitz hat Mittel zum gleichen Zwecke bereitgestellt. Im Kreise Kolberg-Körlin, Gemeinde Neutrann, hat die Stadt Kolberg eine Wirtschaft in Größe von 12 ha angekauft und in eine Forstarbeiterkolonie mit 6 Familienwohnungen aufgeteilt. Jede Familie hat 1 ha Ackerland und ½ ha Wiese erhalten und zahlt dafür 150 ℳ Pacht. In der Gemeinde Semmerow haben 4 Bauernhöfe 9 Landarbeiterstellen eingerichtet. In der Gemeinde Holzenberg ist Arbeitern zum Bau eigener Wohnhäuser von benachbarten Gutsbesitzern Geld auf Hypothek gewährt worden.

Von sonstigen Maßnahmen zur Förderung der Bodenständigkeit der unteren ländlichen Bevölkerungsschichten wird berichtet:

Im Kreise Schivelbein ist die Verpachtung von Wiesenparzellen an Stellenbesitzer und Einlieger sehr häufig. Die Wohnungsverhältnisse für Mieter haben sich erheblich verbessert. In neuerer Zeit wird an einzelnen Orten versucht durch Einrichtung von Jugendpflegevereinen auf die Jugend einzuwirken.

Im Kreise Schlawe besitzen größere Bauern in der Regel besondere Häuser für Tagelöhner, die gegen Leistung

einer vereinbarten Zahl von Handarbeitstagen dort freie Wohnung erhalten. Doch fällt es häufig schwer, Mieter unter dieser Bedingung zu erhalten, da die Einlieger sich dem Zwange „auf Ruf" zur Arbeit zu kommen, nicht immer gern unterwerfen.

Im Kreise Köslin wirken die ländlichen Spar- und Darlehnskassen besonders günstig mit ihren Konsumbezügen, ihrer Kreditgewährung und ihren Versammlungen, in denen die Eigentümer durch Vorträge gefördert werden. Wünschenswert wäre die Vermehrung von Einliegern, da die bisherigen Einlieger vielfach Eigentümer geworden sind, und nicht mehr wie früher den Bauern in der Wirtschaft helfen. Die Wohnungen sind allgemein gebessert.

Im Kreise Bublitz findet Verpachtung kleiner Acker- und Wiesenparzellen öfters statt. Im Kreise Bütow sind Abverpachtungen selten. Doch ist den kleinen Mietern in den meisten Fällen zur Wohnung etwas Land und Wiese gegeben, den ständigen Arbeitern stets. Aufs beste wird für sie durch die Beschaffung guter Wohnungen und Bau von Ställen gesorgt. Einen günstigen Einfluß auf die Seßhaftigkeit der Arbeiter kann man jedoch nicht verspüren. Im Kreise Kolberg-Körlin erfolgt die Verpachtung von Wiesen und Acker an Arbeiter und Parzellenbesitzer verschiedentlich durch Bauern (Rentengutsbesitzer), Pfarrer und auch die Stadt Kolberg. Eine häufigere Gelegenheit zum Zupachten von Parzellen ist wünschenswert.

Aus den Kreisen Stolp und Lauenburg fehlen Angaben über derartige Maßnahmen. Im Kreise Rummelsburg erachtet man sie bei der günstigen wirtschaftlichen Lage der dortigen Landarbeiter als überflüssig.

Regierungsbezirk Stettin.

Er umfaßt 12 Landkreise: Anklam, Demmin, Greifenberg, Greifenhagen, Cammin, Naugard, Pyritz, Randow, Regenwalde, Saatzig, Uckermünde, Usedom-Wollin. In diesen Kreisen wird die Maximalgröße bäuerlichen Besitzes auf 75 bis 100 ha angegeben, und im Kreise Uckermünde findet sie erst bei 200 ha ihre Höchstgrenze.

Verkäufe bäuerlichen Besitzes (ungeteilt) kommen in allen Kreisen vor, doch sind sie häufig in den Kreisen Anklam, Pyritz,

Saatzig, Uckermünde. Besonders selten treten sie in den Kreisen Greifenhagen, Randow, Naugard und Demmin auf. Fast überall sind ihnen in erster Linie die kleineren bäuerlichen Grundstücke bis zu 25 ha Größe unterworfen. Aus dem Kreise Greifenberg wird berichtet, daß die Rentengüter mit 10—15 ha Flächeninhalt an den Verkäufen besonders beteiligt sind, „da die billigen Kreditverhältnisse und der sehr bedauerliche Mangel einer Verschuldungsgrenze dies begünstigen." Nur im Kreise Cammin finden Verkäufe größerer Bauernstellen in erwähnenswertem Maße statt. Parzellierungen bäuerlicher Grundstücke sind, mit Ausnahme des Kreises Randow, während der letzten Jahre im ganzen Regierungsbezirk vorgekommen, und zwar in den Kreisen Anklam, Greifenberg, Greifenhagen, Naugard und Usedom-Wollin häufiger als früher, im Kreise Regenwalde seltener. Im allgemeinen werden von ihnen vorwiegend die kleinen und mittleren Bauernstellen betroffen bis zu 40 ha Größe und im Kreise Regenwalde die größeren.

Als Grund für die Parzellierungen wird bei größeren Grundstücken hauptsächlich Leutemangel angegeben, auch weigern sich die erwachsenen Töchter, „schmutzige Landarbeit" zu tun. Im übrigen kommen Erbteilungen, lockender Geldgewinn und nicht zuletzt die Werbetätigkeit der berufsmäßigen Güterparzellanten als Ursachen für Aufteilungen in Betracht. Allein in Anklam sitzen 6 Güterschlächter! Die Parzellierungen stellen sich in der Regel dar als Abverkäufe von Trennstücken unter Erhaltung eines stark verkleinerten Restgutes. Die Trennstücke werden gewöhnlich von Nachbarn oder doch Mitgliedern derselben Gemeinde erworben, die Restgüter in der Regel auch verkauft. Bildung neuer Stellen ist nicht gebräuchlich. Sie fehlt ganz in den Kreisen Anklam, Demmin, Naugard, Uckermünde, Regenwalde, Saatzig, Randow. In den Kreisen Greifenhagen, Cammin, Usedom-Wollin, Pyritz ist sie unerheblich. Die neuen Besitzungen gehen selten über 10 ha Flächeninhalt hinaus und werden meist von Handwerkern und ländlichen Arbeitern erworben. Entweder werden die früheren Tagelöhnerhäuser der Bauernhöfe zu Wohnsitzen der neuen Bauernstellen umgewandelt oder aber Neubauten errichtet. Im Kreise Greifenberg allein ist die Bildung neuer Stellen lebhafter gewesen.

Von 1909—1912 haben hier 13 Parzellierungen bäuerlichen Besitzes stattgefunden, die zur Bildung von 30 neuen Be-

sitzungen geführt haben. Diese neuen Stellen verteilen sich auf die verschiedenen Größenklassen folgendermaßen:

0,5–2 ha	2–5 ha	5–10 ha	10–15 ha
5	3	22	

Die Erwerber der neuen Stellen sind — bezeichnend für den Kreis Greifenberg — durchweg Rentengutsbauern. Großgrundbesitz kauft Bauernland im allgemeinen nur auf, um seine Grenzen abzurunden (Regenwalde, Randow, Naugard). Er kann in der Regel nicht so hohe Preise anlegen, wie der Kleinbesitz sie zu tragen vermag. Nur im Kreise Pyritz, wo der Handel mit bäuerlichen Grundstücken recht lebhaft ist, scheint sich der Großgrundbesitz noch auf Kosten des Bauernlandes auszudehnen. „Große Güter, die vielfach nichts mehr wünschen, als alle kleinen Besitzungen in der Nachbarschaft aufzukaufen, nehmen die Gelegenheit wahr, zum Verkauf stehende angrenzende Bauerngüter zu erwerben." Abgesehen von der Tätigkeit der Pommerschen Landgesellschaft sind Bestrebungen, die auf Gründung von Arbeiterstellen gerichtet sind, wenig zu finden. Die Ursache hierfür ist einmal zu sehen in dem genügend großen Angebot kleiner und kleinster Stellen durch die Landgesellschaft, ferner in der Besitzverteilung mancher Gegenden (Usedom-Wollin), die ein weiteres Zerschlagen des Grundbesitzes nicht als wünschenswert erscheinen läßt, und schließlich in der ganzen Neigung der besseren Gutsarbeiter und Deputanten, sich Eigentümerstellen zu erwerben, weil sie ihre bisherige Stellung für gesicherter halten (Saatzig, Regenwalde).

Im Kreise Pyritz betätigt sich die Ansiedlungsgesellschaft zu Dölitz in Pommern kolonisatorisch. Ihr Zweck ist, auf Wunsch von ländlichen Besitzern, Arbeitern und Handwerkern die Verhandlungen zur Errichtung von Ansiedlungen und deren Übernahme auf die Rentenbank herbeizuführen. Etwa 8 Ansiedlungen sind unter Mitwirkung dieser Gesellschaft entstanden. Der Kreis Greifenhagen hat die Ansiedlung kleiner und kleinster Besitzer durch Parzellierung oder auch Bebauung kleinerer Grundstücke und durch Unterstützung solcher Bestrebungen in jeder Richtung gefördert.

Der Kreiskommunalverband Saatzig hat zur Schaffung von Landarbeiterstellen 10 000 ℳ ausgeworfen. Eine Gelegenheit zur Begründung solcher Stellen hat sich bis jetzt aber noch nicht geboten. Im Kreise Regenwalde hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1912 beschlossen, sich an der Errichtung von Landarbeiterstellen zu beteiligen, und die Mittel zur Gründung von zunächst 10—12 Stellen bereitgestellt.

Über sonstige Maßnahmen zur Seßhaftmachung der unteren ländlichen Bevölkerungsschichten wird berichtet:

Im Kreise Anklam haben sich, besonders auf größeren Gütern, die Wohnungen erheblich gebessert. Verpachtung von Wiesen und Land an kleine und kleinste Besitzer kommt vielfach vor. v. Borcke-Heinrichsdorf bei Borckenfrieden hat etwa 40 ha (¹/₃ Acker, ²/₃ Wiese), die weitab dicht an einem Dorfe mit kleinsten Stellen lagen, abverkauft. „Die Leute rissen sich förmlich darum." Außerdem hat er noch etwa 25 ha Wiesen in Stücken von ½ ha abverpachtet. Fast in jedem Gute sind Gemeindesäle u. dgl., auch oft eine Landpflegerin.

Im Kreise Demmin sind die Wohnungsverhältnisse besonders auf den Gütern mit Hilfe der Baltischen Baugenossenschaft durch Neubauten erheblich gebessert. Die Abwanderung in die Stadt hält trotzdem an. Im Kreise Greifenberg sind Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenständigkeit der ländlichen Arbeiter selten. Eine regere Betätigung in dieser Richtung ist dringend wünschenswert. In allen Bauerngemeinden fehlt es an Wohnungen für Arbeiter und Einlieger, da Neubauten wenig vorkommen und die Bauern nicht mehr wie früher so geneigt sind, Teile ihrer Wohnungen abzuvermieten.

Im Kreise Greifenhagen treten überall Bestrebungen auf, die auf eine größere Seßhaftigkeit der unteren Schichten hinzielen. Im Kreise Cammin sind die Wohnungsverhältnisse erheblich gebessert. Hieran haben sich die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft und die Pommersche Landgesellschaft beteiligt, indem sie Gelder zur Verbesserung bzw. zum Bau von Arbeiterhäusern zur Verfügung stellten. Wiesenflächen werden von Bauern vereinzelt verpachtet.

Im Kreise Naugard findet allgemeine Verpachtung von Wiesen- und Landparzellen an Arbeiter und Mieter statt, und zwar durch Gutsbesitzer und Bauern, durch Forstverwaltung, Schule, Kirche und Gemeinden. Die Wohnungsverhältnisse sind durchweg gebessert; Wohlfahrtspflege wird durch Organisationen geübt. Erfolg tritt nur vereinzelt zutage. Im Kreise Pyritz wird

für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse durch Neubauten von größeren Gütern durchweg gesorgt.

Im Kreise Regenwalde ist Verpachtung von Land- und Wiesenparzellen an freie Feld- und Waldarbeiter häufig. Die Wohnungen haben sich durchweg erheblich gebessert. Die soziale Fürsorge und Jugendpflege wird von den Familien der Gutsbesitzer, Pastoren und Lehrer geübt. Die Arbeiter sind bodenständiger geworden. Im Kreise Saatzig haben sich die Wohnungsverhältnisse erheblich gebessert. Durch Gemeindehäuser und Jugendpflege wird Festhaltung der Arbeiter erstrebt. Erfolge sind bei der Neuheit dieser Einrichtungen noch nicht recht möglich. Im Kreise Usedom-Wollin ist die Verpachtung von Land- und Wiesenparzellen an Häusler und kleine Eigentümer durch größere Güter verbreitet. Wesentlich tragen zur Erhöhung der Bodenständigkeit unter der bäuerlichen Bevölkerungsschicht die genossenschaftlichen Organisationen bei. In erster Reihe die Spar- und Darlehnskassen und die Viehverwertungsgenossenschaft. Aus den Kreisen Randow und Uckermünde liegen keine diesbezüglichen Angaben vor.

Regierungsbezirk Stralsund.

Er umfaßt 4 Landkreise: Franzburg, Greifswald, Grimmen, Rügen. In diesen Kreisen liegt die Maximalgröße bäuerlichen Besitzes bis 100 ha und im Kreise Rügen schon bei 60 ha.

Verkäufe bäuerlicher Grundstücke (ungeteilt) sind in den Kreisen Greifswald, Franzburg und Rügen selten. Im Kreise Grimmen haben sie gegen früher zugenommen, doch hat sich im allgemeinen der Charakter des Familiengutes erhalten.

Parzellierungen bäuerlichen Besitzes sind weniger zahlreich. Sie haben, wie aus dem Kreise Grimmen berichtet wird, gegen früher stark abgenommen, seitdem durch die Aufteilung großer Güter in Rentengüter von 15—20 ha der Bedarf an solchen Besitzungen befriedigt ist, und die gewerbsmäßigen Güterparzellanten infolgedessen bei der Aufteilung von Bauernhöfen nicht mehr ihre Rechnung finden. Wo Parzellierungen vorkommen, stellen sie sich als Abverkäufe von Landstücken dar, die von Nachbarn erworben werden, unter Beibehaltung eines Restgutes von 30—40 ha Größe. Nur im Kreise Grimmen tritt hierbei Bildung neuer Besitzstellen auf in Größe von 10—15 ha. Als Ursache für die Aufteilungen werden verlockend hohe

Bodenpreise und das Streben vieler Bauern nach größerem Besitz angegeben. „Die Leute sind nicht mehr mit Stolz Bauern." Die Erwerber der neuen Besitzstellen sind Arbeiter und ländliche Handwerker, welche nach Ankauf der Stelle sich der Landwirtschaft als Hauptberuf widmen. Abgesehen von der Tätigkeit der Pommerschen Landgesellschaft, wird von bewußter Arbeiteransiedlung nur berichtet, daß die Stadt Greifswald im Forstbezirke Petershagen kleine Besitzstellen geschaffen habe.

Die Verpachtung von Land- und Wiesenparzellen an kleine Leute wird in größerem Umfange nur aus den Kreisen Greifswald und Grimmen berichtet, besonders geht sie von Kirchengemeinde und Pfarrer aus. Der Erfolg ist günstig, im ganzen Regierungsbezirk haben sich Arbeiterwohnhäuser und Stallungen in den letzten Jahren sehr verbessert. Fassen wir kurz die wesentlichsten Ergebnisse noch einmal zusammen, so sehen wir, daß der Großgrundbesitz vor allem im Regierungsbezirk Stralsund, in den Kreisen des Regierungsbezirks Stettin östlich der Oder vertreten ist; hingegen findet sich bäuerlicher Besitz in bedeutendem Maße in großen Teilen des Kreises Bütow und Lauenburg und in den Kreisen Neustettin, Köslin, Kolberg, Schivelbein, Dramburg, Cammin, Regenwalde, Randow, Pyritz und besonders Greifenhagen.

In der ganzen Provinz Pommern bilden die ständigen Arbeiter (ohne Gesinde) von sämtlichen in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräften 46%.

Ausländische Wanderarbeiter bilden in Pommern 14% aller in der Landwirtschaft als Hauptberuf erwerbstätigen Arbeiter und Tagelöhner. Die weiblichen Arbeitskräfte machen 32% der gesamten einheimischen Landarbeiterschaft aus. (Vergl. Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedlung und Landarbeiter. Ergebnisse einer Umfrage über die Gefährdung des Bauernstandes und über die Befestigung der unteren Schichten der Landbevölkerung. Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg. Bericht von Dr. Kraus. S. 229—238. Archiv für exakte Wirtschaftsforschung [Thünen-Archiv]. Jena 1916. 7. Bd. 2. u. 3. Heft.)

Tätigkeit der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft.

Die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft wurde im Jahre 1903 mit 22 Herren mit 22 Geschäftsanteilen à 100 ℳ gegründet

mit dem Bestreben, durch die Möglichkeit des Erwerbes von Grundbesitz der bekannten Landflucht zu steuern und durch Ansiedlung als auch durch Herstellung von Arbeiterwohnungen einen seßhaften Kleinbauern- und landwirtschaftlichen Arbeiterstand im preußischen Rentengutsverfahren zu schaffen, deren gerade die Provinz Pommern bei dem starken Vorherrschen des Großgrundbesitzes dringend bedarf.

Am	1.	Jan.	1904	waren	49	Mitglieder	mit	75	Geschäftsanteilen	zu Mk. 100
„	1.	„	1905	„	73	„	„	140	„	„ „ 100
„	1.	„	1906	„	90	„	„	216	„	„ „ 1000
„	1.	„	1907	„	131	„	„	275	„	„ „ 1000
„	1.	„	1908	„	163	„	„	384	„	„ „ 1000
„	1.	„	1909	„	201	„	„	434	„	„ „ 1000

Am	31.	Dez.	1913	betrug	die	Mitgliederzahl	232,	die	Haftsumme	Mk. 332 000
„	31.	„	1914	„	„	„	248,	„	„	„ 348 000
„	31.	„	1915	„	„	„	252,	„	„	„ 350 000

„Wichtig war für die Ansiedlungsgesellschaft das Jahr 1905, denn in diesem Jahre kam ein Vertrag mit dem Königlich Preußischen Staate, in dem derselbe sich neben einer Anzahl von weiteren Konzessionen zum Beitritt mit 200 Anteilen für die Genossenschaft bereit erklärte. Hiermit war die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft zum ersten Male in der Öffentlichkeit anerkannt[25]).“ Auf die weiteren Einrichtungen der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft brauche ich nicht weiter einzugehen, da sie schon ausführlich dargestellt sind. Bis Ende des Jahres 1908 hatte die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft 64 Güter mit 28 560 ha für 21,8 Millionen Mark zur Besiedlung erworben und verkauft wurden 1030 Rentengüter. Neben der Ansiedlung betreibt die Ansiedlungsgesellschaft besonders den Bau von Arbeiterhäusern, ja seit dem 1. Januar 1911 erstreckt sich die Tätigkeit der Ansiedlungsgesellschaft nur noch auf die Vermittelung von Baudarlehen zu ländlichen Arbeiterwohnungen. Das Darlehen wird mit 3% verzinst und mit 1% amortisiert, während noch die Gesellschaft ¼% für die dauernde Vermittelung der Geschäftsführung erhebt.“ Im ganzen hat

[25]) Vergl. „Landarbeit und Kleinbesitz“, herausgegeben von Prof. Dr. Ehrenberg, Berlin 1909, 7. Heft, S. 49, Artikel „Erfahrungen bei den Ansiedlungen in Pommern“ von Hauptmann a. D. Kray, Vorstandsmitglied der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft zu Stettin.

also der Besitzer 4¼% Zinsen zu zahlen. Die durch die Errichtung der Häuser ihm entstehenden Barkosten werden durch das Darlehen der Landesversicherungsanstalt, das in der Regel 75% der anschlagsmäßigen Bausumme und des Taxwertes der Ackerparzelle beträgt, voll gedeckt. Die Kreditgewährung gibt also dem Besitzer die Möglichkeit, ohne Aufwendung von Kapitalien für seine Arbeiter neue und gute Häuser zu erbauen.“ So sind im Berichte des Jahres 1913 durch Vermittelung der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft 16 Arbeiterwohnhäuser für 58 Familien mit 179 500 ℳ beliehen worden. Beteiligt sind hieran 14 Besitzer.

Insgesamt sind bisher für 218 Arbeiterwohnhäuser mit 740 Wohnungen Darlehen vermittelt worden. Mit Hilfe dieser Darlehen von insgesamt 2 269 425 ℳ sind errichtet worden: 13 Ein-, 45 Zwei-, 26 Drei-, 121 Vier-, 5 Fünf-, 7 Sechs-Familienhäuser und 1 Acht-Familienhaus.

Im Jahre 1914 hat sich die Ansiedlungsgesellschaft nach Abrechnung sämtlicher ihr obliegender Ansiedlungssachen darauf beschränkt, auf Antrag den Kredit der Landesversicherungsanstalt Pommern für die Erbauung von Arbeiterhäusern auf Privatgütern zu vermitteln. Die Tätigkeit der Gesellschaft auf dem Gebiete der inneren Kolonisation ist somit beendet. Es wird sich daher empfehlen, in dem laufenden Geschäftsjahre eine entsprechende Änderung der Satzungen der Gesellschaft entsprechend der vereinfachten Tätigkeit vorzunehmen. Zu bemerken ist bezüglich der Anträge auf Bewilligung von Kredit für die Erbauung von Arbeiterhäusern, daß diese auch während des Krieges keinen Rückgang gezeigt haben.

Im Bericht des Jahres 1914 sind 22 neue Mitglieder der Gesellschaft beigetreten. Die Ansiedlungsgesellschaft hat für 21 Arbeiterhäuser mit zusammen 71 Wohnungen von der Landesversicherungsanstalt Darlehen von 211 900 ℳ vermittelt. Ein Bild über die gesamten durch die Ansiedlungsgesellschaft vermittelten Darlehen zeigt die nachstehende Zusammenstellung, nach der im ganzen für 816 Familien Darlehen von 2 481 325 ℳ vermittelt sind.

Die Verteilung dieses Betrages auf die einzelnen Kreise östlich der Oder ergibt die umstehende Tabelle (nach Jahresbericht der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft zu Stettin für das Jahr 1914):

Lfd. Nr.	Kreis	Arbeiterwohnhäuser für Familien							Zusammen		Gesamthöhe der Baudarlehen Mk.
		1	2	3	4	5	6	7	Wohnhäuser	für Familien	
1	2	3							4		5
1	Cammin	1	8	3	20	—	1	—	33	112	329 400
2	Greifenberg	—	2	—	2	—	—	—	4	12	39 050
3	Greifenhagen	—	7	3	1	—	—	—	11	27	92 150
4	Naugard	—	6	1	5	—	1	—	13	41	124 200
5	Pyritz	1	12	1	16	2	6	1	39	146	460 100
6	Randow	8	1	—	3	1	—	—	13	27	90 800
7	Regenwalde	1	—	—	3	—	—	—	4	13	37 700
8	Saatzig	—	3	1	9	1	—	—	14	50	155 600
9	Usedom-Wollin	—	1	—	1	—	—	—	2	6	18 000
	Bezirk Stettin	11	40	9	60	4	8	1	133	434	1 347 000
10	Belgard	—	7	2	15	1	—	—	25	85	239 875
11	Lublitz	—	2	2	5	—	—	—	9	30	91 350
12	Bütow	—	1		2	—	—	—	3	10	29 900
13	Dramburg	—	1	—	—	—	—	—	1	2	6 300
14	Kolberg-Körlin	—	8	2	5	—	—	—	15	42	122 200
15	Köslin	—	—	1	4	—	—	—	5	19	61 300
16	Lauenburg	—	2	1	1	—	—	—	4	11	33 900
17	Neustettin	—	1	8	4	—	—	—	13	42	125 600
18	Rummelsburg	—	—	1	4	—	—	—	5	19	62 500
19	Schlawe	—	—	—	6	—	—	—	6	24	65 300
20	Schivelbein	—	—	1	2	—	—	—	3	11	31 000
21	Stolp	—	4	2	17	1	—	—	24	87	265 100
	Bezirk Köslin	—	26	20	65	2	—	—	113	382	1 314 325
	Bezirk Stettin	11	40	9	60	4	8	1	133	434	1 347 000
	Zusammen	11	66	29	125	6	8	1	246	816	2 481 325

Die Tätigkeit der Pommerschen Landgesellschaft.

Neben der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft, deren Tätigkeit auf dem Gebiete der inneren Kolonisation mit dem Jahre 1914 beendet wurde — jetzt findet die Ansiedlungsgesellschaft ihre Betätigung nur noch in der Schaffung und Erbauung von Arbeiterhäusern mit Gewährung des Kredites von seiten der Landesversicherungsanstalt Pommern, was ich weiter oben besprochen habe — kommt noch als Trägerin der inneren Kolonisation die Pommersche Landgesellschaft in Betracht. Wie segensreich die Landgesellschaft gewirkt hat, ersehen wir daraus, daß bis zum Jahre 1914 (nach Bericht des Jahres 1913) 466

Familien angesiedelt wurden; von diesen 466 Ansiedlerfamilien stammt bei weitem die Mehrzahl, nämlich 423 aus der Provinz Pommern selbst, die übrigen Ansiedler sind aus der Provinz Brandenburg, Westpreußen, Posen und aus Mecklenburg. Ihrer Stellung nach waren 205 (44 %) ehemalige Besitzer und Pächter, 144 (30 %) Gutsleute, 47 (10 %) kleine Handwerker, während 70 (15 %) zuletzt in den Städten gewohnt hatten. Nach den getroffenen festen Stellungen beträgt die Gesamtkopfzahl der von der Landgesellschaft angesiedelten Personen (bis zum Jahre 1914) rund 3000. Dies bedeutet gegenüber der Bevölkerung, die vorher auf den Großbetrieben war — rund 1450 Personen —, einen Zuwachs von über 100 %. Werden die von der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft auf ihren Rentengütern angesiedelten 8000 Personen hinzugerechnet, so ergibt sich eine Gesamtbevölkerung von rund 11 000 Personen, die durch die innere Kolonisation der Pommerschen Ansiedlungs- und Landgesellschaft auf dem Lande seßhaft gemacht worden ist. Für öffentlich-rechtliche Zwecke, also für die Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse mußten Aufwendungen im Kostenbetrage von 1225 ℳ pro Ansiedlerstelle gemacht werden. Aus den hier angegebenen Zahlen ersehen wir, daß die Tätigkeit der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft auf dem Gebiete der inneren Kolonisation äußerst segensreich gewirkt hat; seit dem Jahre 1914 findet die Ansiedlungsgesellschaft ihre Betätigung in der Erbauung von Arbeiterhäusern unter Gewährung des Kredites von seiten der Landesversicherungsanstalt Pommern; hoffen wir, daß ihr auch auf diesem Gebiete eine ebenso große, nutzbringende Tätigkeit beschieden sein möge.

Die um sich greifende Entvölkerung des landwirtschaftlich benutzten Landes in den östlichen Provinzen, die Landflucht mit ihren Begleiterscheinungen der Leutenot und der Einführung von Scharen ausländischer Arbeiter hat die innere Kolonisation in den Vordergrund der öffentlichen Erörterung gerückt und gerade jetzt wird diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht, weil diese Frage infolge der gegenwärtigen Ereignisse an Bedeutung zunimmt. „Bisher pflegte man auf die weltwirtschaftlichen Besitzungen das Hauptgewicht zu legen, doch jetzt macht sich eine andere Auffassung bemerkbar, dahin zielend, daß Deutschland nach den gegenwärtigen Erfahrungen infolge seiner geographischen und politischen Lage mit besonderem Nach-

druck den Ausbau der eigenen Volkswirtschaft im Sinne größerer Unabhängigkeit von der Weltwirtschaft betreiben müsse. Glücklicherweise ist die deutsche Landwirtschaft jetzt noch gerade in der Lage, unser Vaterland mit dem nötigen Getreide zu versehen, so daß wir den englischen Drohungen, Deutschland aushungern zu wollen, unbesorgt gegenüber stehen. Will aber Deutschland für ähnliche Lagen wie die jetzige auch fernerhin gesichert und unabhängig von anderen Ländern sein, so wird der bisher eingeschlagene Weg nicht nur beibehalten, sondern in noch weit höherem Maße für die gedeihliche Entwickelung der einheimischen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse Vorsorge getroffen werden müssen. Unter dieser Voraussetzung werden die Fragen der inneren Kolonisation noch mehr als bisher das Allgemeininteresse in Anspruch nehmen[28])."

Nachdem ich im ersten Teile meiner Ausführungen das Wichtigste über das preußische Rentengut angegeben habe, werde ich jetzt im zweiten Teile, an die Ausführungen des ersten Teiles anknüpfend, die Möglichkeit der Ansiedlung Kriegsbeschädigter in Form von Rentengütern erörtern.

[28]) Vergl. Reichsarbeitsblatt (Sonderbeilage) Nr. 3, März 1915. „Die Ansiedlung von Arbeitern im Rahmen der inneren Kolonisation" von Dr. Brutzer †.

II. Ansiedlung Kriegsbeschädigter.

1. Bedeutung des Grund und Bodens für die Kriegsbeschädigten.

Unter den Kriegsinvaliden sind viele, die eine wahre Heimat nicht besitzen, viele denen ein eigenes Heim auf eigener Scholle fehlt. Nur auf dem Lande, auf eigenem Grund und Boden, auf dem der Kriegsbeschädigte seine Kräfte erneuern und stählen kann, wird er auf die Dauer gedeihen können; durch das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 wird zwar dem Kriegsinvaliden für die erlittene Schädigung seiner Gliedmaßen und seines Körpers eine Invalidenrente nebst Kriegszulage — bei schwerer körperlicher Schädigung z. B. beim Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, erhält er eine monatliche Verstümmelungszulage von 27 ℳ, bei der Erblindung beider Augen die doppelte Verstümmelungszulage von 54 ℳ monatlich — gewährt, wodurch dem Invaliden eine Entschädigung und Gegenleistung für seine verminderte Arbeitsfähigkeit gegeben werden soll. Doch dürften mit der Erfüllung der Entschädigung für die Invaliden diese hiermit nicht als erledigt angesehen werden, denn viele der wackeren Streiter werden auch trotz der gewährten Rente und trotz der großen medizinischen Fortschritte in der Behandlung doch nicht dasjenige zu leisten vermögen, was sie früher geschaffen haben. Hier kommt als weiteres Mittel die Ansiedlung in Frage.

„Daß aber das Reich, der Bundesstaat, die Gemeinden und der Einzelne daran mitarbeiten müssen, um sie zu erfüllen, erscheint im Hinblick auf die große Dankesschuld, die wir abzutragen haben, dem allgemeinen Rechtsgefühl als selbstverständlich." Zahlreiche Veröffentlichungen in der Presse, viele Vereinigungen haben sich mit der Möglichkeit der Ansiedlung von Kriegs-

beschädigten auf dem Lande befaßt; denn unter den Kriegsinvaliden sind noch viele, die den durch den Krieg erlittenen Schaden nicht gleich, zum Teil gar nicht überwinden werden. Wir könnten diesen vielleicht anderweitigen Ersatz bieten, indem wir sie auf urbar gemachten Boden ansiedeln und ihnen ein eigenes, gesundes Heim verschaffen. Die Behörden befassen sich auch lebhaft mit der Frage der Ansiedlung Kriegsbeschädigter auf dem Lande. Die preußischen Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Inneren und der Kriegsminister haben in einem gemeinschaftlichen Erlasse vom 10. Mai 1915 die für die Arbeit der verschiedenen Organisationen der Kriegsinvalidenfürsorge in Betracht kommenden Grundsätze und Richtlinien zusammengestellt und dabei empfohlen, als Berufsberater für die Invaliden, die für die Ansiedlung in Frage kommen, Beauftragte der staatlichen oder staatlich unterstützten Ansiedlungsorganisation zuzulassen und durch sie unter Verwendung volkstümlicher Denkschriften eine vorsichtige Werbetätigkeit in den Lazaretten zu entfalten, um so über Ziele und Wege der inneren Kolonisation Aufklärung zu verbreiten und die geeigneten Ansiedlungsbewerber zu ermitteln, was inzwischen geschehen ist und auch eifrig weiter getrieben wird[29]).

„Für die Ausführung der Ansiedlung," heißt es im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1915 Nr. 13 Seite 144, „stehen einstweilen nur die Einrichtungen und Mittel zur Verfügung, die bislang in Preußen der Förderung der inneren Kolonisation dienten und in der Hauptsache auf der preußischen Rentengutsgesetzgebung fußten. Ob über die in finanzieller Beziehung hiernach bestehenden Grundsätze hinaus dem Invaliden eine Sonderstellung eingeräumt werden kann, namentlich in der Richtung, daß minderbemittelte Bewerber auch ohne den Nachweis eigener Barmittel als Ansiedler zugelassen werden können, wird davon abhängen, wie die Entschädigung der Kriegsbeschädigten seitens des Reiches geregelt wird." Für die Förderung der Invalidenansiedlung kämen besonders die Königl. Ansiedlungskommission, die Generalkommissionen, die provinzialen Landgesellschaften und Kommunalverbände in Betracht; Organisationen privaten Charakters sollen nur mit einiger Vorsicht zugelassen werden[30]).

[29]) Vergl. Archiv für Innere Kolonisation und Reichsarbeitsblatt des Kaiserl. Statistischen Amtes Nr. 11, 13. Jahrg.

Auch hat sich das preußische Abgeordnetenhaus mit der Frage der Invalidenansiedlung schon befaßt. Am 21. Juni wurde ein Antrag Aronsohn und Genossen eingebracht, in dem die Regierung zur Vorlage einer Übersicht aufgefordert wird, ob und in welchem Umfange in der Gesamtmonarchie Land- und Geldmitel die Kleinsiedlungen landwirtschaftlicher und landwirtschaftlich-gewerblicher Art für Kriegsbeschädigte und Kriegsteilnehmer zur Verfügung gestellt werden sollen. Jetzt hat die preußische Regierung dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf zugehen lassen, in dem 100 Millionen Mark zur Forderung der Ansiedlung gefordert werden, was inzwischen vom Abgeordnetenhaus angenommen ist. Der Wichtigkeit wegen lasse ich kurz das Wesentlichste des Entwurfes des Gesetzes zur Ansiedlung folgen.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ansiedlung.

§ 1.

1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, der Seehandlung (Preußischen Staatsbank) zum Zwecke der Gewährung von Zwischenkredit bei der Errichtung von Rentengütern einen Betrag von Einhundert Millionen Mark zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Mittel im Anleihewege zu beschaffen.

§ 2.

1. Der Finanzminister wird ermächtigt zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Summe Schuldverschreibungen auszugeben. An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben.

2. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in den erforderlichen Nennbeträgen zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

[30]) Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, 15. Jahrg., Nr. 13, S. 149.

3. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers zwei Wochen vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3.

Über die Verwendung des nach § 1 der Seehandlung zur Verfügung gestellten Betrages ist dem Landtage alljährlich Rechnung zu legen.

§ 4.

Der § 5 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (Sammlung S. 279) erhält folgende Fassung: Erfolgt die Ablösung der Rente (§ 1) oder die Gewährung des Darlehns (§ 2) zugleich mit der Begründung des Rentengutes, so kann die Zahlung der Rentenbankrente auf Antrag des Rentengutsbesitzers bis zur Dauer von drei Jahren unterbleiben. Der der Rentenbank entstehende Ausfall wird dadurch gedeckt, daß das abzulösende Kapital um die gesundeten Zinsen der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes erhöht und von dieser Summe die in Gemäßheit des § 3 berechnete Rentenbankrente während der Tilgungsperiode von 60½ oder 56½ Jahren gezahlt wird.

§ 5.

Der § 7 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891 (Gesetzsammlung S. 279) erhält unter Aufhebung des jetzigen Absatzes zwei folgende Absätze 2 und 4:

2. Haftet auf dem Rentengut eine dem willkürlichen Kündigungsrecht des Gläubigers entzogene Abtragshypothek einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes, so kann insoweit von der Vorschrift des Absatz 1 Nr. 1 mit der Wirkung abgesehen werden, daß der Rentenbankrente das Vorrecht vor der Abtragshypothek nicht zusteht.

3. Die Sicherheit kann als vorhanden angenommen werden, wenn der Nennwert des als Abfindung oder als Darlehn gegebenen Rentenbriefkapitals zuzüglich des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes innerhalb der ersten drei Viertel des durch ritterschaftliche, landwirtschaftliche oder besondere Taxe zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt.

4. Bei Rentengütern, die nur so groß sind, daß sie ganz oder hauptsächlich ohne fremde Arbeitskräfte bewirtschaftet werden können, kann die Sicherheit auch dann als vorhanden angenommen werden, wenn der Nennwert des als Abfindung oder als Darlehn gegebenen baren Geldes innerhalb der ersten neun Zehntel der durch eine der vorbezeichneten Taxen zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt.

§ 6.

Der § 9 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891, wird dahin geändert, daß in Zeile 1, „§ 7 Absatz 2" durch „§ 7 Absatz 3" ersetzt wird.

§ 7.

Werden Rentengüter von Kommunalverbänden oder Vereinigungen, die sich mit innerer Kolonisation befassen und vom Minister für diese Vorschrift als gemeinnützige Zwecke fördernd anerkannt sind, ohne Vermittlung der Generalkommission ausgegeben, so sind alle zur Durchführung dieses Verfahrens erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der grundbuchrichterlichen Tätigkeit, von den Gerichtsgebühren und von der Stempelsteuer befreit.

§ 8.

Auf die Veräußerung von Teilen eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes zur Errichtung neuer ländlicher Stellen mittleren und kleineren Umfanges oder zur Umwandlung bestehender unselbständiger ländlicher Stellen in Stellen mittleren und kleineren Umfangs finden die gesetzlichen Vorschriften über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken Anwendung mit der Maßgabe, daß das Unschädlichkeitszeugnis auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke erteilt werden kann, wenn die Sicherheit des Berechtigten nicht vermindert wird.

§ 9.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der zuständige Minister. — — —

Die erforderlich werdende Summe von 100 Millionen Mark für Zwischenkredit soll im Wege der Anleihe beschafft werden. Wie bisher, so soll auch künftig unter Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Finanzministers, die auch die erforderlichen Ausführungsvorschriften erlassen, die Seehandlung die Zwischenkreditmittel verwalten.

Nach der Vorlage soll die Rentenbankrente bis zur Dauer von 3 Jahren gestundet werden dürfen, während bisher nach Vorschrift des Gesetzes betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891 nur ein Stundungsjahr zugelassen war; jedoch soll von dieser Stundungsbefugnis nicht ohne weiteres Gebrauch gemacht werden, vielmehr soll das Bedürfnis in jedem Fall erst genau geprüft werden. Bei der Urbarmachung von bisher ertraglosen Flächen, wie Ödland und Moorland, ferner bei der Errichtung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude durch den Ansiedler selbst ist diese dreijährige Stundungsfrist durchaus berechtigt und zu gewähren. Der Rentenbankkredit soll in geeigneten Fällen bis zu neun Zehntel des Taxwertes ausgedehnt werden dürfen. Unter „der zuständige Minister" sind der oder die Minister zu verstehen, die nach den allgemeinen Grundsätzen über die Behördenorganisation für die einzelnen Anordnungen zuständig sind (Archiv für Innere Kolonisation Bd. 8 Heft 4). Als geeignete Form für die Ansiedlung der Kriegsbeschädigten wird wohl ohne Zweifel das preußische Rentengut angesehen werden müssen, daß sich im allgemeinen gut bewährt hat. Es handelt sich um ein wichtiges nicht leicht zu erfüllendes Unternehmen, „durch das das deutsche Volk einen Teil des von unseren tapferen Brüdern im Felde tausendfach verdienten Dankes abzutragen gedenkt." — (Metz.)

Wer soll nun von den Kriegsbeschädigten zur Ansiedlung zugelassen werden?

1. Es wären einmal alle die Kriegsbeschädigten anzusiedeln, die aus der Landwirtschaft stammen oder doch schon darin tätig gewesen sind.

2. Weiter wären aber auch diejenigen Kriegsbeschädigten für die Ansiedlung geeignet, die eben infolge ihrer Verwundung dadurch herabgeminderten Leistungsfähigkeit wohl schwer dauernd in den Städten, in der Industrie, Stellung finden, wenn sie nicht besonders spezialisierte Arbeiter sind.

3. Der Kriegsbeschädigte ist auch infolge körperlicher Beschädigung am besten für den selbständigen, unabhängigen Betrieb geeignet und leichte landwirtschaftliche Arbeiten wird er wohl noch am ehesten zu verrichten imstande sein. Es ist wohl auch nicht zu bezweifeln, daß nach des Krieges Beendigung viele, die wohlerhalten und gesund in ihre früheren Stellen — und dies wohl mit Recht — einrücken werden, und schließlich die weniger Leistungsfähigen, die Kriegsbeschädigten, aus den Stellen verdrängen.

4. Endlich ist die Dauer des Krieges leider noch immer nicht zu übersehen; es ist daher für unsere Landwirtschaft, soll sie auch fürderhin die ganze Bevölkerung Deutschlands mit allen möglichen Nahrungsmitteln versorgen, von der größten Bedeutung, daß sie eine Stärkung erhält. Eben durch die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten in Form von Rentengütern. In den östlichen Provinzen fehlt der Kleinbauernstand, das wichtige Bindeglied zwischen den Landarbeitern und den Vollbauern. Dazu kommt eine übermäßige Abwanderung der Landarbeiter, die sich auch bei der Berufszählung vom 12. Juni 1907 wieder ergeben hat[31]). Die landwirtschaftliche Bevölkerung Preußens betrug

1895	noch 11 375 096	Köpfe
1907 nur	noch 10 873 194	„
Verlust . . .	501 902	Köpfe

trotzdem die Gesamtbevölkerung inzwischen

von 31 490 317 Köpfen
auf 37 989 893 Köpfe

gestiegen war.

Von je 100 Personen, die in der Landwirtschaft, Industrie und Handel tätig waren, entfielen

	1882	1895	1907
a) auf Landwirtschaft	49,55 %	41,89 %	33,83 %
b) auf Handel und Industrie	50,45 %	58,11 %	66,17 %.

Die Entvölkerung des flachen Landes und der kleinen Städte nimmt zu und mit ihr die Leutenot. Die Erhaltung einer starken Landwirtschaft und die tunlichste Vermehrung erscheint aus diesen Gründen als eine wirkliche Lebensfrage für unsere

[31]) Statistische Korrespondenz, Sondernummer vom 3. Februar 1909.

Nation. „Unsere Wehrkraft hängt davon ab. Die Rekrutierung ergibt nach der Statistik die Abnahme der Militärtauglichen in den Städten in steigendem Maße; während nach dem Ergebnis des Heeresergänzungsgeschäftes von 1911 auf Ostpreußen 63, Westpreußen 60,7, Pommern und Westfalen 55,7 von je 100 endgültig Gemusterten entfielen, waren es in Brandenburg mit Berlin nur noch 42,3 v. H., in Sachsen 49,1 und 48,6. Im Bereich der Landwehrinspektion in Berlin wurden in den Jahren 1904 bis 1908 nur 35 v. H. tauglich befunden; 1910 betrug der Prozentsatz der Diensttauglichen sogar nur 27,6, und dies, trotzdem unter den in den Städten und Industriebezirken Gemusterten viele vom Lande Zugewanderte sich befinden. Was diese Verminderung der Wehrkraft bedeutet, das macht der jetzige Krieg auch dem blödesten Auge offenbar, und nach dem Kriege müssen wir erst recht gerüstet sein, unsere mit so furchtbaren Opfern an Blut erhaltene Machtstellung zu sichern, oder wir müssen untergehen. Auf die Dauer ist der Bestand unseres Volkes nur dann gesichert, wenn wir uns auf ein unverbrauchtes, wehrhaftes und gesundes Bauerntum stützen können. Das kann nur durch die Wiederbevölkerung unserer östlichen Provinzen durch die innere Kolonisation erfolgen." —

In dieser Beziehung können die großen landwirtschaftlichen Betriebe, die in der Hauptsache mit vielen fremden Wanderarbeitern wirtschaften, nicht genügen. Und was leisten sie für unsere Wehrkraft? Aus einem pommerschen Bauerndorfe, um nur ein Beispiel anzuführen, mit 540 Seelen und einer Fläche von rund 1600 ha, standen Ende September 1914 bereits über 70 Mann im Heeresdienst, heute sind es erheblich mehr. Was können demgegenüber die großen Besitzungen mit ausländischen Arbeitern aufweisen? In einem Vortrage im Klub der Landwirte zu Berlin vom 9. Mai 1905 hat Ministerialdirektor Dr. Thiel ausgeführt, daß auf 5 sächsischen, sehr intensiv bewirtschafteten Gütern, die zusammen 13 900 Morgen umfassen, 199 einheimische und 676 wanderarbeitende Personen beschäftigt waren, im Durchschnitt also waren mehr als drei Viertel Ausländer. Wie günstig stehen demgegenüber die Kolonien, die bisher gegründet sind, insbesondere auch die Kleinsiedlungen. — Es gibt Menschen aufs Land zu schaffen, und das Land so dicht wie möglich mit deutschen Stammesgenossen zu besiedeln. Gerade auch im Interesse unserer Wehrkraft ist

es nötig, in großer Zahl die Bevölkerung zu vermehren, und die bisherigen Ergebnisse, die doch nur Ansätze sind, bedeutend zu steigern[32])."

Daher ist es wohl berechtigt, wenn man die Kriegsbeschädigten soviel als möglich der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben zuzuführen gedenkt. —

2. Vorgeschlagene Kapitalisierung und Ablösbarkeit der Rente.

Wie ließe sich die Ansiedlung Kriegsbeschädigter durchführen? Es wäre wohl daran zu denken, den Kriegsbeschädigten mit Hilfe des Rentengutsverfahrens ein Häuschen mit Stall, Gartenland und vielleicht dem nötigen, urbar gemachten Boden für die Bestellung und Bebauung zu bieten. Zur Erwerbung eines Rentengutes ist freilich ein kleines Kapital unbedingt nötig, die Königl. Rentenbanken suchen aber durch Beleihung des Rentengutes mit Rentenbriefen bis zu drei Viertel des Taxwertes den Erwerb besonders zu erleichtern; der Rentengutsnehmer braucht nur noch für das letzte Viertel mit eigenen Mitteln einzuspringen. Der nicht durch die Rentenbriefe und die Anzahlung gedeckte Rest bleibt als sogenannte „Privatrente" für den Verkäufer (Rentengutsausgeber) auf dem Gute stehen, bis durch die fortgeschrittene, allmähliche Tilgung dieser Rente ihre Ablösung und damit ihre Umwandlung in Rentenbriefkapital nötig wird. Gelangen 3½%ige Rentenbriefe zur Ausgabe, die auch bisher üblich waren, so hat der Rentengutserwerber für den Nominalbetrag 4% (3½% Zinsen und ½% allmähliche Tilgung) zu zahlen, wodurch sich seine Rentenbriefschuld in 60½ Jahren tilgt. (Bei 4% Zinsen und ½% allmählicher Tilgung in 56½ Jahren.) Da die 3½%igen Rentenbriefe wesentlich und zwar 20 % unter dem Nominalwert stehen, so sind allerdings die Rentenbriefe nur mit 20% Kursverlust zu veräußern. In der Praxis wird er fast regelmäßig gleich auf den Kaufpreis aufgeschlagen. Um zu zeigen, wie etwa ein Kriegsbeschädigter ein Rentengut erwerben könnte, bringe ich ein Beispiel von Ober-Regierungsrat Meyer[33]).

[32]) Innere Kolonisation und Wehrkraft vom Oberlandeskulturgerichtsrat Pagenkopf, Archiv für Innere Kolonisation Bd. 7, Heft 11—12, S. 297.

[33]) Erschienen im Archiv für Innere Kolonisation, Sonderheft Invalidenfürsorge, Bd. 7, Doppelheft 8—9.

„Für einen Halbinvaliden, etwa für einen Einarm oder Stelzfuß, der im Alter von 28—29 Jahren eine Invalidenrente von jährlich 828 ℳ[34]) bezieht und außer bescheidenstem Hausinventar nur eine Kuh und zwei Schweine und etwa 200 ℳ bares Geld sein Eigen nennt. Er braucht, da er die 200 ℳ als kleines Betriebskapital mindestens in der Hand behalten, sein Inventar ergänzen und die Anzahlung leisten muß:

a) für die Anzahlung . . .	Mk. 3000
b) für die Inventarergänzung	„ 1500
Summa	Mk. 4500.

Diesen Betrag erhält er von dem Invalidenansiedlungsfonds, wenn er von seiner Invalidenrente 350 ℳ dauernd an den Fonds abtritt. Dann bleiben ihm also noch 578 ℳ Invalidenrente übrig. Da er Nebenverdienst schwer oder gar nicht übernehmen kann, mithin um 100 ℳ schlechter als der gesunde Käufer dasteht, muß man, um beim Vergleich zu bleiben, noch weitere 100 ℳ abrechnen, die er aber dann gleichfalls von der Rentenbankrente abziehen darf, genau wie der normale Wirt seinen Nebenarbeitsverdienst. Endlich hat er etwa 70 Scharwerktage jährlich an eine fremde Arbeitshilfe zu bezahlen, wenigstens so lange, als sein ältester Sohn noch nicht 16 Jahre alt ist. Ich gehe der Einfachheit und Uebersichtlichkeit wegen davon aus, daß die 20 Morgen große Ackerfläche in 3 Schlägen bewirtschaftet wird, und demnach etwa 8 Morgen mit Roggen, 7 Morgen mit Hackfrüchten, 7 Morgen mit Hafer, Gemenge und Klee bestellt werden. Es sind Handdiensttage, da er ein eigenes Pferd besitzt, und es sind dafür bei freier Kost, bar 45 Tage je 2,50 ℳ für 25 Erntehilfstage je 2,75 ℳ — 3 ℳ, zusammen also rund etwa 178 ℳ — zu zahlen.

Die Invalidenrente von 828 ℳ verkürzt sich also

dauernd	a) für die Kapitalbeschaffung durch Abtretung an den Invalidenansiedlungsfonds um	250 ℳ

[34]) Es sind hier nur 40 % Erwerbsfähigkeit angenommen, 60 % der Invalidenrente von 540 Mk., das sind 324 Mk. dazu kommen 27×12 = 324 Mk. Verstümmlungszulage und 15×12 = 180 Mk. Kriegszulage zusammen also 828 Mk

Übertrag: 250 ℳ

nur während der Wirtschaftsführung auf der Stelle	b) durch Zuschuß auf die Rentenbankrente, den der gesunde Stellenbesitzer aus eigener Nebenarbeit gewinnt, um	100 „
	c) durch Bezahlung fremder Hilfskräfte, die der normale Erwerber nicht braucht um	178 „
	Summa:	528 ℳ

Bei dieser Rechnung steht der Invalide dann in seiner Wirtschaft genau so da, wie der gesunde Erwerber, er hat die gleichen Erträgnisse und die gleiche Last an Rentenbankrenten wie jener, nämlich noch 500 ℳ jährlich. Er steht aber doch noch viel besser da als der sonstige Rentengutsbesitzer, denn es bleiben ihm von seiner Invalidenrente dann immer noch 300 ℳ übrig, die er — unter sonst gleichen Verhältnissen wie der gesunde Ansiedler — jährlich mehr zur Verfügung hat als jener, der zudem eine solche Stelle nur unter Aufwand eines *eigenen Kapitals* von 4500 ℳ sich erwerben kann, während dem Invaliden dieses Kapital erst durch sein Bezugsrecht auf Invalidenrente hat geschaffen werden können."

„Die Renten bilden, da sie ja Tilgungsrenten sind, für ihren Besitzer von Jahr zu Jahr ein immer sich wertvolleres gestaltendes Eigentumsobjekt. Oberlandeskulturgerichtspräsident H. Metz gibt in seinem Aufsatz „Über die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten" im „Tag" (Nr. 93) der Tilgungsrente den Vorzug, da sie dem Ansiedler von Anfang an zwingt, einen, wenn auch zunächst kleinen Teil seines Anlagekapitals abzutragen. Sie führt ihm vor Augen, daß er bei jeder Zinszahlung auch etwas zurückzahlt und wirtschaftlich weiter kommt. Eine der schwierigsten Fragen, die sich bei der praktischen Durchführung der Invalidenansiedlung ergeben, ist die Beschaffung des nötigen Kapitals. Oberregierungsrat Meyer schlägt für den Kapitalbedarf des Invaliden die Beschaffung durch den „Invaliden-Ansiedlungs-Fonds" vor, über dessen Ausgestaltung und Verwaltung noch einiges gesagt werden soll.

„Jede lebenslängliche Rente, wie die Kriegsbeschädigten sie beziehen, besitzt einen einem Kapital entsprechenden Wert. Da man sich gegen Einzahlung eines Kapitals bei einer be-

liebigen Leibrentenversicherungsanstalt eine Leibrente kaufen kann, so muß sich umgekehrt auch durch de Überweisung einer lebenslänglichen Leibrente an eine solche Gesellschaft ein sofort flüssiges Kapital beschaffen lassen. Die Höhe dieses Kapitals wird sich nach dem Lebensalter, dem Gesundheitszustande und der beruflichen Tätigkeit des Leibrentenempfängers richten; das Kapital muß um so höher sein, je jünger der Leibrentenempfänger ist. Im übrigen wird es sich erniedrigen durch schwachen Gesundheitszustand und bei Berufsarten, die gefährlich sind und Aufregungen mit sich bringen, erhöhen, wenn ein gesunder Beruf und geordnete, ruhige, sorgenfreie, aber nicht zu üppige Lebensverhältnisse eine gewisse Langlebigkeit verbürgen. — Bei der hier in Frage kommenden Maßregel ist für den Fonds gleich anfangs ein höheres Stammkapital erforderlich, besonders wenn eine größere Anzahl von Bewerbern mit dem Antrage auf Kapitalisierung der Rente zu erwarten ist. Im übrigen ist aber dann bei richtiger Einstellung aller Rechnungsfaktoren die Kapitalisierung der Rente ein genau ebenso sicheres und sogar gewinnbringendes Geschäft, wie es im Verkauf von Leibrenten liegt. Fälle früheren Todes einiger Versicherten werden durch Langlebigkeit der anderen ausgeglichen. Der Gewinn zeigt sich freilich hierbei erst in etwas späterer Zeit, etwa nach 18—20 Jahren, wenn der Kapitalstock durch die inzwischen eingelaufenen Invalidenrenten und deren Zwischenzinsen wieder eingebracht ist, dann ist er aber unbedingt sicher zu erwarten.

Um den Betrag von 4500 ℳ zu erlangen, dem nach unserem schon erwähnten Beispiel ein Invalide zum Erwerb des Rentengutes an Kapital bedarf, würde er — unter Voraussetzung, daß er im Alter von 30 Jahren steht — nach obiger Rechnung nur 225 ℳ von seiner Invalidenrente an die Rentenbankdirektion als die Verwalterin des Invalidenansiedlungsfonds abtreten müssen. Um ganz sicher zu gehen, und in Anbetracht der vielleicht etwas geringeren Langlebigkeit der Invaliden, wollen wir den Kapitalisierungsfaktor für ihn niedriger einstellen, nämlich — bei einem Alter von 30 Jahren — nur mit dem 18fachen Betrage der zu überweisenden Rente.

Welche Kapitalien müßte der Staat zur Verfügung stellen und wie sind sie zu beschaffen? Ich will davon ausgehen, daß das oben berechnete Kapital, also 4500 ℳ, das durchschnittliche

Notwendige für eine Stellengründung bildet. Der Kapitalbedarf, der sich danach für die Ansiedlung der ersten 6000 Invaliden ergibt, bemißt sich also auf rund 4500×6000 ℳ $= 27$ Millionen Mark.

Für jedes Kapital von 4500 ℳ werden dem Invalidenansiedlungsfonds $\frac{4500}{18}$ ℳ $= 250$ ℳ an Invalidenrente überwiesen. Nach Ansiedlung von 6000 Invaliden fließen ihm also alljährlich 1½ Millionen Mark zu, wovon freilich die — in den ersten Jahren ja sicher nur vereinzelten — Ausfälle durch Sterbefälle abgehen, die Zwischenzinsen aber hinzutreten, denn alle eingehenden Beträge werden, soweit sie nicht wieder gleich verwendet werden, alsbald zinsbar angelegt. Da auch bei intensivster Ansiedlungsarbeit doch etwa 3—4 Jahre vergehen werden, bevor die Ansiedlung von 6000 Invaliden sich wird ermöglichen lassen, so hat sich der Fonds dann aber bereits wieder gehoben — annähernd um 3—4 Millionen Mark —, und da die laufenden Eingänge und die Zwischenzinsen sich mit der steigenden Zahl der Ansiedler auch weiter steigern, so dürfte er sich dann bald von selbst ergänzen. Es wäre danach mit einem Stammkapital von etwa 27, oder sagen wir auch 30 Millionen Mark zu rechnen, das erstmalig aufzubringen, aber erst im Verlauf von 3—4 Jahren einzuzahlen wäre. Dies ist gegenüber den Milliarden der Kriegsanleihe für den preußischen Staat eine kaum nennenswerte Summe, und wenn schließlich selbst das Doppelte nötig wäre, so ließe sich auch diese Summe schaffen, zumal sie ja bald und voraussichtlich mit Gewinn sich wieder einbringt. Die ersten 6—8 Millionen sind greifbar vorhanden, sie könnten dem Reservefonds der Rentenbanken, dessen Gründung bereits durch das Rentenbankgesetz vom 2. März 1850 erfolgt ist, entnommen werden. Trotzdem aus dem Reservefonds große Beträge herausgenommen sind — so z. B. zu Zwecken des notwendigen Zwischenkredits bei der Durchführung der inneren Kolonisation in den Jahren von 1900—1910 10 Millionen Mark, und dann seit 1915 weitere 5 Millionen Mark —, beläuft sich der Betrag seines jetzigen Bestandes noch immer auf über 10 Millionen Mark. Wenn davon vielleicht 6 Millionen Mark zur Bildung des Invalidenansiedlungsfonds abgezweigt werden, so wäre das ganz unbedenklich, um so mehr, als auch der Invalidenansiedlungsfonds, wenn auch getrennt verwaltet, ja seiner Bestimmung

als Reservefonds dadurch gar nicht entzogen wird, tatsächlich ja eigentlich die durch die genannten Gesetze abgetrennten 15 Millionen Mark noch als Reservefonds — und zwar als werbender — bei der preußischen Staatsbank vorhanden sind. Die Verwaltung des Fonds als eines Nebenfonds der Rentenbanken ist einfach und kann wohl fast ganz ohne nennenswerte Mehrarbeit durchgeführt werden. Die Eingänge aus dem Invalidenfonds sind sicher und feststehend; für die Ausgaben wird die Weisung der Auseinandersetzungsbehörden ebenso maßgebend sein können, wie schon jetzt bei der Ausgabe der Rentenbriefe[35])."

Aus dieser Ausführung ersehen wir, daß sich auf diese Weise die Ansiedlung und besonders die Kapitalbeschaffung wohl ermöglichen ließe. Dr. H. S. Weber vertritt in seiner Schrift „Ansiedlung von Kriegsbeschädigten" (Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart-Berlin) den Standpunkt, das Arbeiten mit den Generalkommissionen sei zu teuer und kostspielig, das Siedlungsunternehmen entwerfe erst den Teilungsplan, die Baupläne und schätze den Landpreis ab usw. Bei einer Aufteilung von Großgütern möge ein derartiges Verfahren vielleicht am Platze sein, aber für kleinere Stellen sei es viel zu umständlich und kostspielig. Weber möchte lieber, daß die eine Provinz umfassenden Landgesellschaften und ebenso die Landbank die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten in die Hand nehmen sollen. Durch den Ministerialerlaß vom 10. Mai vorigen Jahres wird auch darauf hingewiesen, daß die provinzial organisierten Träger der Ansiedlungskommission für das Werk der Invalidenansiedlung die Mitwirkung der Kreiskommunalverbände und Genossenschaften nötig haben. Werden aber die provinziellen Landgesellschaften und die Landbank den ihrer harrenden Aufgaben und eintretenden Mühen immer gewachsen sein? — Bei der Frage, wie der durch die Anzahlung des Invaliden nicht gedeckte Teil des Kaufgeldes aufgebracht werden soll, tritt Weber nicht für eine Beleihung durch die Rentenbank ein. Er ist der Meinung, da die Rentenbriefe jetzt einen schlechten Kursstand haben und auch keine Aussicht auf Kurssteigerung nach dem Kriege vorhanden ist, die Inanspruchnahme der Rentenbank zu unterlassen. Auch

[35]) Oberregierungsrat Meyer, die ländlichen Invaliden zurück auf das Land, im Archiv für Innere Kolonisation, Bd. 7, Doppelheft 8—9, S. 209—11.

würden, falls 4% Rentenbriefe zur Beleihung verwendet werden, — was bisher immer geschehen ist — die Rentengüter nur bis zwei Drittel des Taxwertes der Generalkommission beliehen. Er gedenkt vielmehr unsere Spar- und Darlehnskassen und unsere Versicherungsanstalten heranzuziehen; in denen, wie er mit Recht sagt, die Sparkraft des kleinen Mannes ruhe. Unsere Sparkassen haben 20 Milliarden Vermögen und unsere Landesversicherungsanstalten 2 Milliarden. Bisher haben die Sparkassen die großen Bauunternehmungen in den Städten finanziert, während es doch ihre Pflicht gewesen wäre, den Bau des kleinen Mannes zu beleihen. Weiter wünscht er, daß die Gelder eines Ortes auch ganz dem Orte zukommen sollen, aus dem sie stammen. Die Verhältnisse seien doch in einem kleinen Orte am klarsten zu überblicken, und es sei bei einer Dreiviertelbeleihung einer Stelle, deren Taxe von in dem Orte ansässigen Persönlichkeiten ausgeführt werde, keinerlei Risiko damit verknüpft.

Desgleichen müßten die Summen in den Landesversicherungsanstalten den Kriegsbeschädigten zugute kommen. Die Landesversicherungen geben die Gelder nicht direkt an den einzelnen ab, sondern an Kommunen, gemeinnützige Baugenossenschaften und Arbeitgeber, wohingegen Weber wünscht, das Geld direkt dem Arbeiter oder Landarbeiter zu geben, am Besten unter Bürgschaft einer ländlichen Genossenschaft, um die Verantwortlichkeit des einzelnen Mannes zu erstreben. Eine gewisse Kotrolle scheint mir aber doch angebracht zu sein, da sonst der Arbeiter durch Unkenntnis oder Leichtsinn dazu hinneigt, sein ihm anvertrautes Geld auszugeben, ohne irgend etwas erreicht zu haben.

Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeld, macht in seiner Denkschrift betr. „Die Ansiedlung von Kriegsinvaliden" (erschienen im Großen Hauptquartier im September 1915) folgenden umfassenden Vorschlag, der in seinen Grundzügen wiedergegeben werden soll: „Der Vorschlag läßt die Frage unentschieden, ob das Reich oder die einzelnen Staaten Träger und damit Geldgeber für die Invalidenansiedlung sein soll. Die Durchführung will er aber den einzelnen Staaten überlassen, und zwar in Preußen in Verbindung mit der Rentenbank unter Mitarbeit gemeinnütziger Bau- und Siedlungsgesellschaften. Für jede Provinz soll eine gemeinnützige Siedlungsgesellschaft

gegründet werden, der als Mitglieder der Staat, die Provinz mit ihren öffentlichen Einrichtungen der Rentenbank, der Landschaft, der Feuersozietät, der Generalkommission, der Handelskammer, der Handwerkskammer, ferner der Kommunalverbände und Gemeinden, auch private Organisationen, wie Bauernvereine, angehören sollen. Alle gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgesellschaften, welche öffentliche Mittel in Anspruch nehmen wollen, soll der Beitritt zur Pflicht gemacht werden. Private sollen nur ansiedeln dürfen, wenn sie der provinziellen Siedlungsgesellschaft beitreten.

In den Kreisen sollen Siedlungsausschüsse gebildet werden. Aufsichtsbehörde über die Siedlungsgesellschaft soll in jedem Bundesstaate eine Zentralsiedlungsstelle sein, die auch die staatlichen Unterstützungen zu verteilen und vielleicht die Rentenkapitalisierung zu veranlassen hätte. Bei der Finanzierung sollen Geschenke an die Invaliden vermieden werden. Die den Kriegsbeschädigten zustehende Rente sei, auch ohne daß ihre Kapitalisierung gesetzlich zugelassen werde, als sichere Einnahmequelle bei der Finanzierung zu berücksichtigen. Grundsätzlich soll bei bäuerlichen Stellen an der Aufbringung einer 10%igen Anzahlung aus eigenen Mitteln der Ansiedler festgehalten werden. Ja, nach der persönlichen Eignung könnte bei Kleinsiedlungen von einer Barzahlung abgesehen werden.

Für die Rentenkapitalisierung soll leitender Grundsatz sein, daß kein wesentlicher Teil der ursprünglichen Renten des Berechtigten in Gefahr geraten darf, verloren zu gehen. Die erste Hypothek bis zu 75% der Taxe soll durch die Rentenbank zu 3½% Zinsen und ½% Tilgung vielleicht zu ähnlichen Dingen durch die Landesversicherungsanstalt hergegeben werden. Den Kursverlust der Rentenbank soll bei Bauernansiedlungen der Ansiedler selbst tragen, während er bei Kleinsiedlungen von einem zu bildenden staatlichen Fonds oder durch die Kreis- und Kommunalverbände getragen werden soll. Für die 2. Hypothek wird vorgeschlagen, sie entweder aus einem zu bildenden Kriegsinvaliden-Ansiedlungsfonds zu geben — wie dies auch Oberregierungsrat A. Meyer vorschlägt — oder durch die Landesversicherungsanstalten oder Landesbanken gegen selbstschuldnerische Bürgschaft der Provinz oder provinziellen Siedlungsgesellschaften. Die Kosten der Einrichtung soll der

Ansiedler selbst tragen. Ausnahmsweise wird die Unterstützung privater Wohltätigkeitseinrichtungen zugelassen[36]).“

Am Schlusse seiner Ausführungen faßt der Herr Verfasser den Inhalt der Denkschrift in folgenden Sätzen zusammen:

1. Die Ansiedlung der Kriegsbeschädigten ist die geeignetste Versorgung für diese;
2. sie ermöglicht es, ihnen die gesündesten Wohnungsverhältnisse zu schaffen;
3. der Rentenhysterie wird dadurch am besten und sichersten vorgebeugt;
4. es ist geboten, die Organisation hierfür unverzüglich zu schaffen, um eine Zersplitterung der Kräfte zu verhindern und schon jetzt mit der Ansiedlung der nicht mehr Dienstfähigen beginnen zu können.

Um auch weniger Bemittelten, die sich gern ansiedeln lassen möchten, die Gelegenheit dazu zu geben, ist durch das am 3. Mai 1916 erlassene Kapitalabfindungsgesetz bestimmt worden, daß zwecks Erlangung des zur Ansiedlung nötigen Kapitals ein Teil oder die ganze Kriegszulage, die Verstümmelungszulage und die Tropenzulage, letztere aber nur in der Höhe der Kriegszulage, durch einmalige Kapitalabfindung ersetzt werden soll. Um zu verhindern, daß die Kapitalisierung der Rente (bzw. eines Teiles der Rente sowie der Kriegszulage) nicht etwa dazu führt, durch Verkauf der Stelle nach einiger Zeit in den Barbesitz der Summe zu kommen und sie anderweitig zu vergeuden, könnte, wie Dr. Keup[37]) vorschlägt, dadurch vermieden werden, daß für das Reich eine Sicherheitshypothek in Höhe des kapitalisierten Betrages einzutragen wäre, mit der Bestimmung, daß sie beim Verkaufe der Stelle fällig ist; denn damit erhielte das Reich sein Kapital zurück und der Invalide bezöge solange seine ursprüngliche Rente wieder, bis er sich von neuem ansiedelte. Hierdurch sollen günstigere Wohnungs- und Wirtschaftsverhältnisse in Stadt und Land für unsere Krieger und ihre Familien geschaffen werden; darin liegt eine gewisse Bürgschaft, daß sich ihre Zukunft freundlicher, glücklicher und inhaltsreicher ge-

[36]) Vergl. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge, Berlin, Heft 3, S. 112. Vergl. auch Archiv für Innere Kolonisation, Bd. 8, Heft 5—6, S. 144.

[37]) Vergl. „Entwicklungslinien in der Frage der Invalidenansiedlung“, von Dr. Keup, Frankfurt a. O., im Archiv für Innere Kolonisation, Bd. 8, Heft 5—6.

stalten wird. Zugleich werden aber auch Wohnungsfürsorge und besonders die Ansiedlung Kriegsbeschädigter der allgemeinen Volkswirtschaft und Volksgesundheit wertvolle Dienste leisten.

Der Wichtigkeit und der allgemeinen Bedeutung wegen soll hier kurz auf das Wesentliche des Kapitalabfindungsgesetzes eingegangen werden.

§ 1.

Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes oder des Militärhinterbliebenengesetzes Anspruch auf Kriegsversorgung haben, können auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen. Über den Antrag entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde. In Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg das betreffende Kriegsministerium, bei der Marine das Reichsmarineamt, bei den Schutztruppen das Reichskolonialamt.)

§ 2.

Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn:

1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahre (hier wird die Abfindung entsprechend niedriger ausfallen) eine entsprechende Abfindung gewährt werden;
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist (vom Generalkommando beim Heere, vom Stationskommando bei der Marine, vom Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialamt);
3. nach Art des Versorgungsgrundes ein späterer Wegfall der Kriegsversorgung nicht zu erwarten ist.

§ 3.

Die Kapitalsabfindung kann umfassen:

Die Kriegszulage 15 ℳ monatlich (§ 14 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906), die Verstümmelungszulage 27 ℳ monatlich, mitunter 54 oder gar 81 ℳ (§ 13 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichsgesetzblatt 1906 S. 593 —), sowie die auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 — Reichsgesetzblatt 1907 S. 214 — zustehenden Bezüge für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels oder eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege bis zur Höhe von 300 ℳ, für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege bis zur Höhe von 250 ℳ, für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegskrankenpflege bis zur Höhe von 200 ℳ.

§ 4.

Der Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr zugrunde gelegt, das der Antragsteller in demjenigen Jahre, welches auf den Tag der Antragsstellung folgt, vollendet.

Der Anspruch auf die Gebührnisse, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats.

§ 5.

Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache der Versorgungsgebührnisse zu zahlen, und zwar bei dem

21.	Lebensjahre	das 18½	fache		
22.	"	" 18¼	"		
23.	"	" 18	"		
24.	"	" 17¾	"		
25.	"	" 17½	"		
26.	"	" 17¼	"		
27.	"	" 17	"		
28.	"	" 16¾	"		
29.	"	" 16½	"		
30.	"	" 16¼	"		
31.	"	" 16	"		
32.	"	" 15¾	"		
33.	"	" 15½	"		
34	"	" 15¼	"		
35.	"	" 15	"		
36.	"	" 14¾	"		
37.	"	" 14½	"		
38.	"	" 14¼	"		
39.	Lebensjahre	das 14	fache		
40.	"	" 13¾	"		
41.	"	" 13½	"		
42.	"	" 13¼	"		
43.	"	" 13	"		
44.	"	" 12¾	"		
45.	"	" 12½	"		
46.	"	" 12¼	"		
47.	"	" 12	"		
48.	"	" 11¾	"		
49	"	" 11¼	"		
50.	"	" 10¾	"		
51.	"	" 10¼	"		
52.	"	" 9¾	"		
53.	"	" 9¼	"		
54	"	" 8¾	"		
55.	"	" 8¼	"		

des Jahresbetrages der betreffenden Bezüge oder eines Teiles derselben.

§ 6.

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen 3 Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzuzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewesenen Versorgungsgebührnisse übersteigt.

§ 7.

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der obersten Militärverwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 8.

Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden. Innerhalb der in § 7 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Geldbetrag der Pfändung nicht unterworfen, sofern der Schuldner nachweist, daß die Frist noch nicht abgelaufen ist. Wegen des Anspruches des Militärfiskus auf Rückzahlung einer Kapitalabfindung ist die Pfändung von Versorgungsgebührnissen ohne Beschränkung zulässig, jedoch sind die für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene zu zahlenden Versorgungsgebührnisse der Pfändung nicht unterworfen.

Urkundlich usw.
Gegeben usw.

Die Abfindung kann bewilligt werden zur Ansiedlung und Seßhaftmachung durch Erwerb eines Grundstückes; es macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe, um Handwerker- oder Arbeiterstellen oder um städtische Heimstätten handelt. Auf die Besitzform kommt es nicht an, auch Erbpacht und Erbbaurecht werden zugelassen; der Erwerb eigenen Grundbesitzes durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen ist im Gesetze besonders hervorgehoben. Außer für den Erwerb ist die Kapitalabfindung auch zugelassen für die Erhaltung und wirtschaftliche Stärkung eigenen Grundbesitzes; es kann sich da um Regelung der Schuldenverhältnisse, um Aufbau und Wiederherstellung von Gebäuden, um Bodenverbesserungen, Besitzvergrößerungen, Vervollständigung landwirtschaftlichen Inventars und um ähnliches handeln.

Die Abfindung erfolgt auf Grund einer Tabelle, die sich nach dem Lebensalter richtet und z. B. bei dem 21. Lebensjahre das $18\frac{1}{2}$fache, beim 30. Lebensjahre das $16\frac{1}{4}$fache, beim 40. Lebensjahre das $13\frac{3}{4}$fache und beim 55. Lebensjahre das $8\frac{1}{4}$fache des zu kapitalisierenden Jahresbezuges gewährt. Bei Kapitalisierung der Kriegszulage (180 ℳ) und der einfachen Verstümmelungszulage (324 ℳ) kann der 21jährige Kriegsbeschädigte $3330 + 5994 = 9324$ ℳ und der 55jährige Kriegsbeschädigte $1485 + 2673 = 4158$ ℳ erhalten. Maßgebend ist das Lebensjahr, das der Antragsteller in dem auf dem Antrag folgenden Jahre vollendet.

Auf Erfordern der Militärbehörde ist die Abfindungssumme zurückzuzahlen, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist für den angegebenen Zweck verwendet ist oder wenn der Zweck der Kapitalsabfindung vereitelt wird. Die Versorgungsgebührnisse leben mit den auf die Rückzahlung folgenden Monatsersten wieder auf. Das gleiche gilt bei freiwilliger Rückzahlung der Abfindungssumme, die genehmigt werden kann, wenn der Abgefundene zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiter veräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Der Berechnung des zurückzuzahlenden Betrages ist in diesem Falle der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen.

Die Anträge auf Kapitalsabfindung sind ebenso wie die sonstigen Anträge im militärischen Versorgungsverfahren, von Kriegsbeschädigten beim Bezirksfeldwebel, von Kriegerwitwen bei der Ortspolizeibehörde anzubringen, wo sie auch Auskunft über das weitere Verfahren, das noch durch Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und der einzelnen Bundesstaaten zu regeln ist, erhalten. Die Entscheidung über die Kapitalabfindung trifft die oberste Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium des betreffenden Kontingentes, Reichsmarineamt, Reichskolonialamt).

Durch das Kapitalabfindungsgesetz wird auch derjenige Ansiedlungslustige, der über ein zur Anzahlung nicht ausreichendes Kapital verfügt, in den Stand gesetzt, sich anzusiedeln durch die Gewährung einer einmaligen Kapitalsabfindung. Und dies ist für den Kriegsbeschädigten von größter Bedeutung; hier

auf dem Lande, in frischer, freier Luft wird sich der Kriegsbeschädigte erholen und seine Kräfte stählen und freudig seine Arbeit aufnehmen, denn jetzt weiß er, daß er im Besitz eines eigenen, wenn auch kleinen Heimes ist, für dessen Wohl und Gedeihen er alles aufbieten wird.

Eine äußerst wichtige Sache bei der Ansiedlung ist die Verteilung der so drückenden Volksschullasten, die den kleineren Gemeinden aufgebürdet werden. Jeder, der auf dem Lande sich niederläßt und baut, hat auch die neuen auftretenden Schul- und Kirchenlasten zu bestreiten.

Durch weitere Ansiedlung werden der Gemeinde auch weitere Kinder zugestellt, hierdurch werden oft ganz neue Regelungen und Erweiterungen der Schulangelegenheiten erforderlich. Die neuen Schullasten mußte bisher immer der neue Ansiedler tragen. Es kommt darauf an, wie es Weber auch nachdrücklich betont, einen Weg zu finden, um die Vermehrung der Landbevölkerung für alle beteiligten Stellen nicht durch die hohen Volksschullasten zu ersticken. Es sollte eine Verteilung der Volksschullasten nach der Kopfzahl der Kinder stattfinden, die sämtlichen Gemeinden Preußens müßten zusammengenommen nach Weber für die Volksschulen aufkommen; die steuerkräftigen Gemeinden müßten die leistungsschwächeren Gemeinden unterstützen.

3. Über die Größe der zu errichtenden Stellen.

a) Wie groß die Landstelle sein kann, muß sich nach der körperlichen Leistungsfähigkeit der Kriegsinvaliden und seiner Familienangehörigen, der gewünschten Wirtschaftsart und seinem Vermögen richten. Es kämen in Frage kleinste Stellen von ungefähr 1½ Morgen Größe. Diese Stellen müßten besonders in der Nähe der Großstädte für solche Leute ausgelegt werden, die nicht die Landwirtschaft zum Haupterwerb betreiben, vielmehr in der Industrie und Gewerbe ihre Hauptbeschäftigung suchen. Doch würde es unter den Kriegsbeschädigten — natürlich werden auch diejenigen, die keinen Schaden an Leib und Seele im Kampfe für das Vaterland erlitten haben, zur Ansiedlung zugelassen, falls sie dazu gewillt und geeignet sind — viele geben, die gern ein eigenes, wenn auch kleines Heim erstreben, in dem sie sich viel glücklicher

fühlen als in den dunstigen und ungesunden Mauern der Großstadt. Durch Nebenbeschäftigung in der frischen, gesunden Luft wird ihre Gesundheit erhalten und gestählt; hier können sie auf ihrem Stück Land oder Garten ihr Gemüse, Kartoffeln selbst bauen, können sich einige Ziegen oder Schweine, ja auch einen Stamm Hühner halten; alles dies wäre zur Verbilligung ihrer Lebenshaltung von größter Bedeutung. „Mit dem Grundeigentum erst erhält der Arbeiter eine Heimat, die ihn fesselt, ein Band, das er nicht jeden Augenblick lösen kann, eine Unabhängigkeit, die er sucht, und einen Trieb, durch Fleiß und Sparsamkeit sich emporzuarbeiten[38])."

b) Ferner wären Gärtnerstellen von ungefähr 1 bis 4 Morgen mit gutem Boden auszulegen, und zwar glaube ich, nicht allzuweit von Groß- oder Mittelstädten entfernt, weil ja gerade durch die Stadtnähe eine recht günstige Absatzgelegenheit für Obst und Gemüsezucht, für Blumen- und Spargelbau bedingt wird. Gleichzeitig können die Ansiedler sich durch nebenbei betriebene Hühner- und Taubenzucht, durch die Bienenzucht, einen lohnenden Nebenverdienst verschaffen. Gerade diese Beschäftigung werden auch diejenigen der Kriegsbeschädigten noch zu verrichten imstande sein, die eine schwere Schädigung ihres Körpers durch Verlust von Gliedern erfahren haben.

c) Weiter kämen in Frage ländliche Arbeiterstellen, in Größe von 5—10 Morgen, auf denen der Ansiedler sich eine Kuh, einige Schweine und Ziegen, Hühner, Tauben und Kaninchen und dgl. mehr halten und durchfüttern kann. Diese Stellen sind für unsere Landwirtschaft von der größten Bedeutung; nur auf diese Weise wird es möglich werden, der weithin bekannten Landflucht in den östlichen Provinzen zu steuern. Wie ich schon früher betont habe, sollen nicht nur die Kriegsbeschädigten, sondern auch gesund und kräftig aus dem Kriege zurückkehrende Kriegsteilnehmer, falls sie Lust und einiges Verständnis für die Ansiedlung entgegenbringen, angesiedelt werden. Diese Stellen genügen natürlich nicht zum vollen Lebensunterhalt; die Besitzer werden auch bei den angrenzenden Gutsbesitzern land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten aus-

[38]) Denkschrift betr. Den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern, Berlin, im Mai 1873, S. 25.

führen müssen, trotzdem können sie immer noch ihren Grund und Boden nebenbei bestellen. Auch werden wir nach dem Kriege nicht mehr auf die großen Mengen russischer Arbeiter rechnen können — stellte doch allein Rußland gegen 400 000 Arbeiter (nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, 35. Jahrg., S. 418), denn dieser Krieg hat doch der männlichen Bevölkerung Rußlands riesige Verluste beigebracht. Woher aber die landwirtschaftlichen Arbeiter nehmen? Wir sehen daraus, daß eine Ansiedlung gesunder Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigter für die Landwirtschaft von allergrößter Bedeutung ist. Mit Recht weist Weber im Dezemberheft der Conradschen Jahrbücher auf die Möglichkeit hin, die fremden Rückwanderer aus Rußland möglichst anzusiedeln. Man würde dadurch auch einen Teil der so nötigen landwirtschaftlichen Arbeiter und Kleinbauern bekommen. Auch haben sich die Rückwanderer, von sehr wenigen Fällen abgesehen, als fleißige, brauchbare und gewillige Arbeiter durchaus bewährt. Sehr treffend spricht sich auch die Denkschrift betr. den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern (Berlin im Mai 1873, S. 25) aus: „Im allgemeinen ist man berechtigt, zu behaupten, daß, wenn es sich darum handelt, einer Gegend dauernd einen Stamm tüchtiger, landwirtschaftlicher Arbeiter zu erhalten, es kein wichtigeres Mittel gibt, als ihre Ansiedlung zu befördern."

Mit Recht äußerte sich Wirkl. Geh. Rat Ministerialdirektor Dr. Thiel einmal über die innere Kolonisation, was auch gerade jetzt besondere Bedeutung verdient: „Es dürfte kaum eine Melioration geben, für welche öffentliche Gelder nutzbringender angelegt werden könnten, als für solche Maßnahmen, welche der Landflucht zu steuern und in einem vermehrten, gesunden und in guter Lage befindlichen ländlichen Arbeiter- und Kleinbesitzerstande eines der wertvollsten und unentbehrlichsten Elemente unserer gesamten Bevölkerung dauernd zum Segen des ganzen Landes zu erhalten bestimmt sind."

d) Endlich kommen bäuerliche Stellen in Frage; es sind dies Stellen in einer Größe von 3—40 Morgen, die dem Ansiedler nebst seiner Familie vollständige Beschäftigung bieten und auch durchaus hinreichenden Lebensunterhalt gewähren. Allerdings kommen bei diesen größeren Stellen wichtige Momente zur Geltung; einmal muß der Ansiedler noch imstande sein, sich bei der Bestellung und Bebauung der Felder fleißig betätigen zu können; infolge unserer jetzigen großen Fortschritte in der Chirurgie und Orthopädie kann Gott sei Dank der Kriegsbeschädigte auch bei schwer erlittener Schädigung durch Arbeitsprothesen, durch Anwendung künstlicher Glieder und Bandagen — den festen Willen und den Fleiß des Invaliden allerdings vorausgesetzt — auf ein gewisses Maß der Erwerbsfähigkeit gebracht werden. Was dabei erreicht werden kann, habe ich schon weiter oben in einigen Fällen gezeigt.

Ein anderes minder wichtiges Moment bei der Ansiedlung auf der bäuerlichen Stelle ist doch wohl die Voraussetzung eines gewissen Kapitals, denn es ist ja allgemein verständlich, daß der Preis der Stellen bei gutem Boden ziemlich hoch sein wird, daher würde die Kapitalisierung und Finanzierung, ich glaube sogar unmöglich werden. So fordert auch Dr. Georg Wilhelm Schiele, daß der als Grundeigentümer angesetzte Invalide eigenes Geld haben soll, er schreibt: „Letzten Endes muß natürlich auch der Ansiedler selbst Kapital haben und hineinstecken in die Unternehmung, sagen wir einmal für ein Objekt von 8000 ℳ eigenes Geld von 1000 ℳ oder doch wenigstens Geld, was ihm seine nächsten Verwandten und Freunde anvertrauen. Wer das nicht hat, dem soll man nicht helfen wollen beim Ansiedeln. Denn er eignet sich nicht zum Grundeigentümer. Man tut ihm dann wahrhaftig keinen Liebesdienst, sondern bepackt ihn mit Sorgen und Gefahren!" Auch ist es vorteilhaft, daß dem Kriegsbeschädigten eine tüchtige aus der Landwirtschaft stammende oder die Landwirtschaft verstehende Frau zur Seite steht. In den heranwachsenden Kindern findet der Kriegsbeschädigte eine tüchtige Hilfe, die ihn später tatkräftig unterstützen und vorwärtsbringen helfen.

4. Über das zur Ansiedlung geeignete Land.

Durch die lebhafte Nachfrage werden die teilweise an sich schon hohen Preise für Grund und Boden sehr gesteigert werden; im Interesse einer wirklich erfolgreichen, großzügigen Kriegsbeschädigtenansiedlung liegt es aber, daß das zur Ansiedlung geeignete Land so billig wie möglich dem Kriegsbeschädigten zur Verfügung gestellt wird.

Einmal kommen hier in Frage die Außen- und Vorwerke der großen Güter, besonders in Ostdeutschland; eine Zer-

schlagung von Rittergütern, Domänen und großen Bauerngütern wird sich als nötig herausstellen, was aber nicht als Schaden betrachtet werden kann, denn bei zu großer Ausdehnung der Güter, bei weitliegenden Außen- und Vorwerken wird nicht immer eine rationelle Bewirtschaftung möglich sein, so daß der Besitzer häufig froh ist, wenn er derartige Pläne veräußern kann. Auch würden hier die Städte, Klöster und kirchlichen Institute, die mitunter recht große Besitzungen aufzuweisen haben, Grund und Boden billig und preiswert abgeben können. Um aber doch eine Besiedlung überall zu erreichen, müssen nach meinem Dafürhalten besonders die Provinzen, Kreise und Gemeinden die Sache der Landbeschaffung in die Hand nehmen. Die Kreiskommunalverbände werden für diese wichtige Frage der Landbeschaffung für die Invaliden am besten geeignet sein. Kapp, der ehemalige Generallandschafts-Direktor der ostpreußischen Landschaft, hält auch die Kreiskommunalverbände für die zur Ansiedlung am besten geeignetste Organisation. „Denn keine Instanz besitzt eine so eingehende Kenntnis der örtlichen, persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse als die Kreisausschüsse[39]) und ihre Vorsitzenden. Soll ein Kolonisationswerk erfolgreich arbeiten, so muß es vor allen Dingen kapitalkräftig sein. Es muß für die Provinzen ein Sammelpunkt geschaffen werden, der unter Zusammenfassung aller materiellen und ideellen Kräfte die gesamte Landwirtschaft der Provinz und die für eine finanzielle Beteiligung in Frage kommenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu gemeinsamer, zielbewußter Arbeit im Wege der Selbsthilfe organisiert." Die Hauptaufgabe bei der Auswahl der anzusiedelnden Kriegsbeschädigten wird den Kreisfürsorgestellen zufallen, die wieder mit der provinziellen Siedlungsgesellschaft (für die Provinz Sachsen Siedlungsgesellschaft „Sachsenland" zu Halle a. S.) in enger und rühriger Verbindung stehen müssen. Wenn ein Kriegsbeschädigter den Wunsch äußert, sich ansiedeln zu wollen, dann wird er in einem der in den Lazaretten dazu ausliegenden Fragebogen seinen Wunsch betr. die Ansiedlung kundgeben; dieser Fragebogen wird dann dem Herrn Landeshauptmann zugesandt, der wiederum diesen der Siedlungsgesellschaft zusendet; die Siedlungsgesellschaft wird jetzt einen neuen, für die Ansiedlung besonders bearbeiteten Fragebogen den Kreisfürsorgestellen zusenden, die dann nach Maßgabe der vorher aufgestellten Leitsätze sich zu äußern haben werden. Um die allgemeinen Grundsätze festzustellen, die Kräfte zu sammeln und eine gewisse Aufsichtstätigkeit auszuüben, ist für die Ansiedlung ein Arbeitsausschuß gebildet worden, dem Vertreter der Landwirtschaft, der Generalkommissionen, des Herrn Oberpräsidenten und der Siedlungsgesellschaft angehören[40]).

[39]) Die Kreisausschüsse sind nicht überall dazu geeignet wegen der eigenartigen Zusammensetzung; z. B. liegt die Entscheidung in der Provinz Posen fast ausschließlich in der Hand des Großbesitzers, der in seiner Majorität der Kolonisationsbewegung nicht sympathisch gegenübersteht.

Schließlich kommt auch bei günstigem Friedensschluß — und hoffentlich wird uns ein solcher bald zuteil —, das von unseren tapferen Truppen besetzte Land in Rußland, hauptsächlich die Ostseeprovinzen, die neben unwirtbaren Sümpfen und Mooren fruchtbare Acker- und Wiesenlandschaften und ausgedehnte Waldungen aufweisen, in Betracht. Denn hier ist das deutsche Element, das schon im Mittelalter durch die deutschen Ordensstifter dorthin verpflanzt wurde, auch jetzt noch stark vertreten. Der deutsch-baltische Adel, dem der überwiegende Teil des land- und forstwirtschaftlich benutzten Bodens gehört, hat hier eine erfolgreiche Tätigkeit der inneren Kolonisation entfaltet, denn bis zum Ausbruche des Krieges waren etwa 15 000 deutsche Bauernkolonisten in den Ostseeprovinzen ansässig. Wenn wir das baltische Problem jetzt nicht durch den Krieg lösen, dann wird es Rußland künftig und endgültig tun. Sehr treffend spricht sich Moeller van den Bruck über die Ostseeprovinzen aus: „Rußland wird dann den baltischen Grundbesitzern befehlen: Teilt euer Land auf! Und den baltischen Bürgern und Handwerkern: Gehet nach Sibirien! Und zu den russischen Bauern wird der russische Staat sagen: Wandert an die Ostsee! Dann wird die große Umsiedlung beginnen, dann wird der Plan durchgeführt werden, der schon vor dem Kriege bestand: Aus Kurland, Livland und Esthland eine russische Provinz zu machen mit einer echt russischen Bevölkerung. Es wird nicht mehr helfen, daß sich die Balten auf ihre deutsche

[40]) Nach Metz, „Über die Ansiedlung Kriegsbeschädigter", Bericht über die Versammlung des Provinzialausschusses der Kreisfürsorgestelle usw. der Kriegsbeschädigten in der Provinz Sachsen, am 4. Juni 1915 unter Vorsitz Sr. Exz. des Herrn Landeshauptmanns, Wirkl. Geh. Rates Dr. Frhr. v. Wilmowski.

Kultur berufen, denn das Land wird ohne Deutsche sein. Und wir werden auch dieses Land verloren haben. — Das aber sollten wir wissen, sollten es uns aus der Vergangenheit für die Zukunft gegenwärtig halten. Die Gegenwart macht freilich die Zugehörigkeit eines Landes zu einem Reiche von anderen Bedingungen abhängig als das Mittelalter. Die Gegenwart prüft vor allem die wirtschaftliche und volkliche Notwendigkeit. Aber gerade von diesem modernen Standpunkte aus sind die drei Ostseeprovinzen das Land, das genau jenen Bruchteil an Erzeugnissen hervorbringt, die wir bis jetzt bei uns einführen mußten. — Und nicht genug deutsche, preußische, nordische Menschen kann es geben, wenn wir unsere Zwecke in der Welt durchsetzen wollen."

Der jetzige schwere Krieg zu Lande und zu Wasser, durch den uns unsere Feinde zur Aushungerung und endgültigen Niederlage zwingen wollten, zeigt uns die äußerst wichtige Bedeutung unserer Landwirtschaft. Gott sei Dank ist die deutsche Landwirtschaft gerade noch in der Lage, von einigen Hilfsmaßnahmen abgesehen, unser gesamtes deutsches Vaterland mit den notwendigsten Nahrungsmitteln zu versehen, so daß wir den englischen Drohungen, Deutschland aushungern zu wollen, unbesorgt gegenüberstehen; „will aber Deutschland für ähnliche Lagen wie die jetzige fernerhin gesichert und unabhängig von anderen Ländern sein, so wird der bisher eingeschlagene Weg nicht nur beibehalten, sondern in noch weit höherem Maße für die gedeihliche Entwicklung der einheimischen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse Vorsorge getroffen werden müssen". Durch gesteigerten Arbeitsaufwand vieler Flächen in Deutschland können noch bedeutende Erträgnisse erreicht werden; durch Meliorationen verschiedenster Art, z. B. durch planmäßige Be- und Entwässerung, richtige Bodenbearbeitung und Düngung, sorgfältige Sortenauswahl, Ausdehnung des Hackfruchtbaues, sorgsame Haltung der Wiesen usw. lassen sich erhebliche Ertragssteigerungen erreichen. Auch könnte durch besonders für die Landwirtschaft geschaffene Schulen, den landwirtschaftlichen Fachschulen, noch manches an der Erziehung des Landvolkes erreicht werden.

Durch Kultivierung der Moore könnte viel bebauungswürdiges, billiges Land geschaffen werden; die bedeutendsten sind die Emsmoore, die Ostfriesischen Moore und die Moore in

den ehemaligen Herzogtümern Bremen und Verden unter hannoverscher Regierung und in Ostpreußen die drei Moorgebiete Großer Moorbruch, Rupkalwener-Moor und das Schnecken-Moor; die im Emsgebiet liegenden Moore zählen jetzt zum Regierungsbezirk Osnabrück. Auf den Kreis Meppen allein kommen 100 000 ha Moorboden, nur ein kleiner Teil dieses Gebietes ist kultiviert. Der jetzige Regierungsbezirk Stade, das Gebiet der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden, ist der moorreichste Bezirk Hannovers. Nach der Grundsteuerveranlagung enthält er 183 576 ha Moorboden, das sind gegen 28 % der Gesamtfläche, wovon noch gegen 60 000 ha unkultiviert sind. Durch die Verwendung von Kriegsgefangenen zur Urbarmachung der Moore kann viel und auch billiges Land zur Ansiedlung der Kriegsbeschädigten geschaffen werden. Übrigens ist in der Urbarmachung und Bestellung von Öd- und Moorland und sonstiger unbenützbarer Flächen schon im Laufe des Krieges fleißig gearbeitet worden. „Bei der Frühjahrsbestellung im Jahre 1915 konnten 300 000 ha Öd- und Moorland für unsere Nahrungsmittelversorgung neu herangezogen werden. Eine Schätzung von 1 Million ha neu bestellter Flächen im Ganzen dürfte nicht zu hoch gegriffen sein." (Königlich Preußischer Staatsanzeiger Nr. 51 1916 Artikel über Land- und Forstwirtschaft.) Als Siedlungsland wäre dieses urbar gemachte Öd- und Moorland ganz gut geeignet, zumal sich der Preis nicht zu hoch für solches Land stellt.

„Der hohe Wert der moorartigen Böden für die landwirtschaftliche Nutzung ist über jeden Zweifel sichergestellt. Die großen Unterschiede in dem natürlichen Vorrat der verschiedenen Moorbodenformen an wichtigen Pflanzennährstoffen spielen heute nicht mehr die große Rolle wie ehemals, da wir in der Lage sind, entweder in künstlichen Düngemitteln die fehlenden Pflanzennährstoffe in leicht wirksamer, konzentrierter, den Pflanzen leicht zugänglicher Form oder durch geeignete Maßnahmen, wie durch den Anbau stickstoffsammelnder Pflanzen, die ihren Stickstoffbedarf mit Hilfe bestimmter Bakterien aus der Luft nehmen, zuzuführen. Infolge der großen Sicherheit der Wasserversorgung der auf dem Moorboden wurzelnden Pflanzen ist die Nutzung der Moorböden als Wiesen und Weiden leicht durchführbar. Nach dem Berichte des Herrn Geheimrates Dr. Tacke (Bremen) können diese Böden nach zweckmäßiger

Entwässerung, vorbereitender Bodenbearbeitung, Anwendung künstlicher Düngemittel, Ansaat geeigneter Futterpflanzen und zweckmäßiger Pflege in Futterflächen von höchster Ertragsfähigkeit umgewandelt werden. Der Durchschnittsertrag einer richtig angelegten, zweckmäßig gedüngten und gepflegten Niederungswiese darf nach Geheimrat Tacke auf wenigstens 50 dz pro Hektar angenommen werden, ja Erträge bis zu 80 und 100 dz pro Hektar sind gar nicht selten.

Auch als Viehweide können die Niederungsmoore, besonders bei Entwässerung durch Drainage an Stelle von offenen Gräben mit bestem Erfolg benutzt werden. Die erzielten Futterflächen genügen den Ansprüchen der anspruchsvollsten Viehrassen und bieten sowohl dem Jungvieh wie auch dem Milchvieh und dem zu mästenden Fettvieh eine völlig ausreichende und zusagende Nahrung. Beweis hierfür sind die zahllosen, günstigen Erfahrungen, die man mit der Melioration größerer Moore in privatem und staatlichem Besitz gemacht hat, um nur einige zu nennen, in Klein-Spiegel, in Marienwerth, in zahlreichen Genossenschaften im Osten und Westen unseres Vaterlandes, in Oberförstereien, Remontedepots und namentlich in den letzten Jahren in der großen Moorwirtschaft „Wilhelmshof" der Königl. Herrschaft Schmolsin in Pommern."

Die durch Rimpausche Moordamm- oder Sanddeckkultur (sie besteht darin, daß der nach seiner jeweiligen Beschaffenheit geeignete und entsprechend vorbereitete Boden mit einer Sandschicht von 12—14 cm bedeckt wird; durch diese Sanddecke wird die Bewirtschaftung des Bodens erleichtert, namentlich werden die Wärme- und Feuchtigkeitsverhältnisse des Bodens verbessert, doch ist eine Vermischung von Moor und Sand auf jeden Fall zu vermeiden, da hierdurch der Bestand der Kultur gefährdet wird) behandelten Niederungsmoore stehen in der Sicherheit und der Höhe der Erträge bei Anwendung von kali- und phosphorsäurehaltigen Kunstdüngemitteln den besten Ackerböden gleich (Tacke). Das Rentengutsgesetz bietet die Möglichkeit der Eigentumsübertragung auch an wenig bemittelte, aber strebsame Siedler, und würde für die Zwecke der Hochmoorkolonisation noch wertvoller werden, wenn es dahin abgeändert würde, „daß das erste Jahrzehnt oder die ersten Jahrzehnte auf Kosten der nachfolgenden stärker entlastet würden, als es bisher der Fall ist, denn im Moor ist aller Anfang schwer; ist der Ansiedler erst wirtschaftlich erstarkt und hat er die Hochmoorkolonate in Kultur gebracht, so kann er bei der Leistungsfähigkeit und Fruchtbarkeit des Hochmoores in späteren Jahren auch ohne Beschwerde eine höhere Rente tragen". (Vergl. Geheimrat Prof. Dr. Tacke, „Die deutschen Moore und ihre wirtschaftliche Bedeutung", in der Denkschrift vom Verein zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche, Berlin 1911.)

Die Hannoversche Siedlungsgesellschaft m. b. H. ist nach nunmehr viermonatiger Geschäftstätigkeit in der Lage, in den nachstehend bezeichneten Ansiedlungsgebieten an geeignete Bewerber bereits in naher Zeit Landstellen abzugeben. In allen Fällen handelt es sich um bisheriges Ödland, das mit den erforderlichen Wegen und Entwässerungszügen und — soweit es die Bodenbeschaffenheit verlangt — mit Dränagen versehen wird. Außerdem erfolgt — zum wenigsten je für einen Teil jener Stellen — die weitere Bodenbearbeitung, die Düngung und erstmalige Einsaat durch die Hannoversche Siedlungsgesellschaft, um solchergestalt den aufziehenden Siedler instand zu setzen, nach seinem Antritt die für seine Wirtschaftsbedürfnisse erforderlichen Vorräte bereits mit der nächsten Ernte auf eigener Scholle einbringen zu können.

Zur Verfügung stehen:

1. Das Vinter Moor im Kreise Bersenbrück, ein Hochmoor mit mittlerer Mächtigkeit von 2 m, zur Größe von rund 400 ha. Die Kolonie wird in ihrer Längsrichtung durch einen etwa 6 km langen Mittelweg aufgeschlossen, welcher befestigt werden soll und an die Landstraße Recke—Voltlage auf der einen Seite, Mettingen—Vinte auf der anderen Seite anschließt.

2. Das große Moor im Nordteile der Gemarkung Herringhausen, Kreis Wittlage, zur Größe von 60 ha, 1 km westlich der Landstraße Hunteburg—Herringhausen, vorwiegend aus anmoorigem Sandboden bestehend und in seinen höheren Lagen zu Acker- und in seinen tieferen zu Grünland geeignet.

3. Das Kappelner Moor in der Gemarkung Schagstorf, Kreis Wittlage, zur Größe von rund 100 ha, 4 km südlich von Hunteburg und in fast unmittelbarer Nähe der Landstraße Osterkappeln —Hunteburg. Bodenbeschaffenheit vorwiegend anmooriger Sandboden; in seinen höheren Lagen zu Acker- und in seinen tieferen zu Grünland geeignet.

4. Das Hestenmoor im Kreise Gifhorn zur Größe von rund 300 ha, aus Sandboden, anmoorigem Sande, Bruchland und Moor bestehend. Die neue Kolonie erhält vermittelst eines landstraßenmäßig auszubauenden Weges, welcher voraussichtlich Kreisstraße wird, unmittelbar Verbindung mit der Landstraße Groß-Ösingen—Kästorf—Gifhorn, welche zu dem etwa 4 km entfernten Bahnhof Gamsen-Kästorf an der Strecke Isenhagen-Gifhorn-Celle und zu der etwa 6 km abgelegenen Kreisstadt Gifhorn führt.

5. Die Ebersdorfer Heide, Kreis Bremervörde, ein gleichfalls teils aus Sandboden und anmoorigem Sande, teils aus Moor bestehendes Siedlungsgebiet, zur Größe von rund 1000 Morgen, etwa 2 km westlich der Landstraße Großenhain—Ebersdorf—Bremervörde. Die Kolonie wird mit dieser Landstraße durch eine befeinte Straße verbunden und erhält auch nach der entgegengesetzten Richtung Verbindung auf fester Straße mit der etwa 4 km entfernten Eisenbahnstation Heinschenwalde an der Strecke Bremervörde-Geestemünde. Eigene Schule ist in Aussicht genommen.

6. Das Düringer Moor, Kreis Geestemünde, zur Größe von rund 100 ha (hiervon etwa 10 ha Sand, der Rest Hochmoor) mit Fahrweg 3 km und zu Fuß 1½ km von der Bahnstation Loxstedt der Eisenbahnstrecke Bremen-Geestemünde entfernt. Das Siedlungsgebiet ist bis auf eine kleine Torfstichfläche im übrigen bereits vollständig urbar gemacht, zum kleineren Teile als Ackerland, zur Restfläche als Wiese und Weide.

In der vorbereitenden Bearbeitung begriffen sind noch die nachstehenden Siedlungsgebiete:

1. Der nordwestliche und westliche Teil des sogenannten Großen oder Dieven-Moores, Kreis Bersenbrück, mit Teilflächen der den Realgemeinden Hinnenkamp, Voerden und Kalkkriese bei der Generalteilung derselben zugefallenen Abfindungen; Gesamtgröße rund 1800 ha. Derselbe besteht aus einem bis 6 m tiefen noch jungfräulichen Moorboden, wird mit den vorgenannten Ortschaften durch bereits im Ausbau begriffene und zu befestigende Wege verbunden und liegt über Voerden von der Bahnstation Neuenkirchen (an der Strecke Bramsche-Delmenhorst) etwa 8 km entfernt.

2. Der nördliche Teil des sogenannten Großen Moores bei Ehlershausen, Landkreis Celle, soweit der letztere die zwischen dem domänenfiskalischen Teil und dem sogenannten Adamsgraben belegenen Flächen an die Hand gekauft hatte. Die Vorflutverhältnisse sind bereits fast im vollen Umfange geregelt. Mit der Herstellung der Binnenentwässerungs- und Wegeanlagen soll in allernächster Zeit begonnen werden. Das letztere gilt auch von der Bodenbearbeitung.

3. Die gelegentlich der Generalteilung des Uchter Moores in den Kreisen Stolzenau und Sulingen angekaufte Fläche von rund 3000 Morgen reinem Hochmoor südlich der domänenfiskalischen Grundherrnabfindung von rund 1000 ha. Die erstere ist durch im großen ganzen bereits fertiggestellte Teilungswege, welche noch innerhalb des Teilungsverfahrens zu öffentlichen werden erklärt werden, mit den umliegenden Ortschaften wie auch insbesondere dem Flecken Uchte, desgleichen mit den durchschnittlich 8 km entfernt gelegenen Bahnhöfen Uchte und Warmsen (an der Strecke Nienburg-Rhaden) sowie Ströhen (an der Strecke Bassum-Rhoden-Bünte) verbunden worden.

4. Der östlich der Bahnstrecke Viesselhoevede-Rotenburg belegene, rund 80 ha große Teil der Bodenverbesserungsgenossenschaft Bretel-Bothel, Kreis Rotenburg. Derselbe wird mit dem inzwischen mit einem Güterverladegleis versehenen, etwa 1 km entfernten Haltepunkt Bretel durch einen neuen landstraßenmäßig auszubauenden Weg verbunden, welcher nach Westen bis Ortschaft Bretel und nach Osten bis zur Ortschaft Rosebruch weitergeführt wird.

5. Die rund 25 ha große und für zwei mittelbäuerliche Stellen vorgesehene Teilfläche des sogenannten Ostermoores an dem bis zu ihr hinausgebauten Gemeindewege Soehlingen-Moordorf, Kreis Rotenburg. Auch sie besteht z. T. aus mineralischem, z. T. aus anmoorigem und reinem Moorboden und besitzt die zugehörigen Eisenbahnverkehrspunkte in dem vorerwähnten Bahnhof Bretel bzw. über die Ortschaften Soehlingen und Hemslingen auf etwa 8 km langer Kreisstraße in dem Bahnhof Brockel.

6. Das sogenannte Holtruper Moor zur Größe von rund 350 Morgen an der Landstraße Bücken-Warpe, Kreis Hoya, von sandig-mooriger und rein mooriger Beschaffenheit; von

dem Flecken Bücken (mit zugehöriger Kirche) etwa 3—4 km und von der Ortschaft Holtrup (mit eigener Schule) etwa 2 km entfernt und gleichfalls für bäuerliche Stellen, jedoch vorwiegend mit Weidebetrieb vorgesehen.

7. Das Sellstedter Moor im Kreise Geestemünde zur Größe von rund 700 Morgen. Dasselbe besteht aus reinem Hochmoor mit sandigen Rändern, ist an der Kreislandstraße Geestemünde-Geestenseth, 7 km von der Stadt Geestemünde und 2 km vom Bahnhof Sellstedt der Strecke Geestemünde-Bremervörde belegen und durch einen bereits besandeten Hauptweg aufgeschlossen, auch in regelmäßige Kolonate von je 1½ ha Fläche aufgeteilt worden, welche durch Röhren dräniert und je zu zweit durch einen von dem ersteren Hauptweg abzweigenden besandeten Weg aufgeschlossen werden.

Da, wie bereits hervorgehoben, es sich bei den vorgeschriebenen Siedlungsgebieten in allen Fällen um bisheriges Ödland handelt, so werden dieselben für die Seßhaftmachung von Kriegsbeschädigten — wenigstens zunächst — nicht so sehr in Frage kommen; leicht Beschädigte können wohl hier angesiedelt werden. Es muß aber allgemein anerkannt werden, daß sich die Ansiedlungen auf reinem Ödland für Kriegsbeschädigte deswegen weniger eignen, weil die letzteren der für einen Kolonisten auf Neuland wegen der zu bewältigenden Arbeiten, wie auch unvermeidlichen Entbehrungen und Entsagungen, auch schwierigen Absatzverhältnisse unbedingt erforderlichen vollen Arbeitskraft und fehlerfreien Gesundheit ermangeln. Trotzdem ist die Hannoversche Siedlungsgesellschaft in gleicher Weise wie die Schlesische und Siedlungsgesellschaft Sachsenland u. a. aufs eifrigste bestrebt, nach besten Kräften sich durch Übernahme der technischen Bearbeitung der Siedlungsverfahren in den Dienst jener Bestrebungen zu stellen, und es darf wohl hervorgehoben werden, daß die 5. (Ansiedlungs-) Kommission des Landesbeirates für die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz Hannover, welcher der auf Anregung des Herrn Oberpräsidenten bei dem Landesdirektorium der Provinz eingerichteten besonderen Zentralstelle für die Kriegsbeschädigtenfürsorge beigeordnet ist, beschlossen hat, die eigentliche Ausführung der Ansiedlung von Kriegsbeschädigten:

a) soweit deren wirtschaftliches Bestehen in der Hauptsache auf der Landwirtschaft und deren Nebenzweigen (Gemüse- und Obstbau) beruhen soll, der Hannoverschen Siedlungsgesellschaft, und

b) soweit das wirtschaftliche Bestehen der Kriegsbeschädigten seiner Hauptgrundlage mehr in städtischen Erwerbszweigen (Heimarbeit usw.) finden soll, dem Hannoverschen Verein für Volkswohlfahrt (Vorsitzender Geheimer Regierungsrat Dr. Liebrecht zu Hannover, zugleich in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Landesversicherungsanstalt Hannover)

zu übertragen. (Vgl. Archiv für Innere Kolonisation Band VIII Heft 10/11 S. 320—324.)

Wir müssen die Bestrebungen der Hannoverschen Siedlungsgesellschaft, die die Heimstättenfürsorge und namentlich die Ansiedlungen von Kriegern und Kriegsverletzten, als auch deren Hinterbliebenen in den Vordergrund ihrer Tätigkeit stellt, auf das freudigste begrüßen und wünschen, daß sie für die Stärke und Erhaltung der durch den Krieg geschwächten Volkskraft, insbesondere den Bauern- und Landarbeiterstand zum Wohle unseres lieben deutschen Vaterlandes zu neuer Blüte bringen möge.

Die Aufklärung über die Bedeutung des Landes, der Dörfer und des Landvolkes sollte vielmehr in die großstädtischen Kreise getragen werden; es muß allen klargemacht werden, daß mit dem Lande und dem Landvolk unser Volk und seine Zukunft steht und fällt. Fürwahr, das Wort Friedrichs des Großen, jenes hervorragenden Kolonisators und Landwirtes, gilt auch noch heute: „Die Landwirtschaft ist die erste aller Künste, ohne sie gebe es keine Kaufleute, Dichter und Philosophen; nur das ist wahrer Reichtum, was die Erde hervorbringt."

„Die große im Osten von Deutschland zu lösende Aufgabe ist vor allem in erster Linie eine populationistische. Es gilt, Menschen zu schaffen, das Land so dicht, wie es möglich ist, zu besiedeln, und zwar vor allem mit Deutschen. Heute mehr denn je gilt das Wort Friedrichs des Großen: „Menschen erachte für den größten Reichtum," und um Einwohner zu schaffen, gibt es, wie ich glaube, kein anderes durchgreifenderes Mittel, als die Umwandlung von größeren Gutsbezirken in Bauerndörfer. — Es ist kein Zweifel, daß unter den heutigen Wirtschaftsbedingungen doppelt und dreifach soviel Menschen im östlichen Deutschland auf dem Lande leben können wie gegenwärtig,

wenn die Grundbesitzverteilung eine andere wäre. Nur auf diese Weise würden wir die Herrschaft unserer Rasse und Kultur im Osten unerschütterlich sicherstellen. Durch Mehrung der Bauernschaft begründen wir eine soziale Verfassung, welche immer von neuem gerade die besten ansporn, die reichlich vorhandene Gelegenheit sich nutzbar zu machen, um auf dem Lande selbständig zu werden; indem sie die vorhandenen Gegensätze mildert, sichert sie zugleich die Grundlage der überkommenen Wirtschaftsordnung gegen jeden Ansturm[41])."

Zu einer großen und gesunden Ausbreitung unserer schaffenden Kräfte brauchen wir, wie Borchert einmal sagt, Ellenbogenfreiheit und vor allem Land. Die Zustände, die 1871 nach Beendigung des glorreichen Krieges eintraten, dürfen und werden auch nicht wiederkehren. Die Mieten und Preise für Baustellen stiegen außerordentlich, jeder Hauswirt trachtete möglichst darauf, nur Mieter mit möglichst wenig oder besser mit gar keinen Kindern zu bekommen. So kam es, daß kinderreiche Familien, von Haus zu Haus ziehend, gar kein Unterkommen fanden. In Berlin mußten sogar Wohnbaracken gebaut werden, damit nur die kinderreichen Familien erst einmal notdürftig untergebracht werden konnten. Es ist nur allzu erklärlich, daß durch derartige große Übelstände Haß und Erbitterung in die untersten Schichten des Volkes getragen wurden. Der Altmeister der deutschen Volkswirtschaftslehre, Exzellenz Adolf Wagner, hat einmal über jene Zeit folgendes geäußert: „Ich sollte meinen, die einfache Tatsache, daß einem zurückkehrenden Krieger die Miete gesteigert oder, weil er mit großer Familie gesegnet ist, die Wohnung gekündigt wird, hat zehnmal mehr aufhetzend gewirkt als irgend etwas, was die Sozialdemokratie theoretisch oder praktisch vertreten hat." „Derartige Erfahrungen soll und darf unser Volk nicht noch einmal erleben. Dafür muß schon jetzt sichere Abhilfe geschaffen werden. Schaffen wir ihnen die Möglichkeit, heraus aus den stickigen, ungesunden Mietskasernen auf das Land zu gehen, sich in einem, wenn auch kleinen, aber eigenen, sonnigen Heime anzusiedeln, eine wirkliche Heimat zu erhalten, einen Ort zu finden, wo der blaue Himmelsdom sich über ihnen weitet, wo

[41]) „Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande", Rede, gehalten im Königl. Preuß. Landesökonomiekollegium am 11. Februar 1910 vom Geheimen Rat Prof. Dr. Sering.

sich Gottes Walten im Schaffen und Gedeihen in der Natur so herrlich offenbart. Hier wird der Landaufenthalt für alle Invaliden und Ansiedlungsbedürftige und -lustige eine Quelle der Erhaltung und Stärkung ihrer Gesundheit und ihrer Körperkraft und die Vorbedingung einer gesunden Nachkommenschaft. „Der Krieg hat uns eindringlich daran erinnert, daß die politische Existenz des Deutschen Reiches in erster Linie auf seiner kontinentalen Machtstellung beruht: auf seiner Wehrkraft nach Zahl und Qualität und der Verteidigungsfähigkeit seiner — hoffentlich nach dem Kriege verbesserten und befestigten — Grenzen, auf der wirtschaftlichen Stärke des inneren Marktes und der Blüte der Landwirtschaft. — Nur ein kräftig sich vermehrendes, wehrhaftes und wehrfreudiges deutsches Volk wird, wie jetzt, so auch in der Zukunft, die Menschenwogen des Ostens von seinen Grenzen abzuwehren und seine politische Existenz und Kultur zu beschirmen imstande sein. Aus diesen Gesichtspunkten heraus würden wir als wertvollsten Siegespreis eine Vermehrung des europäischen Bodens für die Ansiedlung des wachsenden deutschen Volkes und damit die Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche und des inneren Marktes bezeichnen. Die Gefahren hieraus für die materielle Einheit und unsere innerpolitischen Verhältnisse werden sich durch richtige politische Eingliederung des Landzuwachses in das Reich bannen lassen." (Beuster.) Einen Gewinn haben die Gemeinden unzweifelhaft darin, daß sie die Arbeitskraft der einzelnen Invaliden — ich meine hier die angesiedelten Landarbeiter —, wenn auch gering, festhalten und sich die heranwachsenden Kinder sichern, die dann der Landwirtschaft doch in vielen Fällen als Arbeiter und Dienstboten erhalten bleiben. Das Aufrücken in die besitzende Klasse ist das beste Heilmittel gegen die immer stärker werdende Sozialdemokratie, und mit der Liebe zur Scholle wächst auch die Liebe zum Vaterlande. Es ist daher von der größten Bedeutung, wenn der Kriegsbeschädigte nebst seiner Familie ein eigenes, festes Heim erhält.

5. Die Tätigkeit der Siedlungsgesellschaft „Sachsenland" zu Halle a. S. und der Pommerschen Landgesellschaft zu Stettin.

Die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten in der Provinz Sachsen geschieht durch die Siedlungsgesellschaft „Sachsenland" zu Halle a. S. im Wege der Rentengutsbildung.

Bei der Auswahl der Anzusiedelnden durch die Siedlungsgesellschaft „Sachsenland" werden folgende Grundsätze zugrunde gelegt:

1. Es sollen nur möglichst solche Kriegsbeschädigte, die in der Landwirtschaft schon tätig waren, angesiedelt werden, also zu keinem Berufswechsel veranlaßt werden.
2. Die Auswahl der Bewerber muß sehr vorsichtig getroffen werden; nur fleißige und tüchtige Personen sind anzusiedeln. Die persönlichen Verhältnisse müssen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden, doch soll die politische Gesinnung des Einzelnen niemals Veranlassung zu seiner Ablehnung sein.
3. Dem Invaliden muß eine tüchtige Frau zur Seite stehen, oder er muß sich bald verheiraten können. Wenn Geschwister oder Eltern vorhanden sind, die mit ihm zusammen wohnen wollen, so dürfte auch dies schon genügen. Besonders bei größeren Stellen ist der größte Wert darauf zu legen, daß die Frau auch Verständnis und Lust und Liebe für das Land hat und nicht aus rein großstädtischen, verwöhnten Verhältnissen stammt.
4. Der Ansiedler soll aus eigenen Mitteln eine kleine Anzahlung aufbringen, damit er an dem Bestehen seines Grundstückes interessiert ist. Es ist darauf hinzuweisen, daß er zwar in jeder Weise unterstützt werden wird, ihm aber Geschenke nicht gegeben werden. Darlehen sind zu geringem Satze zu verzinsen und allmählich zu tilgen[12]).

Wünscht ein Kriegsbeschädigter sich anzusiedeln und erscheint er dazu geeignet, so hat er einen der in den Lazaretten eingehenden Fragebogen auszufüllen, der an den Herrn Landeshauptmann geht und von hier der Siedlungsgesellschaft „Sachsenland" zugesandt wird, die sich dann mit den Kreisfürsorgestellen in Verbindung setzen und die Verhandlungen

[12]) Vergl. „Leitsätze für die Ansiedlung von Kriegsinvaliden", herausgegeben vom Landeshauptmann Frhr. von Wilmowski am 26. Juni 1915 für die Kreisfürsorgestellen für Kriegsbeschädigten-Fürsorge in der Provinz Sachsen.

wegen der Geldbeschaffung und die Ansetzung der Invaliden selbst in den von ihnen gewünschten Gegenden übernehmen wird. Der Siedlungsgesellschaft stehen zur Invalidenansiedlung an geeigneten Grundstücken oder Gütern zur Verfügung: Schricke (Kreis Wolmirstedt), Möser (Kreis Jerichow I) mit 414,045 ha zum Kaufpreise von 810 000 ℳ; Modelwitz (Kreis Merseburg), Sömmerda (Kreis Weißensee) mit 25,2245 ha zum Kaufpreise von 145 553 ℳ; Heintrichs bei Suhl (Kreis Schleusingen) mit 1,0695 ha zum Kaufpreise von 11 105 ℳ; Gräfendorf (Kreis Torgau), Bernterode (Kreis Heiligenstadt). Außerdem ist noch ein Gut in Breitenfeld (Leipzig) zur Ansiedlung erworben worden; mit weiteren Gütern steht die Siedlungsgesellschaft noch in Verhandlung. Kriegsinvaliden werden von der Siedlungsgesellschaft fortwährend angesiedelt, und zwar werden demnächst gegen 4000 Stellen, teils bäuerliche, teils Kleinsiedlungen in verschiedenen Teilen der Provinz Sachsen zur Auslegung gelangen.

Auch die Pommersche Landgesellschaft hat es sich besonders angelegen sein lassen, an den Vorbereitungen für die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten und auch Kriegerwitwen mitzuarbeiten. Die Landgesellschaft ist bemüht, die Verhandlungen hierüber in erster Linie mit den Kreiskommunalverbänden zu führen, da es darauf ankommen muß, alle Elemente, die vom Lande stammen, dort festzuhalten und ihren Zuzug besonders in die größeren Städte zu verhindern.

Die Landgesellschaft ist ferner mit der Landesversicherungsanstalt in Verbindung getreten, da die Beleihung in der Mehrzahl der Fälle, wo es sich nur um die Erlangung eines kleinen Hauses mit etwa 2 Morgen Gemüse- und Gartenland handelt, zweckmäßig außerhalb des Rentengutsverfahrens stattfinden wird. Bei der Landesversicherungsanstalt und der Mehrzahl der Landkreise findet sich ein bereitwilliges Entgegenkommen, so daß über die Grundzüge des einzuschlagenden Verfahrens Einigkeit herrscht. Schwierigkeiten bietet neben dem Mangel an geeigneten Erwerbern in der Hauptsache die Landbeschaffung; doch geben die inzwischen geführten Verhandlungen der Hoffnung Raum, daß diese Schwierigkeiten der Landbeschaffung bald beseitigt sein werden.

Möge es der Pommerschen Landgesellschaft gelingen, auch für dieses so wichtige Problem der Kriegsbeschädigten-

ansiedlung mit ebensolchem Erfolge zu arbeiten wie bisher, denn von der Durchführung dieses Werkes, der Ansiedlung von Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmern, hängt zum großen Teile die Erhaltung und Förderung unserer Volkskraft für die Zukunft ab, sowohl der körperlichen als der sittlichen, wie die Gesundung unserer sozialen Verhältnisse, der völkischen, wirtschaftlichen und religiös-sittlichen.

Das Werk der Ansiedlung von Kriegsbeschädigten ist nicht leicht zu erfüllen und erfordert große Opfer und doch sind schon schöne Erfolge auf dem Gebiete der Ansiedlung zu verzeichnen; soll aber das Unternehmen voll und ganz zur Wirkung kommen, so müßte das Kapitalabfindungsgesetz auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt werden, dann erst wird das große Werk der Ansiedlung unserem Vaterlande recht zum Segen gereichen.

Anhang.

Die verschiedenen deutschen Gesellschaften, die Rentengüter auslegen.

Als deutsche Ansiedlungsgesellschaften kämen neben der Königlichen Ansiedlungskommission zu Posen hauptsächlich folgende in Betracht, die mit Hilfe des Staates Rentengüter auslegen[43]):

Provinz Posen.

Kgl. Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen.
Deutsche Mittelstandskasse zu Posen, G. m. b. H.

Kleinere Genossenschaften:

Deutsche Kleinsiedlungsgenossenschaft, e. G. m. b. H., in Ostrowo.
Kleinsiedlungsgenossenschaft, e. G. m. b. H., in Hohensalza.
„ „ „ „ Znin.
„ „ „ „ Gostyn.
„ „ „ „ Koschmin.
„ „ „ „ Krotoschin.
Kleinsiedlungsgenossenschaft Pakosch-Bartschin, e. G. m. b. H., in Pakosch.
Deutsche Besiedlungsgenossenschaft, e. G. m. b. H., in Strelno.
Landgenossenschaft, e. G. m. b. H., in Obornik,
„ „ „ „ Meseritz.
„ „ „ „ Samter.
Landgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H., in Rawitsch.
Grunderwerbs- und Kreditbank, e. G. m. b. H., in Krotoschin.
Deutsche Wohnungsbaugenossenschaft, e. G. m. b. H., in Opalenitza.
„ „ „ „ „ Schwersenz.
„ „ „ „ „ Adelnau.
„ „ „ „ „ Kriewen.
„ „ „ „ „ Moschin.
„ „ „ „ „ Schroda.
„ „ „ „ „ Schildberg.
Deutsche gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft, e. G. m. b. H., in Kanstadt.
Gemeinnütziger Bauverein Luisenheim, e. G. m. b. H., in Posen.
Deutscher Arbeiterwohnungsbauverein, e. G. m. b. H., in Bromberg.
Deutsche Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft, e. G. m. b. H., in Posen.

---

[43]) Nach Heidenhain: „Wegweiser für Bauern und Arbeiter, die sich ansiedeln wollen." Berlin, Deutsche Landbuchhandlung.

Kleinsiedlungsgenossenschaft Kolmar i. P.
Spar- und Darlehnskassenverein Schönlanke, e. G. m. b. H.
Kleinsiedlungsgenossenschaft, e. G. m. b. H., in Wirsitz.
„ „ „ „ Filehne.
„ „ „ „ Czarnikau.

Provinz Westpreußen.

Kgl. Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen.
Deutsche Bauernbank für Westpreußen, G. m. b. H.

Kleinere Genossenschaften:

Deutsche Besiedlungsgenossenschaft in Berent, e. G. m. b. H.
„ „ „ Tuchel, „
„ „ „ Strasburg, Westpr., e. G. m. b. H.
Deutsche Kleinsiedlungsgenossenschaft, e. G. m. b. H., in Graudenz.
Deutsche Siedlungsgesellschaft, e. G. m. b. H., in Dirschau.
Abbeggesche Stiftung für Arbeiterwohnungen in Danzig.
Deutsche Wohnungsbaugenossenschaft, e. G. m. b. H., in Neustadt, Westpr.

Provinz Ostpreußen.

Ostpreußische Landgesellschaft m. b. H.
Deutsche Kleinsiedlungsgesellschaft in Neidenburg, Ostpr.
Masurische gemeinnützige Kleinsiedlungsgesellschaft m. b. H. in Johannisburg, Ostpr. (für den Kreis Johannisburg und die umliegenden Kreise).
Kreisausschüsse Darkehmen, Osterode, Oletzko, Neidenburg, Lyck, Sensburg, Memel, Stallupönen, Allenstein, Heilsberg, Johannisburg.

Provinz Pommern.

Pommersche Landgesellschaft m. b. H.
Ansiedlungsgesellschaft des Kreises Pyritz, G. m. b. H., in Pyritz.
Kreisausschüsse Franzburg und Lublitz.

Provinz Brandenburg.

Landgesellschaft „Eigene Scholle" m. b. H. in Frankfurt a. Oder.
Verein für soziale Kolonisation in Berlin-Zehlendorf.
Landgenossenschaft Ostfrenberg, e. G. m. b. H., in Zielenzig.
Kreisausschüsse Lebus und Kyritz (Prignitz).

Provinz Schlesien.

Deutsche Kleinsiedlungsgenossenschaft, e. G. m. b. H., in Mielitzsch.
Deutsche Ansiedlungsgenossenschaft Namslau, e. G. m. b. H., in Lorzendorf.
Kreisausschuß Wohlau.

Provinz Sachsen.

Rentengutsgesellschaft Merseburg, e. G. m. b. H., in Merseburg, Geschäftsstelle: Leipzig-Stötteritz.
Siedlungsgesellschaft „Sachsenland", e. G. m. b. H., Halle (Saale).

Provinz Hannover.

Hannoversche gemeinnützige Ansiedlungsgesellschaft, e. G. m. b. H., in Hannover.

Gemeinnützige Ansiedlungsgesellschaft für den Kreis Burgdorf, G. m. b. H., in Burgdorf.
Kreisausschüsse Rothenburg, Soltau, Fallingbostel.

Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig-Holsteinsche gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft, e. G. m. b. H., in Kiel.
Gartenstadtgesellschaft Neumünster, e. G. m. b. H.
Gemeinnützige Kleinsiedlungsgenossenschaft, e. G. m. b. H., in Hadersleben.
Kreisausschüsse Bordesholm und Oldenburg (Schlesw.-Holst.).

Provinz Hessen-Nassau, Fürstentum Waldeck, Großherzogtum Hessen, Kreis Heiligenstadt.

Hessische Siedlungsgesellschaft m. b. H., in Cassel.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburgische Ansiedlungsgesellschaft, A.-G., Schwerin i. M.
Mecklenburgische Bau- und Besiedlungsgenossenschaft, e. G. m. b. H., in Rostock[44]).

Rheinprovinz.

Gemeinnütziger Bauverein Lennep, A.-G.
Gemeinnützige Ansiedlergenossenschaft Gronauer Wald, e. G. m. b. H., in Bergisch-Gladbach.

Provinz Westfalen.

Verein Arbeiterheim in Bethel bei Bielefeld. Verschiedene Gemeinden, Bauvereine, Industrielle, insbesondere Zechenverwaltungen.

In allen Teilen des Deutschen Reiches.

Die Landbank.

Am 3. Juni 1916 ist noch die Gründung der Siedlungsgesellschaft „Rote Erde", G. m. b. H., für die Provinz Westfalen mit einem Stammkapital von 4 153 000 ℳ erfolgt. Der Gegenstand der Unternehmung ist die Schaffung von Wohnstätten, die mit einer dem wirtschaftlichen Bedürfnisse des Ansiedlers angepaßten, ertragsfähigen Bodenfläche ausgestattet sind, für Handwerker, Kleingewerbetreibende, Beamte, Angestellte und Arbeiter, die Vermehrung der Bauernstellen, sowie die Befestigung des ländlichen Grundbesitzes durch die Regelung der Schuldverhältnisse und Förderung gemeinwirtschaftlicher Einrichtungen. Bei den Ansiedlungen sollen geeignete Kriegsteilnehmer und Hinterbliebene von solchen vorzugsweise beteiligt werden.

[44]) Im Großherzogtum Mecklenburg (auch im Königreich Sachsen) gibt es nicht ein gleiches Rentengutsgesetz wie in Preußen; daher findet der Verkauf der Ansiedlerstellen zwar unter günstigen Kaufbedingungen aber nicht als Rentengüter statt. (In Sachsen z. B. durch die Deutsche Landwirtschaftliche Treuhandbank zu Leipzig.)

MSH 27996

Lebenslauf.

Ich, Walter Schümichen, bin am 29. Juni 1891 zu Meyhen b. Lützen (Provinz Sachsen) geboren als Sohn des Gutsbesitzers Albin Schümichen. Die Oberrealschule zu Delitzsch verließ ich 1910 mit der Reife für Prima. Am 21. Februar 1913 bestand ich an der Oberrealschule zu Weißenfels a. S. die Reifeprüfung. Von Sommersemester 1912 bis Wintersemester 1915/16 war ich bei der Philosophischen und Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Königl. Preußischen Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert und habe Staats- und Rechtswissenschaften studiert. Dort hörte ich bei folgenden Herren Professoren und Dozenten Vorlesungen: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Conrad, Prof. Dr. Waentig, Prof. Dr. Wiedenfeld, Prof. Dr. Brodnitz, Prof. Dr. Wolff, Prof. Dr. v. Ruville, Geh. Justizrat Prof. Dr. Stammler, Geh. Justizrat Prof. Dr. Loening, Geh. Justizrat Prof. Dr. Biermann, Geh. Justizrat Dr. Crüger, Prof. Dr. Fehr, Dr. Aubin, Prof. Dr. v. Nathusius, Prof. Dr. Menzer, Dr. Felber, Kaiserl. Regierungsrat Prof. Dr. Wohltmann, Prof. Dr. Sommerlad, Prof. Dr. Marschall Frhr. v. Bieberstein, Prof. Dr. Schenk, Prof. Dr. v. Drigalski, Prof. Dr. Hartung, Prof. Dr. Holdefleiß, Prof. Dr. Schneidewind, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Uphues.

Am 2. November 1916 promovierte ich an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu Greifswald und erwarb dort die staatswissenschaftliche Doktorwürde. Für die Berücksichtigung der mir bei der Ausarbeitung und Abfassung der vorliegenden Dissertation durch den Krieg und meiner bevorstehenden Wiedereinberufung zum Heeresdienst entstandenen Schwierigkeiten spreche ich der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu Greifswald meinen aufrichtigsten, herzlichsten Dank aus. Auch möchte ich nicht versäumen, Herrn Direktor des Statistischen Amtes zu Halle a. S., Prof. Dr. H. Wolff, der mir die Anregung zu dieser Arbeit gegeben hat, als auch Herrn Prof Dr. W. Mitscherlich zu Greifswald für den in liebenswürdiger Weise zuteil gewordenen Rat und Beistand meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.

END OF
TITLE